

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	56 (1937)
Rubrik:	Übersicht über die schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1936

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uebersicht über die schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1936

unter Mitwirkung von
Prof. H. Fritzsche und Dr. H. Stofer

herausgegeben von
Dr. Alfred Chevalier (Basel) und
Dr. Paul Schwartz (Basel)

Der Raumersparnis halber sind die stereotypen Teile der Überschriften
der Erlasse abgekürzt und meist umgestellt worden.

Abkürzungen:

B	=	Beschluss	CSt	=	Consiglio di Stato
BB	=	Bundesbeschluss	GrR	=	Grosser Rat
BG	=	Bundesgesetz	GrC	=	Grand Conseil
BRB	=	Bundesratsbeschluss			Gran Consiglio
BBl	=	Bundesblatt	KBI	=	Kantonsblatt
B. o.	=	Bollettino ufficiale, Bulletin officiel	KRB	=	Kantonsratsbeschluss
VO	=	Verordnung	LRB	=	Landratsbeschluss
VVO	=	Vollziehungsverordnung	LdgB	=	Landsgemeindebeschluss
Vfg	=	Verfügung	RRB	=	Regierungsratsbeschluss
A	=	Arrêté	AbI	=	Amtsblatt, für Zürich: Textteil
D	=	Dekret, Décret, Decreto	F. o.	=	Feuille officielle
D esec., leg.	=	Decreto esecutivo, legislativo			Foglio ufficiale
G	=	Gesetz	LB	=	Landbuch
CE	=	Conseil d'Etat	StR	=	Staatsrat

Erster Teil.

Eidgenössisches Recht.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf N. F. Band 52 der eidg. Gesetzes-sammlung.)

I. Internationale Kollektivverträge.

Ständiger Internationaler Gerichtshof.

1. a) *Ratifikation des Unterzeichnungsprotokolls zum Statut vom 16. Dezember 1920 durch Bolivien. 3. August. S. 814.*

b) *Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit ge-mäss Art. 36 Abs. 2 des Statuts (Protokoll vom 16. De-zember 1920).*

2. Neue Erklärung von *Albanien* (für fünf Jahre).
8. Januar. S. 107.

3. Neue Erklärungen von *Frankreich* und *Schweden* (für fünf Jahre). 5. Mai. S. 438.

4. Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit durch *Norwegen*. 16. Juni. S. 519.

5. Neue Erklärung von *Rumänien* (für fünf Jahre).
10. Juli. S. 671.

c) *Protokoll vom 14. September 1929 betreffend die Revision des Statuts.*

6. Ratifikation durch die *Schweiz*. BB vom 15. März 1930. S. 133 ff.

Durch das Protokoll sind bereits die meisten Staaten verpflichtet. Die neuen Bestimmungen gelten als Bestandteil des im Jahre 1920 angenommenen Statuts.

Die Revision bringt keine wesentlichen Neuerungen, mit Ausnahme vielleicht der Ordnung in den neugefügten Art. 65 bis 68, welche die Erstattung von Gutachten durch den Gerichtshof regeln.

Ein grosser Teil der Änderungen wird dadurch bedingt, dass die Richterzahl des Gerichtshofes von 11 Mitgliedern auf 15 Mitglieder erhöht wird, zugleich aber die bisherigen vier Ersatzmitglieder in Wegfall kommen.

Eine neue Bestimmung will sodann denjenigen Mitgliedern des Statuts, die nicht zugleich dem Völkerbund angehören, ermöglichen, auf geeignete Weise an der Wahl der Richter sich zu beteiligen (Art. 4). Zunächst soll das durch eine Vereinbarung versucht werden; fehlt es an einer solchen, so hat die Völkerbundsversammlung auf Antrag des Rates die Bedingungen festzusetzen.

Es werden Bestimmungen aufgenommen über den Verzicht auf das Richteramt am ständigen Gerichtshof und über den Zeitpunkt, auf den ein solcher Verzicht wirkt. Innert Monatsfrist ist bei Erledigung von Richterstellen den angeschlossenen Staaten Mitteilung zu machen und sind diese um Vorschläge zu ersuchen.

Die Richter haben sich nun auch irgendeiner andern Tätigkeit beruflicher Art zu enthalten; bisher war ihnen nur untersagt, ein politisches oder administratives Amt zu bekleiden.

Einen Zusatz erhält ferner die Bestimmung über den Austritt wegen früherer Beteiligung an einer Streitsache (Art. 17).

Sodann erfährt die Regelung des Zusammentrettes des Gerichtshofes eine Änderung. Nach dem bisherigen Statut trat er regelmässig einmal im Jahre, im Juni, zusammen, und tagte solange, als dies nötig war. Jetzt bleibt er in Permanenz und nur die jährlichen Ferien führen eine Unterbrechung herbei.

Ein gesteigerter Ferienanspruch wird zugunsten von Richtern festgesetzt, deren Heim weiter als fünf normale Tagesreisen vom Haag entfernt liegt (sechs Monate alle drei Jahre).

Der Gerichtshof erledigt seine Geschäfte in Plenarsitzungen vorbehalten bleiben die besondern Kammern).

Die Zahl der Richter der einen besonderen Kammer, derjenigen für die rasche Erledigung von Streitsachen, wird von 3 auf 5 erhöht und zugleich bestimmt, dass im voraus jeweilen auch zwei Ersatzrichter zu bezeichnen seien, die für einen verhinderten Richter einzuspringen haben.

Neugeregelt wird auch der Artikel über die Honorierung der Gerichtsmitglieder. Die Richter erhalten nun jährliche Besoldungen statt blosser jährlicher Entschädigungen. Auch der Gerichtsschreiber erhält eine Besoldung, die wie diejenige der Richter von der Völkerbundsversammlung festzusetzen ist. Beigefügt wird in Art. 32, dass Besoldungen, Entschädigungen und Zulagen von jeder Steuer befreit seien.

Ein neuer IV. Abschnitt (Art. 65 bis 68) behandelt das Verfahren bei Einholung von Gutachten von Seiten der Völkerbundsversammlung oder des Rates. Das Begehren hat jeweilen vom Präsidenten auszugehen. Der Gerichtshof lässt es den Mitgliedstaaten des Statuts mitteilen; er lädt ferner diejenigen von ihnen, die nach seiner Ansicht über die streitige Frage Aufschluss geben können, ein, ein Exposé zu erstatten. Die eingehenden Exposés sind zwecks Mitteilung von Bemerkungen gegenseitig zur Kenntnis zu bringen. Dem Gerichtshof steht es zu, auch eine internationale Organisation zu einem Exposé einzuladen und ihr die Exposés zwecks allfälliger Bemerkungen zuzustellen.

Das Gutachten des Gerichtshofes ist in öffentlicher Sitzung mitzuteilen nach vorheriger Benachrichtigung der Vertreter der unmittelbar beteiligten Staaten.

A. C.

Vertrag über den Verzicht auf den Krieg, vom 27. August 1928 (Kellogg-Pakt).

7. Beitritt von Irak. 21. Januar. S. 108.

Generalakte zur friedlichen Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten, vom 26. September 1928.

8. Beitritt von Lettland. 4. Oktober 1935. S. 2.

Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege, vom 17. Juni 1925.

8. Ratifikation durch Abessinien. 18. Dezember 1935. S. 99.

Internationales Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde, vom 27. Juli 1929.

10. Ratifikation durch China. 5. Dezember 1935. S. 16.

11. Ratifikation durch Finnland. 12. Februar. S. 116.

12. Ratifikation durch Österreich. 16. März. S. 167.

13. Ratifikation durch Estland. 16. Juni. S. 487.

14. Ratifikation durch Ungarn. 18. September. S. 796.

Internationales Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, vom 27. Juli 1929.

15. Ratifikation durch China. 5. Dezember 1935. S. 16.

- 16.** Ratifikation durch *Österreich*. 16. März. S. 167.
- 17.** Ratifikation durch *Estland*. 16. Juni. S. 487.
- Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste, vom 20. April 1921.*
- 18.** Beitritt von *Mexiko*. 29. Oktober 1935. S. 3.
- Sklavereiabkommen, vom 25. September 1926.*
- 19.** Beitritt von *Afghanistan*. 5. Dezember 1935. S. 50.
- Internationales Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel, vom 13. Juli 1931.*
- 20.** Beitritt der *Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*. 11. Dezember 1935. S. 51.
- 21.** Ratifikation *Luxemburgs*. 17. Juni. S. 539.
- 22.** Ratifikation *Dänemarks*. 26. Juni. S. 539.
- 23.** Anwendung auf *britische Kolonien, Schutz- und Mandatgebiete*. 30. Juni. S. 668.
- 24.** Ratifikation durch *Saudisch-Arabien*. 8. September. S. 756.
- 25.** Beitritt *Finnlands*. 17. Oktober. S. 855.
- Internationales Übereinkommen über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken, vom 21. Juni 1929.*
- 26.** Ratifikation durch *Griechenland*. 26. Juni. S. 552.
- Pariser Abkommen über die Regelung der Luftfahrt, vom 13. Oktober 1919.*
- 27.** Kündigung durch *Chile*. 10. November. S. 879
- Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, abgeschlossen in Warschau am 12. Oktober 1929.*
- 28.** Beitritt des *Freistaates Irland*. 21. November 1935. S. 4.
- 29.** Beitritt *Ungarns*. 3. Juli. S. 670.
- 30.** Ratifikation durch *Belgien*. 8. September. S. 740.
- Internationales Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr, vom 24. April 1926.*
- 31.** Beitritt von *Island*. 13. Dezember 1935. S. 98.
- 32.** Anwendung in *Nigeria* und *Sierra Leone*. 22. April. S. 303.
- Internationales Abkommen über die Besteuerung der ausländischen Kraftfahrzeuge, vom 30. März 1931.*
- 33.** Anwendung auf gewisse *britische Gebiete*. 27. März. S. 238.
- 34.** Anwendung auf *Palästina*. 18. Mai. S. 440.

- 35.** Ratifikation durch die *Türkei*. 15. Oktober. S. 854.
Internationales Abkommen über die Vereinheitlichung der Wegzeichen, vom 30. März 1931 (abgeschlossen in Genf).
- 36.** Ratifikation durch *Luxemburg*. 29. April. S. 240.
- 37.** Beitritt von *Österreich*. 9. September. S. 764.
- 38.** Ratifikation durch die *Türkei*. 28. Oktober. S. 824.
Weltpostverein: Vertrag und Abkommen vom 20. März 1934 (abgeschlossen in Kairo).
- 39.** Ratifikation durch *Irak*. 6. Juni. S. 464.
- 40.** Beitritt von *Liberia* (zum Vertrag und drei Abkommen). 17. Juni. S. 520.
- 41.** Ratifikation durch *Kolumbien*. 17. Juni. S. 540.
- 42.** Ratifikation durch *Estland*. 27. Juli. S. 724.
Weltnachrichtenvertrag, abgeschlossen in Madrid am 9. Dezember 1932.
- 43.** Ratifikation durch *Mexiko* und *Türkei*. Beitritt *Afghanistans*. 4. Dezember 1935. S. 15.
- 44.** Ratifikation durch die *Dominikanische Republik*. 10. Januar. S. 15.
- 45.** Ratifikation durch *Uruguay* und Beitritt *Jemens*. 20. Juni. S. 538.
Europäischer Rundspruchvertrag, abgeschlossen in Luzern am 19. Juni 1933.
- 46.** Ratifikation durch die *Freie Stadt Danzig*. 28. Februar. S. 159.
Internationale Übereinkunft betreffend Gründung eines internationalen Verbandes zum Zwecke der Veröffentlichung der Zolltarife, vom 5. Juli 1890.
- 47.** Beitritt der *Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*. 5. Februar. S. 115.
Internationale Vereinbarung betreffend die Ausfuhr von Knochen, vom 11. Juli 1928.
- 48.** Kündigung durch *Finnland*. 25. März. S. 184.
Abkommen zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mit Filmen erzieherischen Charakters, vom 11. Oktober 1933.
- 49.** Ratifikation durch *Ägypten*. 5. März. S. 160.
- 50.** Beitritt von *Irak*. 10. März. S. 160.
- 51.** Ratifikation durch *Grossbritannien*. 13. März. S. 166.
- 52.** Ratifikation durch *Ungarn*. 23. Mai. S. 462.
- 53.** Ratifikation durch *Belgien*. 8. Juli. S. 713.
- 54.** Beitritt von *Kuba*. 16. Juli. S. 713.
- 55.** Anwendung auf *Neufundland*. 22. Juli. S. 739.

III. Internationale Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, abgeschlossen am 2. Juni 1928 in Rom (revidierte Berner Übereinkunft).

56. Beitritt Österreichs. 26. Juni. S. 551.

57. Anwendung auf Papua, Norfolkinsel und die Mandatgebiete Neu-Guinea und Nauru. 29. Juni. S. 635.

58. Beitritt von Rumänien. 7. Juli. S. 635.

59. Beitritt der Tschechoslowakei. 30. Oktober. S. 856.

60. Beitritt von Lettland. 3. Dezember. S. 1012.

Internationale (Pariser) Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883 (revidiert am 6. November 1925 im Haag).

61. Beitritt der Zone von Tanger. 17. Februar. S. 123.

62. Anwendung auf die Norfolkinsel und das Mandatgebiet Nauru. 29. Juni. S. 634.

Madriter Abkommen vom 14. April 1891 betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken (revidiert am 6. November 1925 im Haag).

63. Beitritt der Zone von Tanger. 17. Februar. S. 123.

Madriter Abkommen vom 14. April 1891 betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren (revidiert am 6. November 1925 im Haag).

64. Beitritt der Zone von Tanger. 17. Februar. S. 123.

Haager Abkommen betreffend die internationale Hinterlegung der gewerblichen Muster und Modelle, vom 6. November 1925.

65. Beitritt der Zone von Tanger. 17. Februar. S. 123.

Übereinkommen betreffend die Schaffung eines internationalen landwirtschaftlichen Institutes in Rom, vom 7. Juni 1905, sowie Protokoll vom 21. April 1926 betreffend Abänderung von Art. 10.

66. Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. 24. Juni. S. 550.

Internationale Übereinkunft über die Kennzeichnung der Eier im internationalen Handel, abgeschlossen in Brüssel am 11. Dezember 1931.

67. Vertragsstaaten: Schweiz etc. S. 432.

Internationale Übereinkunft über die Vereinheitlichung der Methoden der Probenahme und der Analyse von Käsen, abgeschlossen am 26. April 1934 in Rom.

68. Ratifikation durch die Niederlande. 14. Februar. S. 146.

69. Ratifikation durch Schweden. 16. Mai. S. 439.

Internationales Übereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie, vom 26. September 1906.

70. Beitritt von Chile. 27. Februar. S. 148.

71. Beitritt Argentiniens. 31. Oktober. S. 878.

Internationales Übereinkommen betreffend das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, vom 28. November 1919.

72. Ratifikation durch Österreich. 17. März. S. 168.

Internationales Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben, vom 17. November 1921.

73. Ratifikation durch Argentinien. 16. Juni. S. 488.

Internationales Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer in der Entschädigung bei Betriebsunfällen, vom 5. Juni 1925.

74. Ratifikation durch Griechenland. 27. Juni. S. 572.

Internationales Übereinkommen über die Nacharbeit der Frauen (abgeändert im Jahre 1934).

75. Ratifikation durch die Schweiz. BB 24. September 1935. (Zugleich Kündigung des früheren Übereinkommens durch die Schweiz.) Inkrafttreten: 4. Juni 1937. S. 489.

76. Ratifikation durch Griechenland. 3. Juli. S. 669.

77. Ratifikation durch Brasilien. 10. Juli. S. 716.

Dieses revidierte Übereinkommen tritt an die Stelle des ersten von 1919, welches an der ersten Internationalen Arbeitskonferenz des Völkerbundes angenommen worden ist. Wiederum ist die Internationale Arbeitskonferenz zusammengetreten, um dieses neue Übereinkommen zu beraten und als Entwurf anzunehmen.

Es weist nur wenige Änderungen auf. In Artikel 2 ist eingefügt worden, dass die als „Nacht“ geltende Zeit (mindestens 11 aufeinanderfolgende Stunden, in denen eingeschlossen sein muss die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens) insoweit verlegt werden kann, als darin an Stelle der Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens die Zeit von elf Uhr abends bis sechs Uhr morgens inbegriffen sein muss. Doch kann diese Abweichung von der zuständigen Behörde nur verfügt werden, wenn für die Arbeitnehmer eines bestimmten Gewerbes oder Gebietes aussergewöhnliche Umstände vorliegen. In diesen Zeiten dürfen Frauen in gewerblichen Betrieben nicht arbeiten.

Neu ist sodann der Art. 8, der eine Ausnahme statuiert für Frauen, die sich in verantwortungsvollen, leitenden Stellen befinden und gewöhnlich keine körperlichen Arbeiten verrichten. Für sie gilt das Übereinkommen nicht.

Schliesslich ist eine Bestimmung aufgenommen worden, die das Nähere festsetzt für den Fall, dass das neue Übereinkommen wiederum durch ein weiteres revidiertes Übereinkommen ab-

gelöst werden sollte. Es wird bestimmt, dass die Annahme des neuen Übereinkommens ohne weiteres auch die Kündigung des bisherigen in sich schliesse, ferner dass vom Inkrafttreten des neuen an das frühere nicht mehr ratifiziert werden könne. Das alte gelte aber für die Mitglieder weiter, die dem neuen nicht beitreten.

Bis zum 15. Juni 1936 haben die folgenden Staaten das revidierte Übereinkommen von 1934 ratifiziert: Estland, Indien, Niederlande, Schweiz, Südafrikanische Union. A. C.

I. Internationale Vereinbarung betreffend die Unterdrückung des Mädchenhandels, vom 18. Mai 1904.

78. Beitritt von Neu-Guinea und Nauru. 23. November. S. 880.

II. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels, vom 4. Mai 1910.

79. Beitritt von Neu-Guinea und Nauru. 23. November. S. 880.

Internationales Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels, vom 30. September 1921.

80. Beitritt von Nikaragua. 26. Dezember 1935. S. 100.

81. Beitritt von Australien für Papua, die Insel Norfolk und die Mandatgebiete Neuguinea und Nauru. 23. September. S. 808.

Internationales Abkommen über die Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen, abgeschlossen in Genf am 11. Oktober 1933.

82. Ratifikation durch die Südafrikanische Union. 12. Dezember 1935. S. 52.

83. Beitritt von Nikaragua. 26. Dezember 1935. S. 52.

84. Ratifikation durch Belgien. 7. Juli. S. 715.

85. Beitritt von Kuba. 16. Juli. S. 715.

86. Ratifikation durch Österreich. 31. August. S. 748.

87. Ratifikation für Australien. 16. September. S. 748.

Internationales Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen, vom 12. September 1923.

88. Beitritt von Estland. 23. März. S. 183.

89. Ratifikation durch Japan. 30. Mai. S. 463.

Internationales Abkommen zur Regelung des Walfischfangs, vom 24. Dezember 1931.

90. Ratifikation durch Kanada. 26. Dezember 1935. S. 106.

91. Beitritt von Österreich. 23. Januar. S. 106.

92. Ratifikation durch Finnland. 7. April. S. 239.

II. Staatsverträge.

93. *Modus vivendi über die teilweise Anwendung der revidierten Rheinschiffahrtsakte, unterzeichnet in Strassburg am 4. Mai.* S. 675.

94. *Schweizerisch-deutsches Abkommen über die mit der Einbeziehung des Zollausschlussgebietes von Jestetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen, abgeschlossen in Heidelberg am 15. Januar.* Vorläufiges Inkrafttreten 1. Februar. S. 83.

Eisenbahnverkehr; Bahnpostverkehr; Strassenverkehr; Passbestimmungen; Zahlungs- und Devisenverkehr; Einfuhr- und Zollerleichterungen im Warenverkehr.

95. *Auslieferungsverfahren und Rechtshilfe in Verkehrsstrafsachen auf Grund des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874.* Notenaustausch zwischen Deutscher Gesandtschaft und Politischem Department 6. und 23. März. S. 157.

96. *Zusatzvereinbarung vom 6. Juli 1936 zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 17. April 1935, abgeschlossen in Bern.* Provisorisches Inkrafttreten 1. Juli. S. 563.

97. *Neunte Zusatzvereinbarung zum schweizerisch-deutschen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr, abgeschlossen in Bern am 6. Juli.* Provisorisches Inkrafttreten 20. Juli. S. 567.

98. *Zusatzakte zum Vertrage zwischen der Schweiz und Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen, vom 4. Oktober 1935.* Genehmigt durch BB vom 25. April 1936. Inkrafttreten 29. Juni. S. 442.

Aufnahme einer Sonderbestimmung für Streitigkeiten über Schäden aus Unfällen durch den Gebrauch von Strassenfahrzeugen, die, nach Wahl des Klägers, auch beim Richter des Ortes, wo sich der Unfall ereignet hat, angebracht werden können.

Ferner sollen vorläufige und sichernde Massnahmen bei den Behörden jedes der beiden Staaten verlangt werden können.

Wegen der Durchführung in der Schweiz ist am 29. Juni 1936 eine bundesrätliche Verordnung erlassen worden.

99. *Französisch-schweizerische Handelsübereinkunft (von 1934).* Rückzug der Kündigung. Notenaustausch 4. Oktober. S. 839.

100. *Schweizerisch-italienisches Abkommen über die Regelung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs, abgeschlossen in Rom am 3. Dezember 1935.* Inkrafttreten 10. Dezember 1935. S. 194.

101. *Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien betreffend die Anwendung des Abkommens vom 3. Dezember 1935 auf Finanzforderungen, unterzeichnet in Rom am 3. April 1936.* Inkrafttreten 10. Dezember 1935. S. 454.

102. *Provisorisches Übereinkommen betreffend die Regelung des Luftverkehrs zwischen der Schweiz und dem Königreich Ungarn, abgeschlossen in Bern am 18. Juni 1935.* Inkrafttreten 9. Dezember 1936. S. 1021.

103. *Clearing-Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Bulgarien, abgeschlossen in Sofia am 11. Juli.* Inkrafttreten 15. Juli. S. 545.

104. *Clearing-Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Rumänien, abgeschlossen in Bern am 4. September 1935.* Inkrafttreten 15. September 1935. S. 174.

105. *Zusatzvereinbarung vom 23. März 1936.* Inkrafttreten 1. April 1936. S. 180.

106. *Schweizerisch-polnisches Abkommen über die Liquidierung der bei den Verrechnungsstellen beider Staaten zugunsten der polnischen und schweizerischen Gläubiger erfolgten Zahlungen, abgeschlossen in Warschau am 19. November.* Provisorisches Inkrafttreten 30. November. S. 874.

107. *Abkommen zwischen der Schweiz und Schweden über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen, abgeschlossen in Stockholm am 15. Januar.* Genehmigt durch BB vom 24. April. Inkrafttreten 1. Juli 1936. S. 225.

108. *Vertrag zwischen der Schweiz und Finnland betreffend die Behandlung der Staatsangehörigen und der Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine des andern Landes.* Abgeschlossen in Bern am 7. Mai 1935. Genehmigt durch BB vom 21. Juni 1935. Inkrafttreten 28. Januar 1936. S. 54.

Vereinbart wird die Behandlung der Staatsangehörigen des andern Kontrahenten auf dem gleichen Fuss wie die der meistbegünstigten Nation (in Fragen der Besteuerung, Besitz von Grundeigentum etc.). Zulassung der im andern Land errichteten Gesellschaften und Behandlung derselben in der Frage der Besteuerung unter Einhaltung des Prinzips der meistbegünstigten Nation.

Zusicherung des Schutzes gemäss Vorschriften des Völkerrechts (Rechtsschutz). Befreiung von Lasten, denen Einheimische nicht, sondern nur Ausländer unterliegen, wobei gedacht sein

mag an die Leistung von Prozesskautionen. Befreiung von Militärdienst und Militärsteuern. Garantie der Meistbegünstigung hinsichtlich der Zwangsanlehen, Requisitionen, militärischen Leistungen.

A. C.

109. Handelsabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika, abgeschlossen in Washington am 9. Januar. Genehmigt durch BB vom 23. April. Provisorisches Inkrafttreten 15. Februar. S. 242.

110. Provisorisches Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Brasilien, Notenaustausch vom 24. Juli. Inkrafttreten 1. August. S. 647.

111. Zusätzlicher Handels-Modus vivendi zum Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und der Republik Ekuador, abgeschlossen in Bern am 16. Mai. Inkrafttreten 16. Mai. S. 483.

III. Staatsrecht. Staatsschutz.

112. Massnahmen gegen die kommunistischen Umtriebe in der Schweiz. BRB 3. November. S. 819.

Verbot der Einfuhr von kommunistischen, anarchistischen, antimilitaristischen und religionsfeindlichen Schriften; Beschlagnahme der im Inland herausgegebenen (wenn sie die innere oder äussere Sicherheit des Landes oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden).

Die „Rote Hilfe“ hat sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten (eventuell Auflösung durch Bundesrat).

Verbot von Schulungskursen der kommunistischen Propaganda oder Taktik.

Verbot von kommunistischen Versammlungen durch kantonale Polizeibehörden, wenn anzunehmen ist, dass die Veranstaltung zu einer Störung der öffentlichen Ordnung oder einer Gefährdung der Sicherheit des Landes führt.

A. C.

113. BRB betreffend Teilnahme ausländischer Redner an politischen Versammlungen, vom 3. November. S. 821.

Das Auftreten ist vorher unter Angabe der Redner und der Themen der kantonalen Polizeibehörde zuhanden des eidg. Justiz- und Polizeidepartements anzumelden. Dieses entscheidet über die Zulassung. Sanktion: Ausweisung gemäss Art. 70 der Bundesverfassung.

Abbau der Sanktionen gegenüber Italien.
Massnahmen gegenüber Spanien.

114. Aufhebung der gegenüber Italien in Ausführung des Art. 16 des Völkerbundsvertrages ergriffenen Massnahmen. BRB 8. Juli. S. 532.

115. Aufhebung von Art. 6 des BRB vom 18. November 1935 betreffend den Zahlungsverkehr mit Italien. BR 10. Juli. S. 541.

Aufhebung der Bestimmung, dass das Volkswirtschaftsdepartement mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt sei; ferner ist in Art. 6 bestimmt, dass Massnahmen zu treffen seien, um zu bewirken, dass der Wirtschaftsverkehr das bisherige Ausmass nicht überschreite.

116. BRB betreffend die Ausfuhr, die Wiederausfuhr und die Durchfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial nach Spanien, den spanischen Besitzungen und der spanischen Zone Marokkos, vom 14. August. S. 637.

Verbot der Waffenausfuhr nach Spanien.

117. BRB betreffend das Verbot der Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien, vom 14. August. S. 639.

118. BRB betreffend Massnahmen zur Durchführung des Verbotes der Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien, vom 25. August. S. 645.

Strafbestimmungen (Gefängnis bis zu 6 Monaten, Busse bis zu Fr. 10,000). Beschlagnahme von Druckschriften (durch Polizei). Bewilligungspflicht für Kundgebungen.

IV. Zivilrecht. Zwangsvollstreckung.

119. BRB über die Bewertung der Obligationen schweizerischer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie der schweizerischen Pfandbriefe in den Jahresbilanzen 1935 und 1935/36, vom 6. Februar. S. 62.

Massnahme des Bundesrates zur Erhaltung des Landeskredits im Sinne von Art. 53 des BB vom 31. Januar 1936.

Gestattung eines (höheren) Kurses für die Bilanzierung, als er sich nach Art. 656 Ziffer 3 des alten Obligationenrechts ergäbe, angesichts der starken Kurseinbrüche, von denen auch schweizerische Staats- und Gemeindetitel betroffen wurden.

120. Ergänzung der VO vom 11. April 1935 betreffend das Nachlassverfahren von Banken und Sparkassen. Bundesgericht 26. Februar. S. 122.

Während einer Stundung mit Zustimmung des Kommissärs eingegangene neue Verbindlichkeiten werden vom Nachlassvertrag nicht betroffen.

121. BRB über die Sanierung von Banken, vom 17. April. S. 185.

Der Bundesrat führt, gestützt auf die ihm durch Art. 53 des Finanzprogramms 1936 eingeräumte Befugnis, das für die

Erhaltung des Landeskredits Zweckdienliche anzuordnen, ein besonderes Sanierungsverfahren für Banken ein, das einsetzen kann, wenn eine Bank Fälligkeitsaufschub oder Stundung gemäss Bankengesetz erwirkt hat.

Die Bank hat ein Gesuch um Eröffnung des Sanierungsverfahrens an die eidg. Bankenkommission zu richten. Diese übernimmt die Leitung des Verfahrens und bestellt der Bank einen Kommissär oder, wenn nötig, auch eine Aufsichtskommission. Der Kommissär hat die Geschäftstätigkeit der Bank zu überwachen, hat Verantwortlichkeiten der Bankleitung festzustellen und zu sorgen, dass allfällige Ansprüche der Bank gegen sie durchgesetzt werden. Er hat überhaupt alle im Interesse der Bank oder Gläubiger gelegenen Massnahmen zu treffen. Er hat nötigenfalls einen Schuldenruf ergehen zu lassen, um die genaue Vermögenslage festzustellen.

Sodann hat er mitzuwirken bei der Ausarbeitung eines Sanierungsplanes, welcher von der Bank aufzustellen ist.

Dieser ist der eidg. Bankenkommission einzureichen, welche ihn verwerfen oder zur Annahme empfehlen kann. In beiden Fällen ist er dem Bundesgericht zum definitiven Entscheid über die Genehmigung zu unterbreiten. Gläubigern ist Gelegenheit geboten, gegen den Plan Einwendungen zu erheben. Ist im Plan die Herabsetzung oder völlige Abschreibung des Gesellschaftskapitals vorgesehen, so kann von Aktionären oder Genossenschaftern, welche mindestens einen Drittels des Kapitals darstellen, innert der Auflagefrist verlangt werden, dass in einer Generalversammlung über die Herabsetzung (oder vollständige Abschreibung) Beschluss gefasst wird.

Wird die Abstimmung in einer Generalversammlung nicht verlangt, so gilt die Herabsetzung oder Abschreibung als stillschweigend von den Aktionären oder Genossenschaftern angenommen, sobald der Sanierungsplan rechtskräftig wird. Werden Gläubigerguthaben in Gesellschafterrechte umgewandelt, so gelten die von den Gläubigern zu übernehmenden Aktien oder Anteilscheine als gezeichnet und einbezahlt. Beide Fälle enthalten Einbrüche in das ordentliche Gesellschaftsrecht.

Gelangt der Sanierungsplan nicht zur Annahme, so hat die Bank unverzüglich ein Nachlassverfahren einzuleiten oder den Konkurs anzumelden.

Durch Art. 5 wird eine Gerichtszuständigkeit des Bundesgerichts für Forderungsprozesse geschaffen, die sonst den kantonalen Zivilgerichten zukommt. Ist während des Sanierungsverfahrens zu entscheiden, ob eine von einem Gläubiger gegen die Bank erhobene und von dieser bestrittene Forderung zu Recht besteht, so hat hierüber das Bundesgericht als einzige Instanz zu urteilen (der sonst bestehende Instanzenzug wird auf diese Weise beseitigt, was natürlich für die raschere Erlangung eines rechtskräftigen Entscheides von Bedeutung ist).

A. C.

122. Allgemeinverbindlicherklärung der vereinbarten Trinkgeldordnung für das Hotelgewerbe. BRB 12. Juni. S. 465. Abänderung 8. Juli. S. 537.

Im Jahre 1924 versuchte der Schweizerische Hotelierverein ohne staatliche Mithilfe in einer „Wegleitung“ eine einheitliche Ordnung über die Verteilung von Trinkgeldern für das Personal

zu erzielen, jedoch ohne den gewünschten Erfolg. Gewisse Aussenseiter entzogen sich beharrlich der freiwilligen Regelung. Andererseits erschien es als erwünscht, für das ganze Gebiet der Schweiz diese Sache einheitlich zu regeln, nicht zuletzt im Interesse des Personals. So gelangten der genannte Verein und die Union Helvetia an die Bundesbehörden, mit dem Begehr, mit Hilfe des staatlichen Zwanges eine allgemeine Anwendung zu ermöglichen. Es erging der Bundesbeschluss vom 5. April 1935 über die Fortsetzung der Hilfsmassnahmen für das schweizerische Hotelgewerbe. In dessen Art. 3 wurde der Bundesrat ermächtigt, die Bestimmungen eines Vertrages zwischen Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Hotelgewerbes über Bedienungsgelder zur allgemeinverbindlichen Regelung zu erklären und die nötigen Massnahmen zu ihrer Durchführung zu treffen.

Die Verbände haben seither einen solchen Vertrag ausgearbeitet, den nun der Bundesrat am 12. Juni für allgemeinverbindlich erklärt hat.

Der Regelung unterstehen die Trinkgelder, welche der Unternehmung zum Zwecke der Verteilung an das Personal übergeben werden; nicht berührt sind die Trinkgelder, die das Personal direkt von den Gästen empfängt. Die Regelung will sichern, dass die Verteilung unter die einzelnen Angestellten eine angemessene sei; ein „Verteiler“ bestimmt, wieviel „Teile“ jeder einzelnen Kategorie von Bediensteten zukommen (dem Concierge z. B. 9—12 Teile, dem Saalkellner 3—4 Teile, den Saaltöchtern 2—4 Teile in grösseren Häusern etc.).

Über die Frage der Unterstellung eines Betriebes unter die Ordnung entscheidet eine Aufsichtskommission, gegen deren Entscheidung eine Rekursrecht an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit gegeben ist.

Gemäss der Ordnung ist von Gästen ein Trinkgeld von mindestens 10 % zu erheben, wenn sie mindestens vier Tage logiert haben, ein solches von 12 %, wenn sie 1—2 Tage logiert haben, und ein solches von 15 % von Passanten mit eintägigem Aufenthalt.

Der Betriebsinhaber wird als Treuhänder bezeichnet (Ziffer 1 der Ordnung). Der ganze Komplex beschlägt die privatrechtlichen Beziehungen des Betriebsinhabers zum Personal; materiell handelt es sich um Erlass von zwingendem Privatrecht. Die Vorschriften sind denen über die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen und Normallehrverträgen (OR Art. 324) an die Seite zu stellen; nur dass diese abänderbares Recht darstellen, während die Trinkgeldordnung „allgemeinverbindlich“ ist (trotzdem sie bloss im Wege des dringlichen Bundesbeschlusses Bestandteil unserer Privatrechtsordnung geworden ist, statt im ordentlichen Wege der Gesetzgebung).

Art. 7 des Bundesratsbeschlusses enthält Strafbestimmungen, die sich zum Teil mit kantonalrechtlichen (über Unterschlagung) decken; die kantonalen Strafbestimmungen bleiben in Kraft, sofern sie eine schwerere Strafe vorsehen.

A. C.

123. VO betreffend die Zusatzakte vom 4. Oktober 1935 zum Gerichtsstandsvertrage mit Frankreich. BR 29. Juni. S. 517.

Festsetzung von Vorschriften, die vom Art. 278 SchKG abweichen. Klageeinreichung in Frankreich (nach Bewilligung

des Arrestes in der Schweiz). Fristenberechnung. Vom Geschädigten ist (bei Unfällen infolge des Gebrauchs von Strassenfahrzeugen) über die Wahl des schweizerischen oder französischen Richters der schweizerischen Arrestbehörde gegenüber zuhanden des Betreibungsamtes jeweilen eine besondere Erklärung abzugeben. Bei Wahl des französischen Richters kommen die in obiger Verordnung festgesetzten Änderungen des Art. 278 SchKG zur Anwendung, bei Wahl des schweizerischen Richters verbleibt es beim Art. 278 Abs. 1 bis 4 in seiner bisherigen (unveränderten) Fassung.

A. C.

124. BRB über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken, vom 16. Oktober. S. 797.

Aufhebung des bisherigen Art. 218 des Obligationenrechts (Weiterverkauf von landwirtschaftlichen Gewerben). Neue Fassung dieses Artikels (durch Bundesrat auf Grund der ihm erteilten Vollmachten, die sich aus dem Bundesbeschluss vom 28. September 1936 betr. wirtschaftliche Notmassnahmen ergeben). Es wird nicht mehr den Kantonen überlassen, einschränkende Bestimmungen aufzustellen. Der Bund stellt selbst solche auf. Einführung einer sechsjährigen Sperrfrist.

125. Vorschriften für Konkurs und anderweitige Liquidationen von Kreditkassen mit Wartezeit. BR 27. Oktober. S. 809.

Bei der Berechnung der als privilegiert zu behandelnden Besoldungen von Angestellten, etc. (SchKG Art. 219) wird in allen Fällen der Liquidation, also auch im Falle nachträglicher Konkursöffnung, auf das Datum des Liquidationsbeschlusses abgestellt. Zivilprozesse werden mit dem gleichen Datum sistiert. Unterbleiben der Wiederaufnahme von Zivilprozessen bei anderer Art der Liquidation als Konkurs.

126. BRB über den Schutz der Rechte der Anleihengläubiger von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, vom 24. November. S. 841.

Bei diesem Bundesratsbeschluss handelt es sich um die Aufstellung provisorischer Vorschriften über die Wahrung der Rechte von Anleihenobligationären von öffentlichen Körperschaften (Kanton, Gemeinden etc.). Die Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Februar 1918 betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleihenobligationen werden mit gewissen Ausnahmen auch für die von öffentlichen Körperschaften ausgegebenen Anleihen als anwendbar erklärt. Es kann mit Mehrheitsbeschluss die Amortisationsfrist um fünf Jahre erstreckt werden, für verfallene Kapitalien und für einen Teilbetrag der in den nächsten fünf Jahren fällig werdenden Zinsen bis auf fünf Jahre Stundung bewilligt werden. Ausnahmsweise ist Stundung für den ganzen, in den nächsten fünf Jahren auflaufenden Zinsbetrag zulässig. Die Mehrheit muss eine qualifizierte sein; zustimmen müssen die Vertreter von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals.

Das Gesuch um Einberufung einer Gläubigerversammlung ist dem Bundesgericht einzureichen. Dieses entscheidet, ob dem Gesuche zu entsprechen sei. Es soll das nur tun, wenn feststeht,

dass der finanziellen Notlage des Schuldners auf andere Weise zurzeit nicht abgeholfen werden kann. Die Beschlüsse der Anleihengläubiger bedürfen der Genehmigung des Bundesgerichts. Das Bundesgericht soll die Genehmigung nur erteilen, wenn die Eingriffe in die Gläubigerrechte sich als notwendig erweisen.

Ausnahmsweise können die Vorschriften des vorliegenden Bundesratsbeschlusses auch gegenüber andern Gläubigern von öffentlichen Körperschaften, die nicht Obligationäre sind, zur Anwendung gebracht werden (Stundungsbewilligung).

Unter Umständen ist die Stundung vom Bundesgericht auf Antrag eines Gläubigers zu widerrufen.

Im Art. 11 werden Vorschriften über die Durchführung der Zwangsvollstreckung gegenüber öffentlichen Körperschaften beigefügt. Diese haben ebenfalls blos provisorischen Charakter. Sie sollen gelten, bis ein Bundesgesetz über diesen Gegenstand erlassen wird. Die Betreibungen sind von der kantonalen Aufsichtsbehörde durchzuführen. Gegen ihre Verfügungen kann an das Bundesgericht Beschwerde sowohl wegen Gesetzesverletzung wie gegen Unangemessenheit, Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung erhoben werden. Die Fortsetzung der Betreibung findet im Wege der Pfändung oder Pfandbetreibung statt. Das Bundesgericht bestimmt auf dem Verordnungswege, welche Gegenstände und Forderungen von der Pfändung ausgenommen sind.

A. C.

127. Erneuerung des BB vom 22. Dezember 1933 über vorübergehende Abänderung des Art. 123 des Schuldbetreibungsgesetzes, vom 23. Dezember. S. 1039.

Hinausschiebung der Verwertung bei Abschlagszahlungen bis auf 7 Monate.

Diese Regelung gilt weiter bis 31. Dezember 1939.

128. Abänderung des BB vom 28. September 1934 über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern. Bundesversammlung 23. Dezember. S. 1051.

Änderung von Art. 17 (Zinsfussbeschränkung auf 4 ½ % für pfandgesicherte gedeckte Kapitalforderungen für die Zeit der Kapitalstundung); neuer Art. 57bis über Verlängerung der Kapitalstundung (bis 31. Dezember 1938).

V. Verwaltungsrecht.

Wissenschaftliche Berufe. Militär. Luftschutz.

129. Abänderung des Reglements für die eidg. Medizinalprüfungen. BR 28. September. S. 751.

Übergangsbestimmung (Art. 113).

130. BRB betreffend den Militärsold, vom 31. Januar. S. 46.

131. BRB über leihweise Abgabe einer persönlichen Bluse an die Unteroffiziere, vom 4. Februar. S. 48.

132. *BRB betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz, vom 3. April.* S. 161.

133. *Ergänzung der VO über die Organisation des Militärflugdienstes.* BR 17. April. S. 189.

Training durch private Organisationen.

134. *Abänderung der VO vom 29. März 1913 betreffend die Dienstbefreiung gemäss Art. 13 und 14 der Militärorganisation.* BR 8. Mai. S. 232.

Beifügung des Polizeipersonals der Bundesanwaltschaft.

135. *BB über die Verstärkung der Landesverteidigung, vom 11. Juni.* S. 494.

Bewilligung eines Kredites von 235 Millionen Franken. Aufnahme einer Wehranleihe. Nötigenfalls kann der Bundesrat Erfindungspatente enteignen (Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente).

136. *VO betreffend Verdunkelung im Luftschutz.* BR 3. Juli. S. 533.

137. *BRB betreffend die Durchführung der militärischen Pferdemusterung im Jahre 1936, vom 7. Juli.* S. 527.

138. *Verfügung betreffend Überwachung der Herstellung und der Einfuhr von Luftschutzmaterial.* Departement des Innern 27. August. S. 666.

Einfügung eines Art. 15bis in das Reglement vom 18. November 1935 (Beschränkung des Verkaufs von Luftschutzgeräten auf Apotheken, Sanitätsgeschäfte, Waffenhandlungen, etc.; Erfordernis einer Bewilligung, die von der eidg. Materialprüfungsanstalt erteilt wird).

139. *VO betreffend Alarm im Luftschutz.* BR 18. September. S. 735.

140. *Organisation des Heeres (Truppenordnung).* B der Bundesversammlung. 7. Oktober. S. 881.

141. *Verfügung betreffend Verdunkelung im Luftschutz.* Militärdepartement 13. Oktober. S. 795.

Fristen für die Durchführung.

142. *Einführungskurse für schwere Infanteriewaffen.* BRB 30. Oktober. S. 817.

143. *Aufstellung einer Freiwilligen-Grenzschutz-Kompanie.* BRB 10. November. S. 827.

144. *BRB betreffend die Zusammensetzung der Armeekorps, vom 18. Dezember.* S. 1013.

145. *VO über die Organisation der leichten Truppen.* BR 18. Dezember. S. 1016.

146. *Schiesswesen ausser Dienst.* BRB 21. Dezember. S. 1015.

147. *BRB betreffend Neuordnung des Festungswesens, vom 29. Dezember.* S. 1060.

Das Festungswesen ist nun der Generalstabsabteilung zugeordnet (bisher der Abteilung für Artillerie).

148. *VO über die Organisation des Industrie-Luftschutzes.* BR 29. Dezember. S. 1063.

Zoll. Ein- und Ausfuhr.

149. *BRB Nr. 43 über die Beschränkung der Einfuhr, vom 4. Januar.* S. 1.

Besondere Bewilligung erforderlich für Einfuhr von Abheft- und Füllmaschinen zur Anfertigung von Matratzen.

150. *BRB Nr. 44.* 27. Januar. S. 12.

Besondere Bewilligung für Einfuhr von Strümpfen aus Seide.

151. *BRB Nr. 45.* 28. Februar. S. 120.

Einfuhr von Maniokwurzeln.

152. *BRB Nr. 46.* 27. März. S. 153.

Einfuhr von Kaffee (roh).

153. *BRB Nr. 47.* 30. März. S. 156.

Einfuhr von Futterbrot, Kakao-Ölkuchen und Kakao-Ölkuchenmehl.

154. *BRB Nr. 48.* 8. Mai. S. 235.

Einfuhr von Kaffee (verarbeitet, koffeinfrei, nicht gebrannt).

155. *BRB Nr. 49.* 17. November. S. 833.

Aufhebung je des Art. 2 von BRB Nr. 45 und BRB Nr. 47.

156. *BRB Nr. 50.* 27. November. S. 857.

Wegfall der besonderen Bewilligung für eine lange Reihe weiterer Warenarten.

Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartements über die Beschränkung der Einfuhr.

157. *Verfügung Nr. 48.* 26. Februar. S. 121.

Zu BRB Nr. 33 (Änderung der Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Zigarettenpapier).

158. *Verfügung Nr. 49.* 27. März. S. 154.

Zu BRB Nr. 46.

159. *Verfügung Nr. 50.* 8. Mai. S. 236.

Zu BRB Nr. 48.

160. *Verfügung Nr. 51.* 22. Juli. S. 571.

Fallenlassen der besonderen Bewilligung für die Einfuhr von Sitzmöbeln aus gebogenem Buchenholz aus Deutschland (zu BRB Nr. 33).

161. *Verfügung Nr. 52.* 24. Juli. S. 595.

Wegfall der besonderen Bewilligung für Bänder, Korbgeflechtwaren, Türschlösser, Maschinen für Fabrikation von Steinen etc.

162. Verfügung Nr. 53. 13. August. S. 643.

Änderung von Art. 2 der Verfügung Nr. 31 (Einfuhr von Seide, Möbelstoffen etc.).

163. Einfuhr von Vieh und frischem Fleisch aus dem Ausland. BRB 7. April. S. 164.

Verbot der Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh; Beschränkung der Einfuhr von Schlachtvieh und Fleisch (zulässig nur in bestimmten, dem Bedürfnisse des Konsums entsprechenden Mengen). Bestellung einer beratenden Kommission, die unter der Leitung des Direktors des Veterinäramtes steht.

164. BRB über die Ausfuhr von Uhren und Uhrwerken nach den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 25. April. S. 217.**165. Zollbehandlung von Mineralölen, Teerölen und der Produkte zur Erzeugung von Treibstoffen zu motorischen Zwecken. BRB 26. Mai. S. 301.****166. Aufhebung des Zuschlagszolles auf Waren italienischer Herkunft. BRB 29. Juni. S. 513.****167. Zollermässigung auf Benzin zum Antrieb landwirtschaftlicher Motoren. BRB 3. Juli. S. 525.**

Die Ermässigung wird nur für die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe gewährt (Kulturläche darf 7 ha nicht überschreiten).

168. Erhöhung der Zölle auf Seidengewebe und Seidenwaren. BRB 31. Juli. S. 611.**169. Förderung der Ausfuhr von frischem Kernobst nach Deutschland. BRB 15. September. S. 720.**

Erfordernis einer Produktionserklärung.

170. Aufhebung und Herabsetzung von Zöllen auf Obst, Gemüse, gedörrten Früchten und Eiern sowie die Aufhebung vom Zollzuschlag auf Mais. BRB 2. Oktober. S. 757.**171. Herabsetzung von Zöllen auf Zucker. BRB 5. Oktober. S. 759.****172. Vorübergehende Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Schweine. BRB 5. Oktober. S. 761.****173. Abänderung des Ausfuhrzolltarifs. BRB 13. Oktober. S. 773.**

Erhöhung des Ausfuhrzolls auf Neukupfer- und Neumessingabfällen, Patronenhülsen und Feuerbüchskupfer von 8 Fr. auf 30 Fr. per q.

174. Herabsetzung des Zolles auf frischen Weintrauben. BRB 13. Oktober. S. 774.

175. BRB betreffend Ausfuhrzölle, vom 20. Oktober.
S. 804.

Erhöhung der Ausfuhrzölle für Kupferabfälle, Altmessing, Hadern, Abfälle aus der Trikotagen-, Wirkwaren- und Konfektionsindustrie; neue Ausfuhrzölle für Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Nickel, Glyzerin.

176. BRB betreffend Ausfuhrzölle, vom 10. November.
S. 829.

Neue Ausfuhrzölle auf altem Eisen, Bleiabfällen, Altaluminium, Kupfervitriol etc. Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Nickel in Platten, Stangen, Blech, Draht etc. Erhöhungen (Abfälle aus der Trikotagen-, Wirkwaren- und Konfektionsindustrie; Makulatur).

177. Kontrolle der Käseausfuhr. BRB 17. November.
S. 834.

Sicherstellung der Inlandsversorgung zu angemessenen Preisen. Einführung einer Ausfuhrbewilligung.

178. Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements.
17. November. S. 836.

Freie Ausfuhr für Schachtelkäse (bis 1 kg), kleine Laibe, Glarner Kräuterkäse etc.

179. Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Benzin und Benzol zu motorischen Zwecken. BRB 27. November. S. 861.

180. VO über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland. BR 1. Dezember. S. 866.

Zolltechnische Massnahme (zur Erlangung einer Wirtschaftsstatistik).

181. Abänderung des Ausfuhrzolltarifes. BR 11. Dezember. S. 1003.

Erhöhung des Ausfuhrzolls auf Hadern.

182. Verlängerung der Gültigkeitsdauer des BRB betreffend eine vorübergehende Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Schweine. BR 23. Dezember. S. 1053.

Verlängerung bis 31. März 1937.

183. BRB betreffend Ausfuhrzölle, vom 29. Dezember.
S. 1055.

Herabsetzung des Ansatzes für altes Eisen auf Fr. 1.20 per q.

184. Abänderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1921.
BR 29. Dezember. S. 1056.

Aufhebung von Zollzuschlägen auf Mais, tierisches Blut, Kleie etc.

185. Rückvergütung der fiskalischen Belastung auf den in der Zeit vom 1. Juli 1935 bis 30. Juni 1936 ausgeführten alkoholhaltigen Erzeugnissen. BRB 8. September. S. 717.

Steuern. Abgaben.

186. Abänderung des BRB vom 19. Januar 1934 über die eidg. Krisenabgabe. BRB 18. Januar. S. 7.

Präzisierungen und redaktionelle Verbesserungen. Dann auch Änderung des Abgabesatzes auf dem Reingewinn von Aktiengesellschaften (Art. 65); Erfordernis eines Lohnausweises zur Erhöhung der Selbsttaxation (Art. 104), evtl. direkte Einholung beim Arbeitgeber durch Steuerbehörde (Art. 110). Auskunftspflicht der Ehefrau; neben Erlass der Abgabe, bei Notlage des Verpflichteten, jetzt auch Erlass des Zinses und der Busse möglich (Art. 145). A. C.

187. Neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalte in den Jahren 1936 und 1937 (Finanzprogramm 1936). BB 31. Januar. S. 17. (Für dringlich erklärt.)

Ergänzung des ersten Bundesbeschlusses dieser Art vom 13. Oktober 1933. Herabsetzung von Bundesbeiträgen. Wegfall der statutarischen Einlagen von $1\frac{1}{2}\%$ des Jahresverdienstes in die Unterstützungsfonds der Personalversicherungskassen des Bundes. Aufhören der Verzinsung von verschiedenen Fonds der Eidgenossenschaft. Einsparungen im Wehrwesen (Sold, Ausrüstungsvergütungen). Einschränkung der Kredite für Bundesbauten. Senkung der Gehälter etc.

Neue Mittel: Krisenabgabe (Zuschlag für II. Periode; Ansatz für Aktiengesellschaften jetzt bis 15% statt 10% des Reingewinnes). Erhöhung der Couponsteuer auf 4%, evtl. 6%, evtl. 12%. Erhöhung der Biersteuer auf 6 Rappen, evtl. bis 15 Rappen (4 Rappen) per Liter. Erhöhung des Tabaksteuerertrages. Erhöhung von Zöllen (auf Zucker, Motorentreibstoffen); Erhebung eines Getreidezolles. Stempel auf Zollquittungen etc.

Die Hälfte des Ertrages der Massnahmen ist bestimmt zur Tilgung der Lasten, die dem Bund aus dem Besitz der Bundesbahnen erwachsen; vorgängig hat die Reorganisation stattzufinden.

Art. 53 ermächtigt den Bundesrat zu Massnahmen, die er zur Erhaltung des Landeskredits als notwendig und unaufschiebar erachtet (Frankenabwertung!).

188. BRB über die Erhöhung der Getränkesteuer auf Bier, vom 1. Februar. S. 47.

6 Rappen je Liter.

189. Abänderung des BRB vom 19. Januar 1934/18. Januar 1936 über die eidgenössische Krisenabgabe. BR 6. Februar. S. 58.

Anpassung an BB vom 31. Januar 1936. (Zuschlag von 25% für die II. Periode).

190. Abänderung des BRB vom 27. Oktober 1933 über die Besteuerung des Tabaks. BR 6. Februar. S. 64.

191. Abänderung der VVO zum BRB vom 4. August 1934 über die eidgenössische Getränkesteuer. BR 11. Februar. S. 79.

Änderung in Bezug auf die Auskunftspflicht der Transportanstalten. Pflicht zur Buchführung und Büchervorlage für Vermittler (Art. 59 neuer Absatz 5).

192. BRB betreffend die Beschränkung der Verwendung des für die eidgenössische Krisenabgabe vorgesehenen Lohnausweises, vom 12. Mai. S. 233.

Der Lohnausweis soll nicht zu andern Zwecken als zur Durchführung der Krisenabgabearhebung (II. Periode) verwendet werden, also nicht zur Nachkontrolle bei der Erhebung anderer (schon verfallener) eidg. oder kantonaler Abgaben und Steuern, mit Einschluss von Strafsteuern.

Eine weitere Änderung entlastet den Arbeitgeber davon, der Steuerbehörde den Lohnausweis einzusenden, wenn er ihn schon dem Arbeitnehmer übergeben hat.

193. Abänderung des BRB vom 27. Oktober 1933/6. Februar 1936 über die Besteuerung des Tabaks. BR 31. Juli. S. 605.

Neue Fassung von Art. 15 (Ermässigung der Fabrikationsabgabe für Zigaretten im Kleinhandelspreise von 2 Rp. und 2,5 Rp. das Stück).

194. BRB über die Ablieferung und Besteuerung gebrannter Wasser, vom 1. September. S. 652.

Übernahmepreis. Abzug von 3% an den Guthaben als Beitrag zur Durchführung der Massnahmen für die Umstellung des Obstbaues. Spezialitätensteuer Fr. 2.50 je Liter.

195. Erhöhung der Fabrikationsabgabe bei Verwendung von Maschinen in der Zigarrenindustrie. BRB 1. September. S. 662.

Tabakzoll.

196. Abänderung von Art. 40 der VVO zum BRB über die Besteuerung des Tabaks. BR 1. September. S. 660.

Begriff der Maschinenzigarren.

197. Abänderung und Ergänzung des BRB über die eidg. Getränkesteuer vom 4. August 1934 und der zugehörigen VVO vom 27. November 1934. BR 21. September. S. 725.

Abgrenzung des Begriffs „gewerbsmässiger Umsatz“; Entstehung der Steuerschuld; Flaschen und Krüge; Steueranzeige; Ein- und Ausgangskontrolle über Vorräte; Eintrag in das Verzeichnis der Getränkehändler; Auskunftspflicht der Urproduzenten über ihre Lieferungen (gegenüber der Oberzolldirektion); Rückerstattung von Ordnungsbussen bei entschuldbarer Säumnis.

198. *BRB über die Umschreibung der nicht gewerbsmässigen Herstellung der gebrannten Wasser und des Rechtes zur Erteilung von Brennaufträgen und über die Begrenzung des steuerfreien Eigenbedarfs, vom 16. Oktober.* S. 799.

Handel. Gewerbe. Arbeitsrecht. Staatliche Krisenhilfe. Währung. Devisen. Clearing.

Reglemente a) über die Lehrlingsausbildung, b) über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen

199/200. *im Automechaniker- und Automonteurberufe.* Volkswirtschaftsdepartement 12. Februar. BBl I S. 335; Mindestanforderungen BBl I S. 341.

201/2. *im Hafnergewerbe.* Volkswirtschaftsdepartement 4. August. BBl II S. 450; Mindestanforderungen BBl II S. 453.

203/4. *im Messerschmiedegewerbe.* Volkswirtschaftsdepartement 4. August. BBl II S. 457; Mindestanforderungen BBl II S. 460.

205/6. *in den Zahnarzt- und Zahntechniker-Labatorien.* Volkswirtschaftsdepartement 24. September. BBl II S. 747; Mindestanforderungen BBl II S. 750.

207/8. *im Massschneidergewerbe.* Volkswirtschaftsdepartement 9. Dezember. BBl III S. 590. Mindestanforderungen BBl III S. 595.

209. *Verfügung betreffend die Ausübung der Geschäftstätigkeit durch ausländische Banken in der Schweiz.* Bankenkommission 15. Februar. S. 102.

210. *Abänderung der VVO vom 12. Januar 1912 über die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlgasse, Gewichte und Waagen.* BR 21. Februar. S. 109.

Änderung der Art. 90 und 92 (Tarifbestimmungen, insbesondere für Prüfung von Neigungswaagen).

211. *Ergänzung des BRB vom 30. Dezember 1935 zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie.* BR 13. März. S. 143.

Verkauf von Uhren ins Ausland. Einhaltung von Minimalpreisen. Bewilligung für den Export. Strafbestimmungen.

212. *Verfügung I betreffend die Tarife sowie die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Produkte der Uhrenindustrie.* Volkswirtschaftsdepartement 15. April. S. 169.

213. Verfügung II. 30. Juli. S. 614.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der in Verfügung I bezeichneten Tarife etc. bis 31. März 1937.

214. Verfügung III. 29. Juli. S. 615.

Sanierung der Verkaufspreise für Uhren und Uhrwerke. Die Bestimmungen gelten für die Unternehmungen, die den auf die Konventionen verpflichteten Organisationen nicht angehören. In einem Abschnitt III ist die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten und Kanada geregelt.

215. BRB zu Art. 6 des BB über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern etc., vom 20. April. S. 190.

Befreiung des Konsumvereins Zürich AG. vom Filialverbot. Die Eröffnung von neuen Verkaufsstellen ist durch eine Vereinbarung mit dem Schweiz. Gewerbeverband geregelt.

216. Weiterer BRB zu Art. 6 etc. 20. Juni. S. 507.

Befreiung des Konsumvereins St. Gallen AG.

217. Weiterer BRB zu Art. 6 etc. 3. November. S. 822.

Befreiung der Konsumgesellschaft Denner & Cie. in Zürich.

218. Gewährung einer weiteren Subvention an die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft, vom 25. April. S. 216.

Kredit bis zu 1 Million Franken.

219. VO zum BB vom 27. September 1935 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern etc. BR 28. April. S. 223.

Ausdehnung der einschränkenden Bestimmungen auf die Grossunternehmungen des Möbel-Detailhandels und die industriellen Unternehmungen der Möbel-Branche.

220. VO über die Prüfung der Gefässe für die Beförderung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen. BR 19. Mai. S. 273.**221. BB über die Durchführung einer Sonderwerbung zur Förderung des Reiseverkehrs, vom 19. Juni.** S. 498.

Bewilligung eines Kredites von Fr. 500,000.—.

222. BB über die Teilnahme der Schweiz an der internationalen Ausstellung Paris 1937 „Kunst und Technik im modernen Leben“, vom 19. Juni. S. 499.

Bewilligung eines Kredites von Fr. 600,000.—.

223. BB betreffend die Überwachung von Warenpreisen, vom 20. Juni. S. 504.

Dieser Bundesbeschluss bildet eine Ergänzung zum Bundesbeschluss über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 14. Oktober 1933. Dem Bundesrat war die nötige Kompetenz erteilt worden, diejenigen Massnahmen zu treffen, die im Interesse der schweizerischen Wirtschaft geboten waren (völlige und teilweise Beschränkung der Einfuhr, Erhöhung der Zölle

etc.). Der vorliegende Beschluss soll dazu dienen, die unerwünschten Rückwirkungen dieser Massnahmen auf die Preisentwicklung in der Schweiz zu beseitigen, welche in einer Hochhaltung der Preise bestehen. Für die Waren, für die zugunsten der Inlandsproduktion die Einfuhr einschränkende Vorschriften aufgestellt worden sind, soll nun eine staatliche Preiskontrolle Platz greifen. Ebenso für Waren, bei denen die freie Preisbildung durch andere Schutz- und Hilfsmassnahmen des Bundes beschränkt wird (Regulierung der Einfuhr aus handelspolitischen Gründen), und für Waren, für die die freie Preisbildung durch Zusammenschlüsse oder kartellmässige Abreden ausgeschlossen oder ungebührlich eingeschränkt ist.

Der Bundesbeschluss umschreibt den Zweck der neuen Anordnung dahin, „eine für den einheimischen Erzeuger oder Verkäufer, sowie insbesondere für den Konsumenten ungerechte Preisbildung zu verhindern“.

Der Bundesrat kann nötigenfalls Preisvorschriften aufstellen. Er hat dies bisher nur vereinzelt getan und dann nach kurzer Zeit die Vorschriften wieder aufgehoben (für Automobil-luftreifen und -schläuche, für Schachtelkäse). Offenbar war es möglich, in vielen Fällen schon mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von staatlicher Preisfestsetzung die gewünschte Wirkung zu erreichen. In den beiden genannten Fällen wurden allerdings keine Herabsetzungen „ungerecht“ hoher Preise, also keine Senkung des bisherigen Preisniveaus verfügt, vielmehr nur neue Erhöhungen, die beschlossen worden waren, untersagt. A. C.

224. VO betreffend die Überwachung von Warenpreisen.
BR 29. Juni. S. 509.

Angliederung einer Preiskontrollstelle an das Sekretariat des Volkswirtschaftsdepartements. Geheimhaltung der bei Kontrollerhebungen bekannt gewordenen Tatsachen. Einsetzung einer 7—11gliedrigen Preiskontrollkommission von beratendem Charakter. Bei Nichtbefolgung der Massnahmen wird Aufhebung der Schutz- und Hilfsmassnahmen vorgesehen. Möglich ist auch Entzug der Kontingentsansprüche bis auf 3 Jahre, sowie Aufhebung oder Abänderung von privaten Abreden oder Verträgen über Preise und preisbestimmende Faktoren. Strafvorschriften (strafbar ist auch die fahrlässige Handlung!). A. C.

Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Überwachung von Warenpreisen.

225. Verfügung Nr. 1. 4. Juli. S. 536.

Verbot von Preissteigerungen auf Automobil-luftreifen und -schläuchen. Am 8. September wieder aufgehoben.

226. Verfügung Nr. 2. 17. Juli. S. 570.

Verbot der Erhöhung der Fabrikverkaufspreise und Kleinhandelspreise für Schachtelkäse. Am 8. September wieder aufgehoben.

227. Verfügung Nr. 3. 10. August. S. 642.

Anmeldung von Preisabreden bei der eidg. Preiskontrollstelle.

228. Verfügung Nr. 4. 8. September. S. 673.

Aufhebung von Verfügung Nr. 1.

229. Verfügung Nr. 5. 8. September. S. 674.

Aufhebung von Verfügung Nr. 2.

230. VO II zum BG über die berufliche Ausbildung.

BR 11. September. S. 721.

Durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements (die im Bundesblatt zu veröffentlichen ist) kann bestimmt werden, dass in Berufen, in denen höhere Fachprüfungen gemäss BG Art. 42—49 bestehen, Lehrlinge nur von Betrieben angenommen werden dürfen, deren Inhaber (oder eine mit der Ausbildung beauftragte Person) diese Prüfung bestanden hat.

231. BG über die Erneuerung des ausschliesslichen Rechtes der Schweizerischen Nationalbank zur Ausgabe von Banknoten für die Jahre 1937 bis 1947, vom 28. September 1935. S. 5.

232. BB über die Förderung der Warenausfuhr, vom 8. Oktober. S. 766.

Exportrisikogarantie. Werbetätigkeit im Ausland.

233. BRB über die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie, vom 9. Oktober. S. 778.

Wer Arbeiten an Heimarbeiter vergeben will, muss sich zuvor in ein vom Wohnsitzkanton des Heimarbeiters geführtes Register eintragen lassen. Die Herausgabe von Heimarbeit ist beschränkt. Annahme eines Lehrlings durch Heimarbeiter. Beschränkung der Arbeitsmenge auf eine Normalleistung. Arbeitskürzung. Lohn.

Bestimmungen für Kleinbetriebe und Familienbetriebe (Einhaltung der 48-Stunden-Woche, tägliche Arbeitszeit, Arbeitsraum, Lohn etc.). Strafbestimmungen.

234. Verfügung Nr. 1 betreffend den BB über Massnahmen zum Schutze des Schuhmachergewerbes. Volkswirtschaftsdepartement 13. Oktober. S. 807.

Ausweit- und Streckapparate mit höchstens 4 Streckstellen sind „allgemein gebräuchliche Hilfsmaschinen“.

235. VO über Export-Risikogarantie. BR 24. November. S. 847.

Gedeckt werden anteilsweise: Verluste aus Verschlechterung von Währungen, Transferschwierigkeiten, Moratorien, Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung von Staaten und Gemeinden, nicht aber Verluste wegen Zahlungsunfähigkeit privater Besteller.

Weitere Fälle, in denen Garantie geleistet wird, nennt Art. 4 (Dahinfallen einer Bestellung etc.).

236. BB über Massnahmen zum Schutze des Schuhmachergewerbes, vom 23. Dezember. S. 1034.

Als wichtigste Massnahme ist wieder statuiert das Verbot, ohne Bewilligung der zuständigen Behörde neue Reparaturwerkstätten zu eröffnen. Während nach dem bisherigen Bundesbeschluss die Bewilligung von der Kantonsregierung auszugehen

hatte, kann jetzt von den Kantonen auch eine andere Behörde als zuständig erklärt werden.

Der neue Bundesbeschluss hat zu einem grossen Teil die Bestimmungen des früheren unverändert aufgenommen, daneben sind aber auch nicht unwichtige Änderungen festzustellen. Es wird strenger unterschieden zwischen der Eröffnung und der Erweiterung von Reparaturwerkstätten. Auch die Erweiterung ist, wie bisher schon, verboten. Nach Art. 2 ist ein „gemischter Betrieb“, in dem neben Reparaturen auch Neuanfertigung von Schuhen aber in bescheidenem Umfang (Anfertigung nach Mass für einzelne Verbraucher, Anfertigung von nicht nach Mass gearbeiteten Schuhen) stattfindet, dem Verbot unterstellt. Als Eröffnung gilt jetzt auch die Übernahme einer bestehenden Schuhreparaturwerkstätte oder Annahmestelle; der bisherige Bundesbeschluss sprach bisher nur von der „Angliederung einer bestehenden Werkstätte an eine bestehende Unternehmung“, die nach wie vor untersagt bleibt.

Eine wichtige Neuerung enthält der Art. 7, der die Erteilung der Bewilligung vorschreibt an Inhaber des Meistertitels oder an solche Gesuchsteller, die gemäss Art. 61 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung zur Führung des Meistertitels berechtigt sind; jedoch dürfen in einem solchen Betrieb mit Einschluss des Meisters höchstens zwei Personen beschäftigt werden und es dürfen nur die allgemein gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Verwendung kommen.

Unternehmungen der Schuhindustrie, der Lederindustrie, des Lederhandels sowie Reparaturwerkstätten, die „obwohl rechtlich selbständig“ mit solchen Unternehmungen in engen geschäftlichen Beziehungen stehen, können eine Bewilligung zur Neueröffnung von Reparaturwerkstätten unter keinen Umständen erhalten.

Über die Bewilligung von neuen Betrieben zugunsten von Bewerbern mit dem Meistertitel entscheiden die kantonalen Behörden endgültig. In den übrigen Fällen findet teilweise ein Rekurs an das Bundesgericht statt. (Beschwerdefrist 30 Tage, jetzt immer gerechnet vom Tage der Eröffnung des Entscheides an.)

Die dem Volkswirtschaftsdepartement zur Seite stehende Fachkommission setzt sich nun aus 9—11 Mitgliedern zusammen; die Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass in ihr nun auch, neben den Fachleuten des Gewerbes, die Konsumentenschaft angemessen vertreten sein soll.

Neu ist die Befugnis des Bundesrates, allgemeinverbindliche Vorschriften über Qualitätsbezeichnungen der Schuhreparaturen sowie über die Qualitätsbezeichnung des Bodenleders aufzustellen (Art. 12).

Neu ferner die Bestimmung, dass das Einsammeln reparaturbedürftiger Schuhe von Haus zu Haus als Hausierverkehr gelte und dass die Kantone berechtigt seien, die Ausstellung eines Patentes für diese Art des Hausierhandels vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen (Art. 13).

Gewisse Veränderungen weisen auch die Strafbestimmungen auf.

A. C.

237. BRB über den Schutz der Landeswährung, vom 19. Juni. S. 485.

Durch Art. 53 des Bundesbeschlusses über neue ausserordentliche Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bundeshaushalte war dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt worden, Massnahmen zu treffen, die er zur Erhaltung des Landeskredits als notwendig und unaufschiebbar erachtet. Als in der Periode vor der Abwertung des Schweizerfrankens die „Angriffe gegen den Schweizerfranken“ einen bedrohlichen Umfang annahmen, sah sich der Bundesrat genötigt, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, und erliess obigen Beschluss.

Der Bundesrat tritt den Versuchen, die Landeswährung oder den Landeskredit zu schädigen, mit empfindlichen Strafen entgegen (Gefängnis; Busse bis auf Fr. 100,000). Verboten werden bestimmte Spekulationsgeschäfte (An- und Verkauf von Gold auf Termin etc.).

Bestraft wird ferner die Verbreitung unwahrer Tatsachen, die geeignet sind, den Landeskredit zu schädigen oder das Vertrauen in die Landeswährung zu untergraben. A. C.

238. BRB betreffend Währungsmassnahmen, vom 27. September. S. 741.

Durch diesen Beschluss erfolgte die „Abwertung des Schweizerfrankens“. Die genaue Bestimmung des Ausmaßes wurde der Nationalbank überlassen; sie sollte etwa 30% betragen.

239. BRB über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung, vom 27. September. S. 742.

Dem Volkswirtschaftsdepartement wird der Auftrag erteilt, durch Massnahmen (Vorschriften über Warenpreise, Tarife der Hotels, Miet- und Pachtzinsen etc.) eine ungerechtfertigte Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung, die sich an die Frankenabwertung vom 27. September anschliessen könnte, zu verhindern.

240. Ergänzung. 10. November. S. 831.

Beifügung der Tarife von Pensionen, privaten Lehr-, Heil- und Kuranstalten.

241. BB über wirtschaftliche Notmassnahmen, vom 29. September. S. 749.

Dem Bundesrat werden erweiterte Vollmachten eingeräumt. Er soll nicht bloss, wie auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1937, in die Gestaltung der Warenpreise eingreifen können, sondern darüber hinaus wirtschaftliche Massnahmen jeder Art beschliessen können, die sich als dringlich erweisen. Dabei genügt nicht bloss gewöhnliche Dringlichkeit, es muss ein Fall von „ausserordentlicher Dringlichkeit“ vorliegen. Die beschlossene Massnahme ist nachher der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Beschluss soll den Bundesrat in den Stand setzen, evtl., wenn sich unerwartet Situationen ergeben sollten, die ein rasches Eingreifen erfordern, die im Interesse des Landes gebotenen Massnahmen sofort zu beschliessen. Gedacht wird an Mass-

nahmen über die Beschränkung der Warenpreise, aber auch an Massnahmen, durch die Preisunterbietungen, welche einen ganzen Wirtschaftszweig schädigen können, abgestellt werden sollen; ferner an Verbote, neue Betriebe zu eröffnen, an die Verleihung allgemeiner Verbindlichkeit für Tarife von Verbänden, an Vorschriften über die landwirtschaftliche Produktion, an Änderungen in der Mittelbeschaffung für die Arbeitslosenfürsorge etc.

Eine Schranke findet der Beschluss in zeitlicher Hinsicht; er soll nur bis Ende 1937 Geltung haben.

Bis Ende 1936 hat der Bundesrat auf Grund dieser neuen Ermächtigung die folgenden Beschlüsse erlassen:

- am 13. Oktober den Bundesratsbeschluss über Preisgestaltung für Futter und Streumittel,
- am 16. Oktober den Bundesratsbeschluss über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken,
- am 17. November den Bundesratsbeschluss über die Kontrolle der Käseausfuhr,
- am 14. Dezember den Bundesratsbeschluss betreffend die Verbilligung des Mehl- und Brotpreises.

Dem Bundesrat wird im ferneren die Befugnis erteilt, in seine Beschlüsse Strafandrohungen für den Fall der Zu widerhandlung aufzunehmen (Busse bis Fr. 10,000.—; Gefängnis bis 3 Monate).

A. C.

Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartements über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung.

242. Verfügung I. 27. September. S. 744.

Verbot der Erhöhung der Preise, Tarife, Honorare, Miet- und Pachtzinse ohne Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements. Beschränkung des Ankaufs von Waren. Feststellung der Warenpreise (vom 28. September) der eidg. Preiskontrollstelle vorbehalten. Beziehung einer (beratenden) Preiskontrollkommission und einer Preisbildungskommission bei Beschwerden. Aufhebung von entgegenstehenden privaten Abreden durch Volkswirtschaftsdepartement. Strafbestimmungen.

243. Verfügung II. 30. September. S. 752. Berichtigung S. 764.

Anschriften von Warenpreisen und -qualitäten.

244. Verfügung III. 1. Oktober. S. 755.

Veröffentlichung der Namen der Übertreter.

245. Verfügung IV. 9. Oktober. S. 790.

Ausfuhr von Uhren und Uhrwerken nach den Vereinigten Staaten und Kanada (zum Teil Abänderung der Verfügung III vom 29. Juli).

246. Verfügung V. 9. Oktober. S. 792.

Sanierung der Verkaufspreise für Uhren, Uhrwerke und Hemmungsträger (zum Teil Abänderung der Verfügung III vom 29. Juli).

247. Verfügung VI. 16. Oktober. S. 806.

Die Strafverfügungen des Volkswirtschaftsdepartements gemäss Verfügung I sind endgültig.

248. Verfüzung VII. 22. Oktober. S. 811.

Bestandesaufnahme und Beschlagnahme von Waren.

249. Verfüzung VIII. 10. November. S. 832.

Tarife der Pensionen, privaten Lehr-, Heil- und Kuranstalten.
Allfällige Rückgängigmachung von schon erfolgten Erhöhungen.

250. Verfüzung IX. 18. November. S. 852.

Ausgleichsbeträge an die Handels-, Hafer- und Rollgerstenmühlen sowie an die Teigwarenfabriken.

251. Verfüzung X. 1. Dezember. S. 872.

Anschlag etc. der Tarife und Preise in Betrieben des Hotel- und Wirtschaftsgewerbes.

Verfüzung betreffend Clearing-Kontingentszertifikate (meist Änderungen des Anhangs). Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements.

252. im Zahlungsverkehr mit Deutschland. 3. Februar. S. 49.

253. im Zahlungsverkehr mit Deutschland. 20. Februar. S. 114.

254. im Zahlungsverkehr mit Italien. 26. Juni. S. 514.

Regelung der Ausfuhr von Maschinen und Apparaten.

255. im Zahlungsverkehr mit Rumänien. 8. April. S. 171.

256. im Zahlungsverkehr mit Ungarn. 1. August. S. 621.

257. BRB über die Regelung der Finanzforderungen im schweizerisch-italienischen Zahlungsverkehr, vom 17. April. S. 192.

258. BRB betreffend den Zahlungsverkehr mit Spanien, vom 14. Juli. S. 542.

259. B über die Durchführung der zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossenen Zusatzvereinbarung vom 6. Juli 1936 zum Abkommen über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 17. April 1935. BR 22. Juli. S. 555.

260. Abänderung und Ergänzung des BRB vom 14. Juli 1936 betreffend den Zahlungsverkehr mit Spanien. BR 22. Juli. S. 573.

Anordnung von Bücherrevisionen und Warenkontrollen etc.

261. Verfüzung betreffend Ausfuhrzertifikate im Zahlungsverkehr mit Spanien. Volkswirtschaftsdepartement 23. Juli. S. 574.

262. im Zahlungsverkehr mit Polen. 23. Juli. S. 575.

Anweisung an die Handelskammern, Ursprungszeugnisse auszustellen.

263. *BRB über den Zahlungsverkehr mit Polen, vom 31. Juli.* S. 608.

264. *Verfügung betreffend die Anmeldung von Verpflichtungen aus gewerblichem und geistigem Eigentum und der gleichen im deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr.* Volkswirtschaftsdepartement 29. August. S. 664.

Die Anmeldepflicht wurde auch für Zahlungsverpflichtungen aus Marktschutzabkommen, Kartellverträgen, Konkurrenzverzicht sowie Stillegungsprämien festgesetzt.

265. *Aufhebung des BRB betreffend die Einzahlungen für Bücher und Zeitschriften im deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr.* BR 24. November. S. 846.

Landesversorgung. Landwirtschaft. Vieh.
Lebensmittel. Jagd. Krisenhilfe.

266. *Ergänzung der VO über die Einschränkung der viehwirtschaftlichen Produktion.* BRB 27. Januar. S. 13.

Einschränkung der Schweinehaltung. Gebühr für Bewilligung von Stallneubauten. Bewilligung von Zusatzkontingenten. Verbot des Transportes und Verkaufes in bestimmte andere Gebiete der Schweiz.

267. *Aufhebung der VO vom 13. Juli 1934 über die Förderung des Absatzes einheimischer Butter.* BRB 11. Februar. S. 82.

268. *B über Fortdauer des BRB vom 11. April 1924 (Bundesbeiträge für geschlachtete und umgestandene Tiere, für Tierimpfungen und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche) für die Jahre 1936 und 1937.* BR 14. Februar. S. 101.

269. *VO über die eidg. Viehzählung 1936.* BR 10. März. S. 126.

270. *BB über eine weitere Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage, vom 25. April.* S. 213.

Bezeichnung der Mittel, die für die Hilfe bestimmt sind. Einzelheiten der Verwendung. Geltung bis 30. April 1937. Verlängerung der Gültigkeit der Art. 3 bis 7 des früheren BB vom 28. März 1934.

271. *VO über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.* BR 26. Mai. S. 305.

Seitdem das Bundesgesetz von 1905 in Kraft besteht, sind vom Bundesrat zweimal, in den Jahren 1909 und 1926, Lebensmittelverordnungen, in denen alle Detailbestimmungen im Ge-

biete der Lebensmittelpolizei zusammengefasst sind, erlassen worden. Das Jahr 1926 bringt nun bereits eine dritte; sie hat wie schon die von 1926 stark an Umfang zugenommen, zählt 490 Artikel, also fast 130 mehr als die von 1926 und gar fast doppelt soviel als die von 1909.

Es wäre nun nicht richtig, anzunehmen, dass in grösserem Umfange neue Lebensmittelkategorien in den Bereich der polizeilichen Regelung gezogen worden seien. In diesem Sinne hat keine wesentliche Ausdehnung stattgefunden. Wohl aber sind für die einzelnen Lebensmittelkategorien die Vorschriften in manchen Fällen sehr wesentlich vermehrt, Detailfragen gelöst, die bisherigen Vorschriften aber noch besser ausgearbeitet worden. Die neue Verordnung zeugt von viel minutiöser Kleinarbeit. So weist fast jeder Abschnitt sehr viele, kleine Änderungen auf. Die Anordnung der Bestimmungen ist auch vielfach eine andere; es sind die Bestimmungen teilweise anders als bisher in Abschnitte aufgeteilt worden. Für die Handhabung mag daraus eine Erleichterung erwachsen.

Durch das Bundesgesetz ist dem Bundesrat nicht bloss die Ermächtigung erteilt worden, über die Beschaffenheit, die Gewinnung, die Aufbewahrung, den Verkauf der Lebensmittel Vorschriften aufzustellen; er hat überhaupt den „Verkehr“ mit Lebensmitteln zu reglementieren und obendrein den Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können, mit durch Vorschriften zu regeln. Dabei geht seine Kompetenz sehr weit. Nunmehr stellt er auch Vorschriften auf für Tabak und Tabakerzeugnisse (Art. 420), Einrichtung von Kleiderreinigungsapparaten (Erfordernis einer staatlichen Bewilligung, Art. 466), für den Vertrieb von Motten- und anderen Insektenvertilgungsmitteln (Art. 482). Sogar für Scherzartikel bestimmt er (in Art. 483), dass Lebensmittel nachahmende Objekte nicht aus gesundheitsgefährlichen Stoffen bestehen dürfen.

Häufig anzutreffen sind Bestimmungen über die Bezeichnung von Lebensmitteln. Als neue Vorschriften in dieser Hinsicht sind zu nennen: die Verpflichtung, aus dem Auslande importierte Lebensmittel als „ausländische“ zu bezeichnen (Art. 15 Absatz 4), Zulässigkeit der Bezeichnungen „nurrein“ und „natürlich“ (Art. 17), Aufzählung der verschiedenen Benennungen von Mineralwässern (Art. 264), von Mehlarten (Art. 133 ff.), Gebrauch der Benennungen Rahmbonbons, Malzbonbons, Früchtebonbons (Art. 242; 233), etc.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu verweisen auf die Bestimmungen über die bestrahlten Lebensmittel (Art. 11) und die „diätetischen Lebensmittel“ (Art. 180—185). Letztere bilden den Gegenstand eines neuen Abschnittes der Verordnung. Die Bezeichnung ist zu verwenden für solche Lebensmittel, die entweder besonders gehaltsreiche Mischungen von Nährstoffen in sich enthalten oder sich von den gewöhnlichen Lebensmitteln sonst vorteilhaft unterscheiden. Sie müssen aus auserwählten Rohstoffen hergestellt sein. Heilanpreisungen sind auf den Packungen usw. untersagt. Eine Spezialvorschrift betrifft die Diabetikernahrung.

Im Art. 21 wird das Verbot, Hunde in Lebensmittelläden mitzuführen, sowie das Verbot der Tierhaltung in Läden für

Lebensmittel aufgestellt. Giftige chemische Mittel zur Vertilgung von Ungeziefer etc. dürfen in Lebensmittelläden etc. nicht angewendet werden.

Gewichtsangaben auf Packungen etc. müssen richtig sein; gewährt wird eine Toleranz von 3% für Gewichtsverlust infolge von Eintrocknen (Art. 16).

Versteigerungen und Zwangsverkäufe von Lebensmitteln dürfen nur noch mit Bewilligung der zuständigen Lebensmitteluntersuchungsanstalt stattfinden (Art. 30). Hausieren mit Lebensmitteln wird grundsätzlich verboten; das Hausieren ist nur für solche Lebensmittel zugelassen, für die in der Verordnung eine ausdrückliche Vorschrift es zulässt (Art. 31), z. B. für Brot.

Die Verordnung räumt dem Eidg. Gesundheitsamt die Befugnis ein, für die Herstellung und den Vertrieb von Lebensmitteln, die in das Ausland verbracht werden sollen, beliebige Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zu bewilligen. Es muss aber dann Sorge getragen werden, dass solche Lebensmittel nicht in den Inlandkonsum gelangen. Die Bewilligung wird je für ein Jahr erteilt (Art. 32—38).

Schon jetzt, aber erst infolge von Ergänzungsverordnungen des Bundesrates der letzten Jahre, bestanden Vorschriften über die „an Vitaminen angereicherten Lebensmittel“, über das Verbot, auf Packungen von Lebensmitteln Hinweise auf krankheitsverhütende oder -heilende Wirkungen anzubringen, über Importeier, über die Fernhaltung von Personal in Lebensmittelgeschäften, das an ansteckenden oder ekelregenden Krankheiten leidet, Beschaffenheit der Kuhställe und das Melken usw. Alle diese Vorschriften sind, wenn auch teilweise in etwas veränderter Form, in der neuen Verordnung wieder aufgenommen worden (betreffend Vitamine vgl. Art. 2, 19 und 20, betreffend Ankündigungen auf Packungen Art. 19, Krankheit von Personal Art. 23).

Es mag hervorgehoben werden, dass eine weitgehende Überarbeitung erfahren haben die Abschnitte über Rahm, konservierte Milch, Käse, Butter, Margarine, Konditoreiwaren, Kaffee, Kakao und die Kellerbehandlungsmittel für Wein und Obstwein (Hefe, Gelatine, Tannin etc.).

A. C.

272. BRB über die Kennzeichnung des Fleisches von Tieren ausländischer Herkunft, vom 26. Mai. S. 299.

Anbringen des Wortes „Ausland“ (durch Rollstempel).

273. Abänderung der VVO zum BG betreffend das Absinthverbot. BR 2. Juni. S. 431.

Neue Fassung von Art. 2 (verbotene Nachahmungen) und Art. 3 (Nachweis des Thujons).

274. VO über die eidgenössischen Jagdbannbezirke und Wildasyle. BR 28. Juli. S. 580. Berichtigung S. 667.

275. BRB über die Hebung der Pferdezucht, vom 31. Juli. S. 597.

Unterhalt eines Hengsten-, Stuten- und Fohlendepots durch den Bund. Förderung der genossenschaftlichen und privaten Aufzucht durch Prämierungen. Beiträge an die Haltung von Zuchthengsten. Abgabe eidg. Sprungscheinhefte. Beiträge für Ausstellungen, Märkte, Leistungsprüfungen etc.

276. *Verfügung betreffend Förderung des Viehexportes und des Inlandabsatzes.* Volkswirtschaftsdepartement 5. August. S. 622.

277. *Festsetzung der Bundesbeiträge für die Viehversicherung.* BRB 14. August. S. 640.

Der jährliche Beitrag des Bundes beträgt höchstens Fr. 1.15 für ein Stück Rind, Fr. —.60 für Ziegen und Schafe und Fr. —.40 für Schweine.

278. *Massnahmen zur Verwertung der Kernobsternte 1936 und der Versorgung des Landes mit Tafel- und Wirtschaftsobst.* BRB 1. September. S. 649.

279. *BRB über die Verwendung der inländischen Kartoffelernte und die Kartoffelversorgung des Landes für das Jahr 1936, vom 1. September.* S. 656.

Gewährung von Frachtbeiträgen.

280. *BRB zum Schutze des Weinbaues und zur Förderung des Absatzes einheimischer Weinprodukte, vom 1. September.* S. 658.

Besondere Einfuhrgebühr für Wein (Fr. 3.— pro Hektoliter); aus dieser wird ein Hilfsfonds gebildet zur Stützung des Marktes. Dem Volkswirtschaftsdepartement wird eine beratende Kommission beigegeben.

281. *BRB betreffend Kontrollzählungen im Dienste der Regelung der viehwirtschaftlichen Produktion, vom 22. September.* S. 733.

Für die Zeit vom 18. bis 21. November 1936 wird eine Bestandsaufnahme der Schweine festgesetzt.

282. *Massnahmen zur Umstellung des Obstbaues auf Tafelobst und vollwertiges Mostobst.* BRB 5. Oktober. S. 762.

Baumpflegeaktionen. Säuberungsaktionen. Umpfropfaktionen.

283. *Abnahmepreis für Inlandweizen der Ernte 1936.* Beschluss der Bundesversammlung 7. Oktober. S. 770. Fr. 34.— pro 100 kg.

284. *Verfügung betreffend Viehexport.* Volkswirtschaftsdepartement 12. Oktober. S. 794.

Sistierung der Beiträge.

285. *BRB über die Preisgestaltung von Futter- und Streuemitteln, vom 13. Oktober.* S. 775.

Vergütungen an Importeure, die von einer Preiserhöhung absehen.

286. *Übernahme von inländischem Weizen, Roggen, Mischel und Dinkel der Ernte 1936.* BRB 16. Oktober. S. 803.

Normalpreise etc.

287. Durchführung einer Bestandsaufnahme der Heranzucht von Obstbäumen in Baumschulen. BRB 6. November. S. 825.

Sie hatte stattzufinden in den Monaten November und Dezember.

288. Verfügung über die Preisgestaltung von Futtermitteln. Volkswirtschaftsdepartement 12. November. S. 838.

Gewährung von „zusätzlichen“ Rückvergütungen an Importeure.

289. Verbilligung des Mehl- und Brotpreises. BRB 14. Dezember. S. 1004.

290. Erhebung von Preiszuschlägen auf Futtermitteln. BRB 29. Dezember. S. 1058.

Preiszuschläge werden festgesetzt für eingeführte Futtermittel, Stroh und Torfstreu. Die schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel wird mit der Erhebung beauftragt.

Strassen. Autoverkehr. Eisenbahn.

291. Verlängerung der Gültigkeitsdauer des BRB über die Abgabe von verbilligtem Benzin an ausländische Automobil- und Motorradfahrer (Feriengäste). BR 25. Februar. S. 111.

292. Ergänzung der Liste der für Gesellschaftswagen bis zu 2,4 m Breite geöffneten Strassen. BRB 6. März. S. 125. 10 weitere Strassen.

293. BB über den Ausbau der Strassen und des Strassennetzes im Alpengebiet, vom 4. April. S. 117.

Vorübergehende Gewährung von Beiträgen; Gesamtsumme maximal begrenzt auf 7 Millionen Franken jährlich. Die Geltung des Beschlusses ist auf 12 Jahre beschränkt. Deckung der Aufwendungen durch besonderen Zuschlag auf dem Benzinzoll.

294. Erhebung über die Güterbeförderung mit Motorfahrzeugen auf der Strasse. Beschluss der Bundesversammlung 24. April. S. 444.

295. VVO zu obigem Beschluss. BR 29. Mai. S. 447.

Die statistische Erhebung umfasst die Sendungen von Gütern durch Motorfahrzeuge in der Schweiz während der Dauer eines Jahres.

296. Herabsetzung des Preises des an ausländische Automobil- und Motorradfahrer (Feriengäste) abgegebenen Benzins. BRB 19. Mai. S. 272.

297. Verwendung von Kernobstalkohol als Motortreibstoff. BRB 30. Mai. S. 428.

Verpflichtung der Importeure von Benzin und Benzol, ein entsprechendes Quantum entwässerten Kernobstalkohol zu übernehmen und ihn beizumischen.

298. *BRB über den Wagenverkehr auf Bergpoststrassen, vom 12. Juni.* S. 476.

Ersetzt den BRB von 1933.

299. *Verfügung betreffend die Bezeichnung der Bergpoststrassen und das Bergseitskreuzen der Postwagen auf solchen Strassen.* Post- und Eisenbahndepartement 12. Juni. S. 480.

300. *Einstellung des Betriebes der Strecke Otelfingen-Niederglatt der Schweizerischen Bundesbahnen.* BRB 24. November. S. 845.

301. *Verlängerung der Gültigkeitsdauer des BRB über die Abgabe von verbilligtem Benzin an ausländische Automobil- und Motorradfahrer (Feriengäste).* BR 29. Dezember. S. 1054.

Weitergeltung bis 31. Oktober 1937.

Arbeitslosenhilfe. Kranken- und Unfallversicherung. Heilmittel.

302. *Abänderung und Ergänzung des BB vom 21. Dezember 1934/5. April 1935 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung.* BB 31. Januar. S. 41.

Durch einen Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1936 wird der Bundesbeschluss von 1934 grösstenteils, mit Einschluss der Änderungen vom 31. Januar, aufgehoben.

303. *VO V zum BG über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung.* BR 27. März. S. 149.

Herabgesetzter Grundbeitrag an die Taggelderausgaben der Kassen pro 1936 und Ergänzung durch Zuschläge.

304. *BB über die nochmalige Fortsetzung der produktiven Arbeitslosenfürsorge, vom 23. April.* S. 209.

Eröffnung eines Kredites bis auf 10 Millionen Franken.

305. *BB betreffend Unterstützung der Innen- und Aussenkolonisation, vom 20. Juni.* S. 502.

Zur Förderung der Auswanderung von Schweizern nach überseeischen und europäischen Ländern wurden Kredite bewilligt. Die Massnahme soll der Entlastung des Arbeitsmarktes dienen.

306. *VO betreffend Förderung der Innenkolonisation und Erleichterung der Ansiedlung im europäischen Ausland.* BR 14. Dezember. S. 1008.

Erstellung von Kleinsiedlungen und Pflanzwerken für Arbeitslose. Beitrag bis 40 % der Gestehungskosten, auch Darlehens-Vorschüsse, Darlehen, Unterstützungsbeiträge zur Er-

leichterung der landwirtschaftlichen Ansiedlung ausserhalb der Schweiz oder zur Begründung einer anderweitigen Existenz (an Auswanderungswillige aller Berufe).

307. BB über die Krisenunterstützung für Arbeitslose, vom 23. Dezember. S. 1040.

Bundesbeitrag an Kantone, die Krisenunterstützung an Arbeitslose verabfolgen. Erfordernisse, die beim Unterstützten vorliegen müssen: Angehörigkeit zu einer Arbeitslosenkasse, Leistung von 90 vollen Taggeldern durch diese Kasse, bedrängte Lage. Der Beitrag macht einen Dritteln der kantonalen Leistung aus. Für Tagesentschädigung wird vom Bundesrat ein Höchstbeitrag festgesetzt. Im Winter Erhöhung des Höchstbetrages (Winterzulage). Krisenunterstützung und Winterzulage dürfen bei Arbeitslosen mit Unterstützungspflicht zusammen 70 % des normalen Verdienstes nicht überschreiten. Statt Barleistung Naturalleistung. Heranziehung der unterstützten Arbeitslosen zu Arbeiten, die für die ordentliche Arbeitsvergebung oder als Notstandsarbeiten nicht in Betracht fallen können; sie empfangen eine besondere Zulage (Art. 12). Strafbestimmungen. A. C.

308. BB über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung, vom 23. Dezember. S. 1046.

Gewährung von Beiträgen an ausserordentliche Arbeiten und Aufträge von Kantonen oder Privaten. Bei Arbeiten der zweiten Art ist jeweilen auch vom Kanton eine ausserordentliche Leistung zuzusichern. Die Leistungen können ausgerichtet werden an Notstandsarbeiten, an Bahnarbeiten, Ausbau von Industrien, Freiwilligen Arbeitsdienst, berufliche Weiterbildung von Arbeitslosen, gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften (zur Deckung von Verlusten), Beratungs- und Buchhaltungsstellen etc.

309. VO I quinques über die Unfallversicherung. BR 25. Februar. S. 112.

Beifügung weiterer Unternehmungen, auf die die Versicherung anwendbar erklärt wird, so derjenigen, die zum Gegenstand haben: Lagerung von Heizölen im grossen, Verarbeitung von Zelluloidfilmen und von Zelluloid, Filmaufnahmestudios, (neben den Bier-) die Getränkedepots und Getränke-Fabrikationsbetriebe mit Transportbetrieb, Industrien, in denen Azetylenapparate oder Dampfkessel zur Verwendung kommen, Desinfektion und Herstellung von chemischen Desinfektionsmitteln, Grabsteingeschäfte etc.

310. BB über die Gewährung einer Krisenhilfe an die freiwillige Krankenversicherung, vom 20. Juni. S. 506.

Ausserordentliche Subvention an die anerkannten Krankenkassen zur teilweisen Deckung von Ausfällen in den Prämien-Einnahmen (Fr. 300,000.— je 1936 und 1937).

311. BRB betreffend die obligatorische Einführung des Selbstbehaltes in der Krankenpflegeversicherung, vom 22. Juli. S. 576.

Grundsätzliche Verpflichtung aller anerkannten Kassen, einen Selbstbehalt von mindestens $\frac{1}{10}$ und höchstens $\frac{1}{4}$ einzuführen.

312. Verlängerung der Geltungsdauer des BRB betreffend die Kontrolle der Sera und Impfstoffe für die Verwendung am Mensch. BRB 11. September. S. 719.

Der genannte Bundesratsbeschluss (vom 17. Dezember 1931) bleibt bis 31. Dezember 1941 in Geltung.

313. BRB über die Verbindlicherklärung einer Arzneimittelliste für die Krankenkassen, vom 6. Oktober. S. 771.

Die anerkannten Kassen sind verpflichtet, „wenigstens“ die in der von der Expertenkommission zusammengestellten Liste enthaltenen Arzneien als „Arznei“ an ihre Mitglieder zu gewähren. (BG Art. 12.)

Später soll eine weitere Liste, enthaltend pharmazeutische Spezialitäten, folgen.

314. VVO über die Krisenhilfe für die anerkannten Krankenkassen. BR 27. November. S. 862.

Für 1936 und 1937 wird je eine Subvention bis Fr. 300,000.— zur Verfügung gestellt.

VI. Rechtsorganisation.

Behörden. Ämter. Besoldungen. Gebühren.

315. Statuten der Schweizerischen Verrechnungsstelle, genehmigt vom BR am 2. Oktober 1934. S. 199.

316. B betreffend die von der schweizerischen Verrechnungsstelle bei Revisionen und Warenkontrollen zu erhebende Gebühr. Clearingkommission, vom BR genehmigt am 22. März 1935. S. 203.

317. Ergänzung des Gebührentarifs zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs. BRB 25. Januar. S. 10.

Gebühren für die Ausfüllung und Zustellung der für das Eidg. Statistische Amt bestimmten Formulare.

318. VO über die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen, Gehälter und Löhne des Bundespersonals. BR 11. Februar. S. 68.

Herabsetzung bis höchstens um 14%.

319. Vorübergehende Herabsetzung der Pensionsleistungen bei Invalidität, Alter und Tod der Mitglieder des Bundesrates, des Bundesgerichts, des eidg. Versicherungsgerichts, der Kommandanten der Heereinheiten und der Professoren der Eidg. Technischen Hochschule. BRB 11. Februar. S. 80.

Kürzung bis auf 10%.

320. Änderung der Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3.
BR 18. September. S. 732.

Heraufsetzung des abzugfreien Teils der Witwenpension auf Fr. 1500.—; Nachzahlung für den Februar 1936.

321. Gebührentarif Nr. 30 über die Erteilung von Einfuhrbewilligungen. Volkswirtschaftsdepartement 27. März. S. 155.

Zu BRB Nr. 46.

321a. Gebührentarif Nr. 31. 8. Mai. S. 237.

Zu BRB Nr. 48.

322. BB über die Aufnahme von Anleihen für die Bundesverwaltung und die Bundesbahnverwaltung, vom 23. April. S. 210.

Ermächtigung des Bundesrates zur Aufnahme von Anleihen für die Legislaturperiode 1935/39.

323. Ergänzung des Geschäftsreglements des Nationalrats vom 17. Dezember 1920. Nationalrat 26. April. S. 231.

Beifügung der Kommission für auswärtige Angelegenheiten in Art. 50.

324. Verlängerung der VO vom 20. April 1934 über die Erhebung einer Gebühr auf Konsummilch. BR 22. Mai. S. 297.

Bis 30. April 1937.

325. Abänderung des Besoldungsreglements für die schweizerischen Konsularbeamten. BR 26. Mai. S. 298.

Reiseentschädigungen bei Dienstreisen und Versetzungen.

326. Verfügung betreffend Rekurse gegen Verfügungen der Direktion der Schweizerischen Verrechnungsstelle und Entscheide der Schweizerischen Clearingkommission. Volkswirtschaftsdepartement. 3. Juni. S. 453.

Rekursfrist von 30 Tagen.

327. BRB betreffend die Reiseentschädigungen und Taggelder der Mitglieder, Gerichtsschreiber und Sekretäre des schweiz. Bundesgerichts, vom 5. Juni. S. 451.

328. BB über die Übernahme der Schweizerischen Versuchsanstalt in St. Gallen durch den Bund, vom 19. Juni. S. 500.

Die Versuchsanstalt wird vereinigt mit der Eidg. Materialprüfungsanstalt in Zürich zu einem einheitlich verwalteten Gesamtbetrieb „Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe“.

329. Vorübergehende Herabsetzung der Nebenbezüge des Bundespersonals. BRB 3. Juli. S. 521.

Die Herabsetzung erfolgt in verschiedenem Ausmass; sie beträgt 12% für Dienstreisevergütungen, Taggelder, etc., 10%, 8%, 5%, 3% für andere Vergütungen.

330. Vergütung der Kosten an das Bundespersonal für die dienstliche Benutzung von Eisenbahnen, Schiffs- und Postkursen in der Schweiz. BRB 3. Juli. S. 553.

Änderung von Art. 45 der Beamtenverordnung I.

331. Vorübergehende Kürzung der Leistungen der Personalversicherungskassen des Bundes. BRB 28. Juli. S. 577.

Kürzung maximal 10 % (effektiv).

332. Ermächtigung der Bundesbahnverwaltung zur Ordnung des Dienstverhältnisses der ihr nicht als Beamte unterstehenden Personen. BRB 31. Juli. S. 607.

333. BRB betreffend Vertretungsbefugnis des eidg. Aufsichtsdienstes für Kreditkassen mit Wartezeit, vom 13. Oktober. S. 772.

Vertretung der Eidgenossenschaft durch den Aufsichtsdienst in Betreibungs- und Konkursachen sowie in Rechtsstreiten.

334. Anpassung der Taxen für Auslandstelegramme und -gespräche an die abgewertete Währung. BRB 27. Oktober. S. 810.

Erhebung eines Goldzuschlages.

335. Abänderung der Gebühren für die eidg. Medizinalprüfungen. BRB 4. Dezember. S. 865.

Zweiter Teil.

Kantonales Recht.

I. Konkordate.

336. Interkantonales Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, vom 15. Juni 1923. Rücktritt des Kantons Zürich. 22. Juli. Eidg. GS 52 S. 723.

337. Interkantonales Konkordat betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen. Rücktritt des Kantons Waadt. 22. Juli. Eidg. GS 52 S. 672.

338. Interkantonales Reglement betreffend die Schiffahrtspolizei auf dem Neuenburger-, Bieler- und Murtensee. RR Bern 7. Januar. RR Freiburg 31. Dezember 1935, RR Waadt 8. November 1935. RR Neuenburg 29. November 1935. Text in GS Bern 36 S. 22. Vom eidg. Post- und Eisenbahndepartement genehmigt am 18. März 1936.

339. *Concordat sur la pêche dans le lac de Neuchâtel, adopté le 7 octobre 1936 par la Commission intercantonale.* GrC 12 décembre. Vom BR genehmigt am 1. April 1937. F. o. Neuchâtel 1936 No. 100, 1937 No. 9; Recueil Neuchâtel 6 No. 73.

340. *Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen betreffend die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee.* Vom BR genehmigt am 19. Juni. GS Zürich 35 S. 614. GS St. Gallen 16 Nr. 16. LB Glarus 5 S. 206.

II. Staatsrecht.

(Verwaltungsgerichtsbarkeit.)

341. Luzern. *Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Luzern.* GrR 13. Juli. GS 12 S. 13.

342. Schwyz. *KRB über Amtsantritt und Amtsdauer des Kantonsrates und seiner Kommissionen.* 29. Januar. ABl Nr. 6.

343. Basel-Stadt. *Abänderung des G betreffend die Geschäftsordnung des GrR vom 26. März 1908.* GrR 18. Juni. GS 37 S. 71.

Bericht des Regierungsrates über die Erledigung von Aufträgen.

344. Basel-Stadt. *Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 19. Juni 1902/11. Oktober 1923.* GrR 24. September. GS 37 S. 159.

Aufhebung der schon längst überflüssigen und unangebrachten Bestimmung, wonach ortsansässige Nichtbürger nach einer bestimmten Wohnsitzdauer (Ausländer nach 25 Jahren) zum Erwerb des Bürgerrechts aufzufordern waren.

345. Aargau. *Änderung des Art. 28 Absatz 2 der Staatsverfassung (Mitgliederzahl des Grossen Rates).* GrR 20. Oktober. Volksabstimmung 6. Dezember. GS 15 Nr. 30. Eidg. Gewährleistung durch BB vom 23. Dezember. Eidg. GS 52 S. 1033.

346. Ticino. *D leg. di modificazione degli art. 16 e 19 della legge 29 gennaio 1918/4 dicembre 1919 sulla naturalizzazione cantonale ticinese.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

Erhöhung der Gebühren für die Jahre 1936/37.

347. Genève. *Loi constitutionnelle modifiant l'art. 98 de la Constitution du 24 mai 1847.* GrC 19 octobre 1935.

F. o. 1935 No. 249; Recueil p. 57. Votation populaire 5 avril 1936. F. o. No. 85. Eidg. Gewährleistung durch BB vom 18. Juni 1936. Eidg. GS 52 S. 497.

Stellvertretung des Generalanwalts bei längerer Verhinderung oder bei Verzögerung von Ersatzwahlen.

Gemeindewesen.

(Organisation, Staatliche Hilfe, Aufsicht etc.).

348. Schaffhausen. *VO über das Rechnungswesen der Gemeinden.* RR 24. Februar. ABl Nr. 9.

349. Appenzell I.-Rh. *Revision des GrRB über die Beteiligung der Bezirke an den Armenlasten vom 28. November 1933.* GrR 25. Mai. Separat erschienen.

Leistungen der Bezirke.

350. Graubünden. *KlRB betreffend Übernahme des Defizites finanzschwacher Gemeinden durch den Kanton.* 25. Januar. ABl Nr. 5.

Festsetzung der Bedingungen, unter denen der Kanton Defizite der Gemeinden ganz oder teilweise deckt (Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung bestimmter Steuern und Abgaben; Verbot von Ausgaben über Fr. 50.—, die den Rahmen der gewöhnlichen Jahresrechnung übersteigen, ohne vorherige Genehmigung der kantonalen Gemeindeverwaltungskontrolle; Unterstellung der Gemeindeverwaltung unter die Aufsicht des Departements des Innern; Vorlage der Jahresrechnung und der Vermögensbilanz an die Finanzverwaltung und den KIR; Verbot der Erteilung des Bürgerrechts ohne Genehmigung des KIR).

P. Sch.

351. Graubünden. *B betreffend Vergebung von subventionierten Arbeiten durch die Gemeinden.* KlR 5. März. ABl Nr. 11.

Jede Vergebung von aus Notstandskrediten subventionierten Arbeiten im Voranschlag von mehr als Fr. 5000.— bedarf einer Bewilligung des Kantons. Gemeinden, deren Defizit vom Kanton getragen wird, haben noch eine besondere Genehmigung bei der kant. Gemeindeverwaltungskontrolle einzuholen.

352. Ticino. *D leg. che regola i contributi dei Comuni per le opere pubbliche.* GiC 3 aprile. B. o. No. 8.

353. Vaud. *Loi concernant la mise sous régie et la mise sous contrôle des communes.* GiC 25 novembre. F. o. No. 99; Recueil 133 p. 181.

Der Staatsrat kann auf Grund dieses Gesetzes gegenüber Gemeinden, sofern gewisse Voraussetzungen vorliegen, entweder die „Mise sous régie“ oder die „Mise sous contrôle“ beschliessen. Erstere Massnahme ist vorgesehen für die schweren Fälle (wenn

Behörden pflichtwidrig gehandelt haben oder wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise bestellt werden können). Bei dieser Massnahme geht die Verwaltung der Gemeinde an den vom Staatsrat bestellten „Conseil de régie“ über; es ist zulässig, Mitglieder des Gemeinderates in diesen Conseil zu berufen. Statt eines mehrgliedrigen Conseil kann auch ein einziger „régisseur“ ernannt werden. Der Conseil übt alle Kompetenzen aus, die auf Grund der Gesetzgebung oder der Reglemente dem Gemeinderat zukommen (Art. 5). Er untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Departements des Innern, welches jederzeit dessen Beschlüsse aufheben, sistieren oder abändern kann. Das Departement des Innern kann dem Conseil de régie Weisungen erteilen. Massnahmen, die für nötig erachtet werden und in die Kompetenz des Conseil communal oder Conseil général fallen, sind diesen Instanzen zur Beschlussfassung vorzulegen. Entweder wird ihnen zugestimmt, dann erlangen sie ohne weiteres Gesetzeskraft, oder es werden Einwendungen (Opposition) dagegen erhoben, dann entscheidet der Staatsrat darüber, ob sie Gesetzeskraft erlangen sollen. Dem Staatsrat wird die Befugnis eingeräumt, evtl. an Stelle des Conseil communal oder Conseil général die nötigen Beschlüsse zu fassen, wenn sich diese Instanzen weigern, die ihnen gemäss diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen einzuhalten.

Für die „leichteren Fälle“ ist die „Mise sous contrôle“ vorgesehen. Sie bewirkt keine Entziehung der ordentlichen Gemeindeorgane, sondern führt bloss eine Kontrolle herbei. Diese Kontrolle steht einer vom Staatsrat zu ernennenden „Commission de contrôle“ oder auch einem „commissaire“ zu. Aufsichtsinstanz ist wiederum das Departement des Innern. Die Kommission hat ein uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht inbezug auf die Gemeindegeschäfte. Sie ist zu den Beratungen des Gemeinderates zuzulassen. Sie hat beratende Stimme und das Recht der Initiative. Sie hat den Gemeindebehörden die ihr geeignet erscheinenden Massnahmen vorzuschlagen. Gegebenenfalls sind ihre Vorschläge dem Conseil communal oder Conseil général vorzulegen. Innert 20 Tagen ist den Vorschlägen vom zuständigen Gemeindeorgan zuzustimmen oder aber es sind innert der gleichen Frist Einwendungen oder Gegenvorschläge dem Staatsrat einzureichen. Der Staatsrat beschliesst dann endgültig.

Durch Art. 26 wird dieser Kommission ein „Veto“ gegenüber Gemeindebeschlüssen eingeräumt (faculté de faire, dans les dix jours, opposition à toute décision d'une autorité communale). Die Wirkung der Beschlüsse ist dadurch gehemmt. Das Organ, gegen dessen Beschluss das Veto ausgesprochen wird, kann an den Staatsrat gelangen; dieser entscheidet definitiv.

Das Referendum in den Gemeinden ist insoweit ausgeschaltet, als Beschlüsse, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, in Frage stehen.

A. C.

354. Neuchâtel. *Loi instituant une procédure de sursis et d'allégement en faveur des communes obérées.* GrC 31 mars. Recueil 6 No. 57.

Das Kantonsgericht kann einer Gemeinde, die infolge aussergewöhnlicher Umstände den Verpflichtungen gegenüber ihren Obligationären nicht rechtzeitig nachzukommen vermag, eine

unerstreckbare Stundung von einem Jahr gewähren. Ferner kann es zugunsten einer solchen Gemeinde den Amortisationsplan ändern, die Fälligkeiten aufschieben und den Zinsfuss ermässigen. Vor Gewährung dieser Zahlungserleichterungen ist den Obligationären durch öffentliche Bekanntmachung Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Ausserdem kann das Gericht eine Expertise über die Vermögenslage der Gemeinde anordnen. Alsdann findet eine Gerichtsverhandlung statt, in welcher je ein Vertreter des Staatsrates und der Gemeinde anzuhören ist. Eine Gemeinde, deren Gesuch bewilligt wird, ist verpflichtet, ihre Ausgaben auf das Notwendige zu beschränken und die Einnahmen tunlichst zu vermehren. Ferner muss sie ihr Budget durch den Staatsrat oder dessen allfälligen Sonderbeauftragten (mandataire spécial) genehmigen lassen. Die Gläubiger können über die Finanzlage der Gemeinde jederzeit Auskunft verlangen. Wenn die Umstände es rechtfertigen, sind die gewährten Erleichterungen auf Antrag des Staatsrates wieder aufzuheben.

P. Sch.

355. Genève. *A lég. ratifiant les modifications à la limite territoriale des communes de Cologny, Vernier, Pregny, Bellevue, Genève (sections Eaux-Vives et Petit-Saconnex) et Grand-Saconnex.* GrC 16 mai. F. o. No. 118, 146; Recueil p. 83.

356. Genève. *Loi portant abrogation de la loi du 28 février 1912 fixant les conditions pour l'approbation périodique des prescriptions émises par le Conseil administratif de la ville de Genève.* GrC 26 septembre. F. o. No. 232; Recueil p. 135.

III. Kirchliches.

357. Bern. *D betreffend Wiederherstellung der Kirchgemeinde Sutz.* GrR 8. September. ABl Nr. 78; GS 36 S. 107.

358. Schwyz. *Anerkennung der römisch-katholischen Pfarrgemeinde Galgenen als öffentlich-rechtliche Kirchgemeinde mit dem Recht der Steuererhebung.* KRB 29. Januar. ABl Nr. 5.

359. Schwyz. *Reglement über die Verwaltung des Diözesanfonds.* RR 19. Dezember. ABl Nr. 52.

360. Fribourg. *Loi modifiant la loi du 8 mai 1874 sur le culte chrétien évangélique réformé.* GrC 12 mai. F. o. No. 21.

Betrifft das Stimmrecht in den Pfarreiversammlungen und die Wählbarkeit in den Pfarreirat.

361. Fribourg. *D approuvant une adjonction au Règlement d'organisation de l'Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg.* GrC 12 mai. F. o. No. 21.

Die Kirchgemeinden können das aktive und für den Kirchgemeinderat auch das passive Wahlrecht der Frauen einführen. Ferner dürfen sie theologisch gebildete Gemeindehelferinnen (für Seelsorge, Unterricht, Fürsorge) anstellen.

362. Vaud. *A modifiant celui du 17 mars 1934 et ratifiant la commune de Roche à la paroisse de Noville.* CE 24 mars. F. o. No. 25; Recueil 133 p. 41.

IV. Zivilrecht. Notariat. Zivilprozess. (Zwangsvollstreckung.)

363. Zürich. *VO über die Benutzung der Vermessungsarbeiten.* RR 13. Juni. GS 35 S. 623; ABl S. 495.

364. Luzern. *VO betreffend die Aufsicht über die Stiftungen.* RR 23. Dezember 1935. Vom BR genehmigt am 18. Januar. ABl Nr. 5.

Aufsichtsbehörde: Der Gemeinderat. Gegen seine Massnahmen kann binnen 20 Tagen an den RR rekurriert werden. Über die Änderung von Organisation oder Zweck einer Stiftung entscheidet der GrR.

365. Luzern. *D betreffend die Abänderung des D über die Grundbuchvermessung vom 18. Februar 1930.* GrR 13. Juli. ABl Nr. 33; GS 12 S. 10.

Die Änderung betrifft namentlich die Nachführungsarbeiten.

366. Obwalden. *VO über die Vermarkung und Grundbuchvermessung.* KR 28. Januar. Vom BR genehmigt am 11. März. Separat erschienen.

367. Glarus. *Vorschriften über Fürsorgestiftungen.* RR 12. November. ABl Nr. 47; LB 1. Heft S. 11.

Die Meldung neuer Stiftungen bei der Aufsichtsbehörde hat durch den Handelsregisterführer, gegebenenfalls durch das Waisenamt zu erfolgen. § 3 stellt klar, dass Stiftungen privater Unternehmungen für die Fürsorge ihrer Angestellten und Arbeiter unter die kantonale Aufsicht fallen. Vorgeschriften wird getrennte Anlegung des Vermögens. Evtl. sind die Stiftungen anzuhalten, die statutarischen Leistungen den vorhandenen Mitteln anzupassen.

Die Aufsichtsbehörde kann auf Kosten der Stiftungen Sachverständige zuziehen.

A. C.

368. Fribourg. *Loi concernant l'hypothèque légale en matière fiscale.* GrC 12 mai. F. o. No. 21.

Der Teil der Vermögenssteuer, der der Grundbuchschatzung der Liegenschaften entspricht, ist für die zwei letzten Jahre und das laufende Jahr durch ein den eingetragenen Grundpfändern vorgehendes Pfandrecht sichergestellt.

369. Basel-Stadt. *G betreffend das Gantwesen.* GrR 8. Oktober. GS 37 S. 168.

Durchführung von freiwilligen Ganten. Zuständige Behörden, Verfahren, Gebühren.

370. St. Gallen. *VO über die Beurkundung der Kindes-anerkennungen.* RR 23. Juni. GS 16 Nr. 13.

371. St. Gallen. *Nachtrag zur VO vom 9. Dezember 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen ZGB.* RR 30. Juni. GS 16 Nr. 15.

Betrifft die zur Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült erforderliche amtliche Schätzung.

372. Ticino. *D leg. concernante l'applicazione della legge generale del 2 febbraio 1933 sul registro fondiario.* GrC 26 novembre. B. o. No. 26.

Anstellung von Personal und Durchführung von Arbeiten (zwecks Grundbucheinführung) durch den Staat.

373. Vaud. *A concernant la suppression de l'arrondissement d'état civil d'Arzier et son rattachement à celui de Bagnins.* CE 24 janvier. F. o. No. 8. Recueil 133 p. 18.

374. Vaud. *A concernant le maintien, à titre provisoire, des arrondissements d'état civil de Bullet et Forel (Lavaux).* CE 21 février. F. o. No. 16; Recueil 133 p. 27.

375. Vaud. *A concernant la séparation de la commune des Clées de l'arrondissement d'état civil de Romainmôtier et son rattachement à l'arrondissement de Lignerolle.* CE 7 avril. F. o. No. 29; Recueil 133 p. 67.

376. Vaud. *Loi déclarant applicables aux communes et autres corporations de droit public les dispositions de l'ordonnance fédérale sur la communauté des créanciers dans les emprunts par obligations.* GrC 26 juin. Recueil 133 p. 94.

377. Vaud. *A concernant la suppression de l'arrondissement d'état civil de Corcelles et son rattachement à celui de Mézières.* CE 28 décembre. Recueil 133 p. 273.

378. Genève. *Loi donnant force légale obligatoire aux contrats collectifs de travail.* GrC 24 octobre. F. o. No. 253, 283; Recueil p. 161.

Der Staatsrat hat die von der Mehrheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Berufs angenommenen Gesamtarbeitsverträge, soweit sie den Interessen der Allgemeinheit entsprechen, als für alle Angehörigen dieses Berufs verbindlich zu erklären. Für diejenigen Berufe, deren Mitglieder binnen 18 Monaten seit Inkrafttreten dieses G keinen Gesamtarbeitsvertrag geschlossen haben, soll der Staatsrat einen verbindlichen Normalarbeitsvertrag aufstellen. Art. 4 des G erklärt alle Dienstverträge, durch welche die den Arbeitnehmern durch die verbindlich erklärtten Gesamt-

arbeitsverträge (contrats collectifs) gesicherten Vorteile eingeschränkt werden, als nichtig. Ob diese Bestimmung in ihrer allgemeinen Fassung den einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts entspricht und daher zulässig ist, kann bezweifelt werden. Gemäss Art. 323 OR sind Abweichungen von Gesamtarbeitsverträgen nur für diejenigen Arbeitgeber und -nehmer nichtig, die auf einen solchen Vertrag „verpflichtet“ sind; diese Verpflichtung kann doch aber wohl nur dadurch begründet werden, dass die betreffende Dienstvertragspartei selbst oder ein Berufsverband, dem sie angehört, dem Gesamtarbeitsvertrag zustimmt. Wieso diese Bestimmung durch eine Verfügung kantonaler Behörden soll ersetzt werden können, ist nicht recht verständlich. Jedenfalls könnte eine solche Befugnis nicht aus Art. 324 OR abgeleitet werden.

Das G führt zur Beurteilung von Kollektivstreitigkeiten ein ständiges Schiedsgericht als einzige Instanz ein. P. Sch.

379. Bern. *Reglement über die Notariatsprüfungen.* RR 21. Juli. ABl Nr. 60; GS 36 S 92.

380. Bern. *Instruktion über die Buchhaltung der Notare und die Durchführung der Inspektionen.* Justizdirektion 14. November. ABl Nr. 92; GS 36 S. 119.

381. Appenzell I.-Rh. *Gebührentarif für die Wechselnotariate.* Standeskommission 24. Oktober. Separat erschienen.

382. Vaud. *A prorogeant jusqu'au 31 décembre 1936 celui du 18 décembre 1933, fixant pour les années 1934 et 1935 une réduction des émoluments prévus par l'A du 18 juin 1921 . . . sur le tarif des honoraires des notaires.* CE 2 mars. Recueil 133 p. 29.

383. Vaud. *A fixant, pour l'année 1937, une réduction des émoluments prévus par l'A du 18 juin 1921, modifié par celui du 4 décembre 1925, sur le tarif des honoraires des notaires.* CE 4 décembre. F. o. No. 98; Recueil 133 p. 195.

Herabsetzung um 6%.

Kant. Ausführungsvorschriften zum Bundesratsbeschluss betreffend den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

384. Bern. *VO betreffend den Verkehr mir landwirtschaftlichen Grundstücken.* RR 27. Oktober. ABl Nr. 88; GS 36 S. 118.

Über Veräusserungen, die nach rev. OR 218 als zulässig zu erachten sind, entscheidet die Landwirtschaftsdirektion.

385. Luzern. *RRB betreffend den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.* 23. Oktober. ABl Nr. 44.

Zuständig für die Bewilligung von Veräusserungen vor Ablauf der sechsjährigen Sperrfrist ist der RR. Die Gesuche sind durch das Staatswirtschaftsdepartement zu begutachten.

386. Uri. *RRB betreffend den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.* RR 31. Oktober. ABl Nr. 46.

Zuständig ist der RR.

387. Obwalden. *Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.* RR 2. November. ABl Nr. 45.

Zuständig: RR.

388. Fribourg. *D concernant l'exécution de l'A fédéral sur le commerce des immeubles agricoles.* GrC 17 novembre. F. o. No. 48.

Zuständig ist die Direktion des Innern oder die von ihr bezeichnete Amtsstelle; zugleich findet auch eine Kontrolle über die berufsmässige Vermittlung landwirtschaftlicher Grundstücke statt.

389. Solothurn. *Bezeichnung des RR als zuständiger kantonaler Behörde für die Bewilligung der Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken vor Ablauf der Sperrfrist (gemäss rev. Art. 218 OR).* RRB 27. Oktober. ABl Nr. 44.

390. Basel-Stadt. *VO zur Einführung des BRB vom 16. Oktober 1936 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.* RR 23. Oktober. GS 37 S. 188.

Gesuche um Abkürzung der Sperrfrist sind an das Justizdepartement zu richten.

391. Schaffhausen. *B betreffend Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.* RR 2. November. ABl Nr. 45.

Zuständig: RR.

392. St. Gallen. *RRB über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.* 26. Oktober. ABl Nr. 44.

Zuständig: Volkswirtschaftsdepartement.

393. Graubünden. *Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.* Klr 30. Oktober. ABl Nr. 46.

Zuständig: Bau- und Forstdepartement.

394. Thurgau. *RRB betreffend den Vollzug des BRB über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 16. Oktober 1936.* 22. Oktober. ABl Nr. 43; GS 18 S. 24.

Zuständig: Volkswirtschaftsdepartement.

395. Vaud. *A relatif à l'application dans le canton de Vaud, de l'A du Conseil fédéral, du 16 octobre 1936, concernant le commerce des immeubles agricoles.* CE 6 novembre. F. o. No. 90; Recueil 133 p. 148.

Zuständig: Finanzdepartement.

396. Wallis. *StRB über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.* 23. Oktober. ABl Nr. 44.

Zuständig: Justizdepartement.

397. Genève. *A concernant les aliénations d'immeubles agricoles.* CE 11 novembre. F. o. No. 269; Recueil p. 168.

Zivilprozess. Zwangsvollstreckung.

398. Nidwalden. *Einführungsverordnung zum SchKG und zum BG betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses.* LR 28. Dezember 1935. Vom BR genehmigt am 3. April 1936. ABl Nr. 16.

Bezeichnung der zuständigen Konkurs- und Betreibungsbehörden, der richterlichen Behörden in Konkurs- und Betreibungssachen und der Depositenanstalt (Kantonalbank). Auferelegung der Handänderungsgebühr auf den Erwerber bei zwangswiseim Eigentumsübergang. Bezeichnung der Verwaltungentscheide, welche im Sinne von Art. 80 SchKG vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt sein sollen. Strafbestimmungen für den Fall des Ungehorsams gegenüber Betreibungs- und Konkursbehörden, der Pfandunterschlagung, des Pfändungsbetrugs und des betrüglichen oder leichtsinnigen Bankrotts. Festsetzung der weitern öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung (Einstellung im Aktivbürgerrecht bis auf 4 Jahre bei erheblichem Selbstverschulden).

399. Vaud. *Loi apportant diverses modifications au code de procédure civile du 20 novembre 1911, modifiée par les lois des 22 janvier 1919, 17 mai 1921 et 26 novembre 1923.* GrC 15 décembre. Recueil 133 p. 231.

Die vorliegende Revision erstrebt eine zeitgemässse Abkürzung der Prozesse. Zu diesem Zwecke wird das geltende G in dreierlei Hinsicht geändert. Die prozessualen Fristen werden vermindert und verkürzt, das Verfahren vereinfacht und die zur raschen Erledigung der Prozesse geeigneten Befugnisse des Richters vermehrt. Auf Einzelheiten können wir hier leider nicht eingehen, sondern müssen uns mit einigen Hinweisen auf das Wesentliche begnügen. Eine der wichtigsten Änderungen ist der neue Art. 18: Dem nach dem geltenden G nicht beizukommenden Unfug der Fristverlängerungen durch Vereinbarung der Parteivertreter wird mit der Bestimmung begegnet, dass die gesetzlichen Fristen — ausser in den vom G selbst vorgesehenen Fällen — nicht erstreckt werden können; die übrigen Fristen kann nur der Richter verlängern, und zwar mehr als einmal bloss dann, wenn triftige Gründe vorliegen; unter der gleichen Voraussetzung kann der Richter mit Zustimmung beider Parteien eine versäumte Frist neu ansetzen; Vereinbarungen der Parteien über die prozessualen Fristen sind nichtig. In gleicher Weise ist die bisher

durch einseitige Erklärung einer Partei mögliche „Reform“ (Rückgängigmachung von Prozesshandlungen) nur noch mit Genehmigung des Richters und in gewissen Fällen überhaupt nicht mehr zulässig. Ein Sühneverfahren vor Friedensrichter findet ausser in einigen Familienrechtsstreitigkeiten nur noch auf Verlangen des Klägers statt; ausgeschlossen ist es in den schon bisher vorgesehenen Fällen und ausserdem bei Aberkennungsklagen gemäss Art. 83 Abs. 2 SchKG. Die prozesshindernden Einreden sind — statt wie bisher durch „*demande exceptionnelle*“ — durch „*Voie incidente*“ geltend zu machen. Das Verfahren vor Einzellerichter ist inskünftig bei Streitwerten unter Fr. 1000.— mündlich.

P. Sch.

400. Vaud. *A sur l'exécution des lois cantonales du 27 novembre 1906, du 27 août 1913 et du 8 décembre 1920 modifiant la loi du 16 mai 1891 sur la mise en vigueur, dans le canton de Vaud, de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.* CE 22 décembre. Recueil 133 p. 253.

Besoldungen. Kontrolle der Buchhaltung. Formulare (abänderbar nur mit Zustimmung des Kantonsgerichts und des Finanzdepartements). Öffnungszeiten, Versicherung des Personals gegen Unfall etc.

401. Genève. *A instituant une commission consultative chargée de s'occuper des questions relatives aux évacuations et saisies mobilières.* CE 19 février. F. o. No. 48; Recueil p. 23.

Diese vom StR zu ernennende und vom Vorsteher des Justizdepartements (persönlich oder durch einen Vertreter) präsidierte Kommission soll zwischen Gläubigern und Schuldern zu vermitteln suchen, um Exmissionen und die behördliche Wegnahme gepfändeter Möbel zu verhüten.

402. Genève. *A modifiant l'A du 11 octobre 1918 instituant un Office cantonal de conciliation.* CE 11 mars. Vom BR genehmigt am 8. Mai. F. o. No. 165; Recueil p. 80.

Zusammensetzung des Einigungsamtes. Voraussetzungen für die Zulassung als Parteivertreter. Verpflichtung zur Hinterlegung der Gesamtarbeitsverträge beim Handelsdepartement. Rekusierung von Schiedsrichtern. Strafbestimmungen.

403. Genève. *Loi instituant une commission de conciliation en matière de baux à loyer de locaux commerciaux et artisanaux.* GrC 17 octobre. F. o. No. 247, 274; Recueil p. 151.

Schaffung einer staatlichen paritätischen Schlichtungsstelle, die auf Verlangen des Vermieters oder Mieters von Geschäftsräumen Mietstreitigkeiten durch gütliche Verständigung beizulegen versuchen soll. Den Vorladungen der Stelle ist durch persönliches Erscheinen oder Abordnung eines Vertreters Folge zu leisten; Nichterscheinen und ungebührliches Benehmen werden mit Busse bis zu Fr. 50.— geahndet. Einigen sich die Parteien

nicht, dann schlägt ihnen die Stelle einen Vergleich vor, der bei Annahme durch die Parteien zu protokollieren ist. Bei Verwerfung des Vergleichsvorschlages durch eine oder beide Parteien ist der Schlichtungsversuch als gescheitert zu betrachten und das Verfahren geschlossen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle arbeiten ehrenamtlich; das Verfahren ist unentgeltlich. P. Sch.

404. Genève. *Loi instituant une commission de conciliation en matière de baux à loyer d'appartements non meublés.* GrC 17 octobre. F. o. No. 247, 274; Recueil p. 153.

Schaffung einer Schlichtungsstelle für Streitigkeiten bei Wohnungsmieten. Gleiche Regelung wie bei der hievor besprochenen Stelle.

405. Genève. *Règlement d'exécution de la loi du 17 octobre 1936 instituant une Commission de conciliation en matière de baux à loyer de locaux commerciaux et artisanaux.* CE 21 novembre. F. o. No. 284; Recueil p. 179.

V. Strafrecht. Strafprozess. (Jugendgerichtsbarkeit.)

406. Zürich. *Abänderung der VO über die Bezirksgefängnisse.* RR 23. Januar. GS 35 S. 560; ABl S. 91.

Betrifft die Auszahlung des Arbeitsverdienstes.

407. Uri. *VO über den bedingten Strafvollzug.* LR 27. April. ABl Nr. 19.

Mit dieser Verordnung hat nun auch Uri den bedingten Strafvollzug eingeführt. Dieser darf nur gewährt werden:

1. bei einer Freiheitsstrafe von höchstens 1 Jahr,
2. wenn in den letzten 5 Jahren keine Freiheitsstrafe ergangen ist,
3. wenn Vorleben, Alter und Charakter diese Rechtswohltat „in weitgehendem Masse“ rechtfertigen und
4. wenn der Schaden nach Kräften wieder gutgemacht wurde (§ 2).

Der bedingte Strafvollzug ist ausgeschlossen, wenn eine Tat auf einen starken verbrecherischen Hang schliessen lässt, keine Aussicht auf Besserung des Täters besteht oder durch grobe Fahrlässigkeit Personen schwer verletzt oder getötet wurden. Diese Bestimmungen zeigen, dass man das Rechtsinstitut nur vorsichtig angewendet wissen will; sonst würde nicht jede vielleicht sehr geringfügige Freiheitsstrafe oder jede grobe Fahrlässigkeit, die schwere Folgen zeitigte, den bedingten Strafvollzug ausschliessen. Ferner ist nicht recht ersichtlich, weshalb neben Vorleben und Charakter dem Alter des Delinquenten eine besondere Bedeutung zukommen soll. Interessant ist sodann der in § 3 Abs. 2 vorgesehene Ausschluss des bedingten Strafvollzugs für den Fall, dass „aus dessen Zubilligung für das allgemeine Rechtsempfinden Schaden zu befürchten wäre“. Diese Fassung ist m. E. nicht glücklich. Wenn jeder Täter, wie dies § 2 vorschreibt, der Rechtswohltat des bedingten Strafvollzugs „in

weitgehendem Masse“ würdig sein muss, um sie zu erlangen, ist doch wohl eine Gefährdung des allgemeinen Rechtsempfindens nicht zu befürchten, und wo dies gleichwohl zuträfe, dürfte doch der Richter ohne Rücksicht auf das Volksempfinden einen Täter nicht härter bestrafen, als dieser es verdiente, sonst würde er ihn nicht gerecht beurteilen, sondern der Allgemeinheit opfern. Wollte man aber in § 3 Abs. 2 einfach den Standpunkt der Generalprävention zum Ausdruck bringen, um zu verhüten, dass bestimmte, im Einzelfalle vielleicht harmlose, durch die Häufung aber gefährliche Delikte begangen würden, dann durfte man doch nicht diese weite Formel wählen, die besonders bei Laienrichtern leicht missdeutet werden kann und ihnen geradezu eine Rücksichtnahme auf die Volksstimmung vorzuschreiben scheint.

Die Probezeit beträgt 2—5 Jahre. Das Gericht kann bestimmte Weisungen erteilen (Schutzaufsicht, Aufenthalt in festgesetztem Kreise!, Alkoholabstinenz und dgl.). Bei Rückfall oder Widerspenstigkeit wird die Strafe nach Entscheid des urteilenden Gerichts vollstreckt. Sie wird bei Bewährung des Verurteilten im Strafenregister gelöscht. H. St.

408. Schwyz. *VO betreffend die Mitteilung der Straferkenntnisse, die Führung der Strafregister und die Ausstellung von Leumundszeugnissen.* RR 3. Dezember. ABl Nr. 50.

Ins Einzelne gehende Vorschriften über die Mitteilung der Straferkenntnisse, die Führung der Strafregister und die Ausgabe von Leumundszeugnissen ohne Besonderheiten. Die Leumundszeugnisse sollen, wenn eine Person einen getrübten Leumund geniesst, dies nach Möglichkeit begründen unter Hinweis auf Vorstrafen, Versorgungen und andere Zwangsmassnahmen. Strafenauszüge und Leumundszeugnisse werden nur an Behörden und die Personen, die sie angehen, oder dem gesetzlichen Vertreter ausgehändigt. H. St.

409. Solothurn. *VO betreffend die Stellung des Staates und der Gemeinden als Verletzte im Strafprozess gemäss § 59 Abs. 3 der Strafprozessordnung.* RR 13. November. Erschienen als Beilage zu ABl Nr. 48.

410. St. Gallen. *VO betreffend die Zuständigkeit kantonaler Behörden für die Untersuchung und die Beurteilung von Bundesstrafsachen.* RR 19. Mai. GS 16 Nr. 10.

411. Ticino. *D esec. che modifica quello del 22 settembre 1922, circa la commutazione delle multe in arresto.* CSt 22 dicembre. B. o. No. 27.

Änderung der Ausführungsverordnung über die Umwandlung der Geldbussen für Polizeiübertretungen in Haft. Nach Eintritt der Rechtskraft der Bussenverfügung setzt die Kantonspolizei eine Zahlungsfrist von 14 Tagen unter Androhung der Betreibung oder Umwandlung. Diese Frist ist bis auf einen Monat erstreckbar. Bei Nichtzahlung wird die urteilende Behörde von der Polizei benachrichtigt und über die Vermögensverhältnisse des Gebüsstens unterrichtet; der Zahlungsfähige wird betrieben, der Zahlungsunfähige mit Haft bestraft, wobei Fr. 10.—

Geldbusse durch einen Tag Haft ersetzt werden. Die Haft darf drei Monate bei Übertretung kantonaler und ein Jahr bei Verletzung eidgenössischer Gesetze nicht übersteigen. H. St.

412. Genève. *Règlement du Comité de Patronage des condamnés mis au bénéfice du sursis octroyé en application des articles 336 et suivants de la loi fédérale sur la procédure pénale du 15 juin 1934 et de la loi du 15 juin 1935 organisant le patronage des condamnés mis au bénéfice du sursis et réglant la procédure applicable pour la révocation du sursis.* CE 18 janvier. F. o. No. 22; Recueil p. 2.

Enthält die Vorschriften über die Aufgaben der Schutzaufsichtskommission für die nach Art. 336 ff. des Bundesstrafprozesses bedingt Verurteilten. Die Schutzaufsicht wird vom Tuteur général und zwei von ihm aus einer Kommission zugezogenen Mitgliedern ausgeübt. Sie hat vor allem den bedingt Verurteilten moralischen Beistand zu leisten und die Anwendung der vom Gericht angeordneten Massnahmen zu überwachen. Wo nichts besonderes verfügt wurde, soll sie in beständigem Kontakt mit dem Schützling stehen; sie kann dabei verlangen, dass dieser sich regelmässig zur Kontrolle bei ihr einzufinden oder ihr schriftlich zu berichten hat. Bei Widersetzlichkeit oder Missbrauch des vom Richter in den Schützling gesetzten Vertrauens wird der Staatsanwalt mit motiviertem Entscheid benachrichtigt. Dieser letztere wird nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. H. St.

413. Genève. *Loi constitutionnelle modifiant l'art. 19, chiffre 3, de la loi const. sur la liberté individuelle et sur l'inviolabilité du domicile du 23 avril 1849, modifiée le 9 mars 1927.* GrC 1er février. F. o. No. 30. Votation populaire 5 avril. F. o. No. 85; Recueil p. 55.

Vorbehalt der Gesetzgebung über die Jugendgerichtsbarkeit.

414. Genève. *Loi complétant la loi instituant une Chambre pénale de l'enfance, du 4 octobre 1913, modifiée par les lois des 20 juin 1925 et 15 mai 1935, et codifiée à cette dernière date.* GrC 1er février. F. o. No. 30, 60; Recueil p. 12.

Einführung der Geldbusse.

VI. Verwaltungsrecht.

Öffentliche Ordnung. Waffenbesitz. Passiver Luftschutz. Pässe. Fremde. Aufenthalt.

415. Bern. *VVO zum BRB betreffend Massnahmen zur Durchführung des Verbotes der Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien.* RR 2. September. ABl Nr. 70; GS 36 S. 102.

Für die Bewilligung von Kundgebungen zugunsten einer der an den Feindseligkeiten in Spanien beteiligten Parteien wird

die Polizeidirektion für zuständig erklärt. Das Gesuch ist beim Regierungsstatthalteramt einzureichen, in dessen Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll.

Im ferneren wird speziell Wirten untersagt, verbotenen Kundgebungen ihre Räume zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall der Zu widerhandlung werden Strafvorschriften aufgestellt (Busse von Fr. 1.— bis Fr. 200.—, Gefängnis bis auf 3 Tage). Die Kompetenz des Regierungsrates, solche Strafen festzusetzen, stützt sich auf ein Dekret vom Jahre 1858. A. C.

416. Luzern. *Verbot von Spanienkundgebungen.* RRB 26. August. ABl Nr. 35.

417. Schwyz. *VVO zum BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer.* RR 6. Juni. ABl Nr. 29.

418. Glarus. *B betreffend Verteilung der Kosten des passiven Luftschutzes der Zivilbevölkerung.* LR 29. April. ABl Nr. 18; LB 5 S. 240.

419. Zug. *VO betreffend das Sammeln von Liebesgaben.* RR 8. Februar. ABl Nr. 7; GS 13 Nr. 63.

Gabensammlungen von Haus zu Haus zu wohltätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken bedürfen einer Bewilligung, die für eine einzelne Gemeinde vom Einwohnerrat, für mehrere Gemeinden von der Polizeidirektion und bei Sammlungen zu rein kirchlichen Zwecken vom zuständigen Pfarramt zu erteilen ist.

420. Zug. *VO betreffend das Tragen von Schuss- und Stichwaffen.* RR 20. November. ABl Nr. 48; GS 13 Nr. 75.

Bewilligungspflicht für den Verkauf und das Tragen von Waffen und Munition.

421. Basel-Stadt. *G betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung.* GrR 23. April. GS 37 S. 26.

Ermächtigung an den RR zur Durchführung der erforderlichen Massnahmen.

422. Basel-Stadt. *G betreffend das Aufenthaltswesen.* GrR 22. Oktober. GS 37 S. 176.

423. Vaud. *A relatif à l'exécution des prescriptions fédérales concernant la défense aérienne passive.* CE 14 janvier. F. o. No. 5; Recueil 133 p. 6.

424. Neuchâtel. *A d'exécution des prescriptions fédérales concernant l'extinction des lumières dans la défense aérienne.* CE 30 octobre. F. o. No. 88; Recueil 6 No. 65.

425. Genève. *A relatif aux musiciens ambulants.* CE 27 décembre 1935. F. o. No. 2; Recueil 1935 p. 217.

Spielverbot für bestimmte Strassen etc.

426. Genève. *A relatif à l'application sur tout le territoire du canton de Genève des dispositions de l'ordonnance du Conseil fédéral du 3 juillet 1936 concernant l'extinction des lumières dans la défense aérienne.* CE 16 décembre. Recueil p. 197.

Steuern.

Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen des Kantons St. Gallen, und der Republik Österreich zur Vermeidung gewisser Doppelbesteuerungsfälle, vom 24. Oktober 1927.

427. Beitritt und Gegenrechtserklärung des Kantons Bern. 25. Februar. Eidg. GS 52 S. 147. GrR Bern 11. November 1935. ABl 1936 Nr. 94; GS 35 S. 121.

428. Beitritt und Gegenrechtserklärung des Kantons Glarus. 24. April. S. 304.

429. Zürich. *G über die Ergänzung des G betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 mit den seitherigen Abänderungen.* Volksabstimmung 26. April. GS 35 S. 573.

Auftrag an den RR zum Erlass von Vorschriften über die Besteuerung von Einkommen und Vermögen im Ausland dominizierter Personen. Ermächtigung an den RR, über solche Personen bei deren in Zürich steuerpflichtigen Schuldern Auskunft zu verlangen und diese für die Steuerforderungen gegen ausländische Gläubiger haftbar zu erklären. P. Sch.

430. Zürich. *G über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.* Volksabstimmung 26. April. GS 35 S. 574.

Das G bezweckt vor allem die Erhöhung der Staatseinnahmen durch eine vermehrte Besteuerung des unentgeltlichen Erwerbes. Zu diesem Behufe wird die bisher nur auf Erbschaften, Vermächtnissen und lebzeitigen Zuwendungen an erbberechtigte Verwandte erhobene „Erbschaftssteuer“ erweitert zu einer „Erbschafts- und Schenkungssteuer“, der grundsätzlich jeder unentgeltliche Erwerb (einschliesslich der Zuwendung von Versicherungsbeträgen durch Begünstigungsklausel) unterliegt. Ferner wird die Steuerpflicht ausgedehnt auf die — bisher steuerfreien — Vermögensübergänge an Eltern und Nachkommen. Von der Steuer gänzlich befreit sind nur noch Vermögensübergänge an den Ehegatten, das Gemeinwesen und gemeinnützige Institutionen. Endlich werden die Steuersätze erhöht, wobei allerdings auf der andern Seite auch die steuerfreien Abzüge eine Erweiterung und Erhöhung erfahren.

Daneben enthält das G eine Neuregelung des Veranlagungsverfahrens, der Haftung für die Steuern, des Steuerbezuges und der Strafbestimmungen. Hierbei handelt es sich teils lediglich um die Kodifizierung der Praxis, teils aber auch um wirkliche Neuerungen. Von den letzteren seien folgende erwähnt: 1. In

jedem Todesfall, der voraussichtlich eine Erbschaftssteuerpflicht zur Folge hat, ist ein Nachlassinventar aufzunehmen; dieses bildet die Grundlage der Steuerveranlagung. 2. Anstelle der bisherigen Rekursinstanzen (RR und Zivilrichter) tritt als einzige Rekursinstanz die Oberrekurskommission. 3. Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Finanzdirektion dem Steuerpflichtigen die Steuer erlassen oder ermässigen. 4. Während der Steueranspruch und die Vollstreckung der Steuer bisher unverjährbar waren, verjährten sie nunmehr nach zehn Jahren.

P. Sch.

431. Zürich. *G über die Besteuerung der ledigen Personen.* Volksabstimmung 26. April. GS 35 S. 588.

Ledige, die das 28. Altersjahr vollendet haben und keine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen, haben, sofern ihr jährliches Einkommen mindestens Fr. 5500.— beträgt, eine Sondersteuer im Betrage von einem Viertel des einfachen Staatssteuerbetrages (höchstens aber Fr. 1500.—) zu entrichten. Wirkt sich die Steuer in besonderen Fällen als unbillige Härte aus, so kann sie die Finanzdirektion ermässigen oder erlassen. P. Sch.

432. Zürich. *G über die Krisensteuer.* Volksabstimmung 26. April. GS 35 S. 592.

Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen mit einem Einkommen (bezw. Ertrag) von mindestens Fr. 8000.—. Die Steuer beträgt 12,5% der einfachen Staatssteuer; bei Einkommen über Fr. 42,000.— bis Fr. 112,000.— erhöht sie sich für den ganzen steuerpflichtigen Betrag und für jedes weitere Hundert um je 0,25 Rappen; für Einkommen über Fr. 112,000.— beträgt sie 2,5%. Wirkt sich die Steuer in besonderen Fällen als unbillige Härte aus, so kann sie die Finanzdirektion ermässigen oder erlassen. — Das G gilt bis 31. Dezember 1939. P. Sch.

433. Zürich. *G über die Ergänzung des G betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917.* Volksabstimmung 26. April. GS 35 S. 596.

Steueramnestie für Personen, die bis 30. April 1937 ihr Vermögen und Einkommen vollständig angeben.

434. Zürich. *VO zu § 7ter des G betreffend die direkten Steuern vom 25. November 1917 und zum Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern vom 15. Juli 1931.* RR 4. Mai. GS 35 S. 597. ABl S. 385.

435. Bern. *VO über die Erhebung einer kantonalen Billettsteuer.* RR 6. Juni. ABl Nr. 46; GS 36 S. 70.

Ein Teil des Steuerertrages ist zur Förderung künstlerischer Bestrebungen zu verwenden (§ 13).

436. Uri. *Abänderung des G über die Stempelgebühren vom 31. Oktober 1915.* LR 19. Oktober. ABl Nr. 44. Volksabstimmung 6. Dezember. ABl Nr. 50.

Stempel für Viehgesundheitsscheine 30 Rp. (bisher 10 Rp.).

437. Uri. Abänderung des G über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, vom 2. Mai 1926. LR 19. Oktober. ABl Nr. 44. Volksabstimmung 6. Dezember. ABl Nr. 50.

Erhöhung der Abgabe um 2 % und des Zuschlages bei grösseren Zuwendungen oder Erbteilen um 10 %.

438. Uri. Abänderung des Steuergesetzes vom 31. Oktober 1915. LR 19. Oktober. ABl Nr. 44. Volksabstimmung 6. Dezember. ABl Nr. 50.

Erhöhung der Kopfsteuer von 2 auf 3 Fr.

439. Uri. G über die Erhebung einer vorübergehenden kantonalen Krisenabgabe. LR 19. Oktober. ABl Nr. 44. Volksabstimmung 6. Dezember. ABl Nr. 50.

Die Abgabe wird während 4 Jahren erhoben und beträgt 40 % der eidgenössischen Krisenabgabe.

440. Schwyz. G über die Erwerbssteuer. KR 27. Oktober. Volksabstimmung 13. Dezember. ABl Nr. 52.

Die durch Krise und Arbeitslosigkeit bedingte Vermehrung der öffentlichen Lasten hat nun auch den Kanton Schwyz, der bisher als einziger Kanton keine Erwerbssteuer erhob, zur Einführung dieser Steuer genötigt. Der Ertrag der Steuer soll in erster Linie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und für Krisenhilfe verwendet werden (§ 47). Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen (einschliesslich aller Handelsgesellschaften), die im Kanton wohnen oder ein Geschäft betreiben. Ausgenommen sind die Gemeinwesen und die gemeinnützigen Institutionen. Steuerbar ist alles Nettoeinkommen mit Ausnahme des reinen Vermögensertrages. Tantiemen von über Fr. 1000.— werden bei der Einschätzung doppelt gerechnet. Zur Ermittlung des Reinerwerbes werden vom Einkommen abgerechnet: Die Erwerbskosten, der landesübliche Zins des Anlage- und Betriebskapitals und die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen, ferner die Rabatte und Rückvergütungen an Mitglieder oder Kunden. Vom reinen Erwerbseinkommen können die natürlichen Personen abziehen: 1. Fr. 1200.—, wenn sie allein stehen, sonst Fr. 2000.— zuzüglich je Fr. 300.— für die vom Steuerpflichtigen zu erhaltenden Kinder unter 18 Jahren und andern verdienstunfähigen Personen; 2. einen Zehntel des Lohnes unselbständig Erwerbender, deren Einkommen ziffermässig genau feststeht, höchstens aber Fr. 800.—; 3. die Prämien an Fürsorgeversicherungen bis zu insgesamt Fr. 300.—. Besonders drückende Verhältnisse können weitergehend berücksichtigt werden.

Auf das Jahr werden so viel Einheiten an Erwerbssteuer erhoben, als Einheiten an Vermögenssteuer erhoben werden. Die Einheit der Steuer ist nach der Höhe des Einkommens abgestuft und beträgt 1 bis 7 %. Das Erwerbseinkommen von Handelsgesellschaften, Vereinen und unverteilten Erbmassen wird als Einheit versteuert; die Teilhaber haben ihren Anteil am gemeinsamen Erwerb nicht persönlich zu versteuern; ferner versteuert der Ehemann auch den Erwerb der Ehefrau. Aktiengesellschaften, die im Kanton Schwyz lediglich ihren Sitz haben, und Holdinggesellschaften entrichten statt der Erwerbssteuer eine jährliche Staatsgebühr von 0,4 % des Aktienkapitals.

Grundlage der Steuerveranlagung ist die Steuererklärung des Pflichtigen. Anhand derselben erstellt der Gemeinderat einen vorläufigen Steuerrodel und überweist ihn der kantonalen Steuerkommission. Diese nimmt die Veranlagung vor und teilt sie dem Pflichtigen mit. Einsprachen sind binnen 10 Tagen bei der Steuerkommission anzubringen. Der Einspracheentscheid kann durch Beschwerde vor die Rekurskommission, der Entscheid der letzteren durch Klage vor die ordentlichen Gerichte gezogen werden. Streitigkeiten über örtliche und zeitliche Anwendung des G, über Doppelbesteuerung und Steuermilderungen entscheidet in letzter Instanz nicht der Richter, sondern der RR. Interessant ist die Bestimmung, dass bei der vom RR vorzunehmenden Bestellung der Rekurskommission und der Steuerkommission die politischen Parteien „angemessen zu berücksichtigen“ sind (§ 18). Unrichtige Versteuerung wird mit einer dreifachen Nachsteuer geahndet.

P. Sch.

441. Obwalden. *Abänderung des Steuergesetzes.* Volksabstimmung 3. Mai. ABl Nr. 15, 19.

Die auf Anteilscheinen gegründeten Erwerbsgesellschaften haben ausser ihrem Kapital nunmehr auch den nach Abzug der Passiven verbleibenden, das Kapital übersteigenden Mehrwert der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen zu versteuern. Anderseits werden für notleidende Gesellschaften Steuererleichterungen vorgesehen.

P. Sch.

442. Nidwalden. *VVO zum Wasserwerksteuergesetz vom 28. April 1935.* LR 28. Dezember 1935. ABl Nr. 1.

443. Nidwalden. *VVO zum G über den Bezug einer Stempelsteuer.* LR 28. Dezember 1935. ABl Nr. 1.

444. Zug. *KRB betreffend die Verwendung des kantonalen Anteils an der eidg. Krisenabgabe der Jahre 1934 bis 1937.* 30. Januar. GS 13 Nr. 62.

445. Zug. *KRB betreffend Abänderung des vorstehenden KRB.* 15. Oktober. GS 13 Nr. 74.

446. Fribourg. *Loi sur le timbre.* GrC 13 mai. F. o. No. 22.

Erhebung einer Stempelsteuer auf Gerichtsurkunden, auf Schriftstücken, die einer Gerichtsbehörde vorgelegt werden, auf Zivilstandsurkunden und weitern — im G besonders erwähnten — Schriftstücken, mit Einschluss von Beilagen zu steuerpflichtigen Schriftstücken. Strafbestimmungen.

447. Solothurn. *VVO zum Abschnitt II des G betreffend Fortführung der Sparmassnahmen des Staates und weitere Kredithilfe für notleidende Bauern vom 10. November 1935 (Einsparungen im Steuerwesen durch Vereinfachung des Taxations- und Bezugsverfahrens).* KR 3. Februar. ABl Nr. 6. Ergänzt durch KRB vom 27. Mai. ABl Nr. 22.

448. Solothurn. *Steuernachlass und Steuererleichterung für die Taxationsperiode 1936/1937.* RR 14. Februar. ABl Nr. 8.

449. Solothurn. *Ergänzung der VVO des KR vom 30. Mai 1896 zum G betreffend die direkte Steuer vom 17. März 1895.* KRB 27. Mai. ABl Nr. 22.

Abzug von Verlusten auf Kapitalanlagen, die mit Rücksicht auf den Geschäftsbetrieb gemacht wurden und mit diesem im Zusammenhang stehen, gestattet; Vermögensvermehrungen und Gewinne auf solchen Kapitalien der Steuer unterworfen.

450. Solothurn. *G über die Abänderung des G betreffend die Erhebung einer Billettsteuer vom 3. Dezember 1933/11. März 1934.* KR 7. April. Volksabstimmung 10. Mai.

451. Solothurn. *VVO zum G betreffend die Erhebung einer Billettsteuer.* RR 26. Mai. Publiziert als Beilage zum ABl Nr. 22.

452. Basel-Stadt. *VO zum Stempelgesetz vom 12. März 1936.* RR 4. Mai. GS 37 S. 36.

453. Basel-Stadt. *Polizeivorschriften betreffend die dem Stempelgesetz vom 12. März 1936 unterstellten Automaten.* Polizeidepartement 10. September. GS 37 S. 143.

454. Basel-Stadt. *Ergänzung des G über die direkten Steuern (Steuererlass).* GrR 24. September. GS 37 S. 160.

Die Vorschriften über den Steuererlass werden auf sämtliche Steuern ausgedehnt und ferner bestimmt, dass unter den für den Erlass geltenden Voraussetzungen auch Handänderungssteuerbeträge zurückerstattet werden können.

454a. Appenzell I.-Rh. *Erhebung einer a.o. Armensteuer im inneren Landesteil für 1936.* Landsgemeinde 26. April. Separat erschienen.

455. Graubünden. *G über die Beschaffung der Mittel für den Strassenausbau 1936—1940.* Volksabstimmung 5. April. Extra-ABl vom 29. April.

Erhebung einer Arbeitsbeschaffungsabgabe, bestehend in einer Kopfsteuer von Fr. 1.— für jede volljährige berufstätige Person, und einer Zusatzabgabe auf Vermögen über Fr. 30,000.— ($\frac{1}{2}\%$ vom versteuerten Vermögen) und auf Erwerb von Fr. 8000.— an (bis Fr. 12,000.— $\frac{1}{4}\%$, darüber $\frac{1}{2}\%$ des versteuerten Erwerbes). Erhöhung der Nachlassgebühr. Einführung einer Beherbergungsabgabe, die je nach dem vom KIR festzusetzenden Rang der Beherbergungsstätte 5, 10 oder 15 Rappen pro Logiernacht beträgt und vom Betriebsinhaber dem Gast in Anrechnung zu bringen ist. Das G gilt bis zur Tilgung der durch die Ausführung des Strassenbauprogramms 1936/40 aufgelaufenen Schuld.

P. Sch.

456. Graubünden. *Ausführungsbestimmungen zum vorstehenden G.* KIR 27. April. Extra-ABl vom 29. April.

457. Thurgau. *RRB betreffend die Gebühr für gestempelte Formulare.* 27. Januar. ABl Nr. 5; GS 18 S. 27.

458. Ticino. *D esec. che modifica l'art. 12 del Regolamento 4 maggio 1934 di applicazione della legge sul bollo.* CSt 6 marzo. B. o. No. 5.

Steuer auf Sparheften, Depotscheinen und Safemietverträgen.

459. Ticino. *D leg. concernente l'esenzione fiscale dei nuovi fabbricati.* GrC 17 marzo. B. o. No. 10.

Neubauten, die in der Zeit von 1936 bis 31. März 1939 errichtet werden, und der durch Umbauten (dieser gleichen Periode) erzielte Mehrwert von Gebäuden sind während drei Jahren nach Beendigung der Arbeiten steuerfrei, sofern ausschliesslich im Kanton wohnhafte Arbeiter beschäftigt werden und die Unternehmer und Lieferanten ihr Steuerdomizil seit einem Jahr im Kanton haben.

P. Sch.

460. Ticino. *D leg. che modifica l'art. 2 della suddetta legge.* GrC 13 luglio. B. o. No. 18.

Weitere Bedingung für die Steuerfreiheit: Möglichst Verwendung von nur schweizerischen Materialien.

461. Ticino. *D leg. istituente uno tassa speciale a carico delle proprietà immobiliari appartenenti a persone giuridiche.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

Die in den Jahren 1936/37 zu erhebende Steuer beträgt 1% vom Liegenschaftswert. Abgabefrei sind Bauten und Grundstücke, in oder auf denen die Eigentümerin ein Gewerbe betreibt, oder die einem öffentlichen, wohltätigen oder religiösen Zweck dienen.

462. Ticino. *D leg. di modificazione dell'art. 19 della legge 9 gennaio 1934 sul bollo.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

Erhöhung der Billettsteuer während der Jahre 1936/37 von 10 auf 15% bei Billettpreisen von mehr als Fr. 2.—.

463. Ticino. *D leg. che modifica alcuni articoli della legge 16 dicembre 1919 sulle tasse di successione.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

Erhöhung der Erbschaftssteuer für die Jahre 1936/37.

464. Ticino. *D leg. circa deduzione dei debiti ipotecari agli effetti dell'imposta.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

Erwähnenswert ist die Bestimmung, dass Grundpfandschulden von mehr als Fr. 5000.— nur bis zum halben Betrag des Wertes des Grundpfandes abgezogen werden dürfen. Der dem Verhältnis des ausserkantonalen Vermögens zum Gesamtvermögen entsprechende Teil der Schulden darf nicht abgezogen werden.

465. Ticino. *D leg. circa l'introduzione di una contribuzione straordinaria cantonale per combattere la crisi e la disoccupazione.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

Erhebung einer Krisensteuer während der Jahre 1936/37 in gleicher Höhe wie die eidgenössische Krisenabgabe (jedoch ohne den am 31. Januar 1936 beschlossenen Zuschlag!).

466. Ticino. *Regolamento di applicazione del suddetto Decreto.* CSt 5 ottobre. B. o. No. 21.

467. Ticino. *D leg. per il prelevamento di un decimo di crisi.* GiC 6 aprile. B. o. No. 8.

468. Ticino. *Regolamento di applicazione del D leg. 17 marzo 1936 concernente l'esenzione fiscale dei nuovi fabbricati.* CSt 12 maggio. B. o. No. 10.

469. Ticino. *D leg. che modifica l'art. 5 della legge 15 gennaio 1935 sulla tassa cantonale di soggiorno.* GrC 30 giugno. B. o. No. 17.

Gebühr für Übernachten an touristisch nicht ausgezeichneten Orten 15 Rp.

470. Ticino. *Regolamento di esecuzione della legge 15 gennaio 1935 e modificazione 30 giugno 1936 concernente la istituzione di una tassa cantonale di soggiorno.* CSt 8 settembre. B. o. No. 19.

471. Ticino. *D esec. circa tassa di soggiorno.* CSt 23 settembre. B. o. No. 20.

Ergänzung des vorstehenden Reglementes.

472. Ticino. *Regolamento di applicazione del D leg. 3 aprile 1936 istituente una tassa speciale a carico delle proprietà immobiliari appartenenti a persone giuridiche.* CSt 8 settembre. B. o. No. 19.

473. Ticino. *D esec. circa aggiunta al regolamento di applicazione della legge sul bollo.* CSt 16 ottobre. B. o. No. 23.

474. Vaud. *Loi modifiant et complétant les art. 56 et 69 de la loi d'impôt sur la fortune et le produit du travail, du 24 janvier 1923; instituant une amnistie fiscale pour 1937.* GiC 7 dicembre. F. o. No. 101; Recueil 133 p. 196.

Mindestens alle 5 Jahre sind die Steuererklärungen anhand der Bücher und Belege des Pflichtigen nachzuprüfen. Für trölerische Rekurse ist eine Gebühr von Fr. 2.— bis Fr. 200. zu erheben.

475. Vaud. *Loi prorogeant, pour une nouvelle période de cinq ans, les délais prévus aux articles 13 et 90 de la loi d'impôt sur la fortune et le produit du travail, du 24 janvier 1923.* GiC 15 dicembre; Recueil 133 p. 226.

476. Vaud. *Loi modifiant et complétant celle du 27 décembre 1911 sur la perception du droit de mutation (art. 8, 19 al. 7, 20 al. 3, 27 al. 5, 28, 28bis, 29, 40, 47 a, b, c, d, e, f et 59).* GrC 15 dicembre. F. o. No. 103; Recueil 133 p. 227.

Die Änderungen betreffen hauptsächlich das Rekursverfahren.

477. Vaud. *D sur la perception, pour 1937, d'une contribution extraordinaire dénommée „centime pour le travail“.* GrC 15 décembre. F. o. No. 102; Recueil 133 p. 243.

Erhebung einer Sonderabgabe von $\frac{8}{10}\%$ auf Arbeits- und Vermögensertrag zur Deckung der Arbeitsbeschaffungskosten. Es handelt sich also nicht wie beim Basler „Arbeitsrappen“ um ein Opfer der arbeitenden Bevölkerung zugunsten der Arbeitslosen, sondern um eine zweckgebundene allgemeine Steuer.

478. Vaud. *A fixant le barème pour capitalisation des rentes et pensions prévues à l'article 20 de la loi d'impôt sur la fortune et le produit du travail, du 24 janvier 1923.* CE 22 décembre. F. o. No. 103; Recueil 133 p. 260.

479. Vaud. *Règlement sur l'estimation fiscale des immeubles.* CE 22 décembre. F. o. No. 103; Recueil 133 p. 264.

480. Wallis. *Reglement über das Einschätzungsverfahren und den Bezug der Kantonsteuern.* StR 3. Januar. ABl Nr. 14.

481. Wallis. *D betreffend Schaffung einer kantonalen Krisensteuer für das Jahr 1936.* GrR 8. Juli. ABl Nr. 29. Volksabstimmung 9. August. ABl Nr. 35.

Die Steuer dient zur Deckung der Auslagen für Notstandsarbeiten.

482. Neuchâtel. *D portant abrogation du D du 13 février 1934 concernant la procédure de déclaration et de taxation des contribuables.* GrC 16 novembre. F. o. No. 92; Recueil 6 No. 70.

483. Neuchâtel. *Loi portant modification de la loi sur l'impôt direct.* GrC 16 novembre. F. o. No. 92, 1937 No. 1; Recueil 6 No. 71.

Aufhebung der Bestimmung, wonach der Staat einen Teil der Kosten der Betreibung säumiger Steuerpflichtiger selbst zu tragen habe (Art. 54 Abs. 3).

484. Genève. *Loi complétant l'art. 316 de la loi générale sur les contributions publiques collationnée selon A législatif du 20 octobre 1928.* GrC 1er février. F. o. No. 30, 60; Recueil p. 13.

Der StR kann die Gemeinden ermächtigen, die „taxe professionnelle fixe“ selbst zu erheben und einzuziehen.

485. Genève. *Loi complétant l'art. 300 de la loi générale sur les contributions publiques collationnée suivant A législatif du 20 octobre 1928 (Règlement par l'Etat des centimes additionnels qu'il perçoit pour le compte des communes).* GrC 21 février. F. o. No. 48, 78; Recueil p. 25.

Die Abrechnung mit den Gemeinden erfolgt monatlich.

Massnahmen zur Verbesserung des Staatshaushalts.

486. Bern. *D über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt.* GrR 25. November. ABl Nr. 100; GS 36 S. 127.

Stärkere Heranziehung verschiedener Einnahmequellen (Schulgelder, Gerichtsgebühren usw.) und Einsparungen auf Ausgabenposten (Verzinsung gerichtlicher Depositen, Besoldungsnachgenuss für die Hinterbliebenen von Staatsbediensteten, Verpflegung von kranken Nichtbürgern, Beiträge an das Inselspital und für Tuberkulosebekämpfung, Schulinspektionen).

487. Uri. *Herabsetzung der Staatsbeiträge.* LRB 19. Oktober. ABl Nr. 44. Volksabstimmung 6. Dezember. ABl Nr. 50.

Herabsetzung aller Subventionen um 8 % während 4 Jahren.

488. Zug. *G über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt.* KR 16. Dezember. GS 13 Nr. 64.

In erster Linie sieht das G eine allgemeine Vereinfachung der Verwaltung vor (Verminderung des Staatspersonals, Erweiterung des Pflichtenkreises der Behörden und Beamten durch den RR, gegenseitige Aushilfe). Sodann werden die Subventionen mit einigen Ausnahmen um 30 % gekürzt. Ferner erhebt der Kanton eine Zuschlagssteuer von $\frac{1}{4}$ der eidg. Krisenabgabe. Endlich beziehen die Gemeinden von den Aufenthaltern mit dem Beginn des vierten Aufenthaltsjahres Gemeindesteuern wie von den übrigen Einwohnern. Die vorläufig auf 3 Jahre festgesetzte Geltungsdauer des G kann vom KR bis auf 4 Jahre verlängert werden.

P. Sch.

489. Basel-Stadt. *G über Massnahmen zur Verbesserung des Staatshaushaltes.* GrR 12. März. Volksabstimmung 3. Mai. GS 37 S. 6.

Das G sieht eine Reihe von Massnahmen zur Vermehrung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben vor. Die meisten dieser Massnahmen sind auf einige Jahre befristet, so die Kürzung der Pensionen der Staatsangestellten um 5 % und die Erhebung von Steuerzuschlägen. Unter den dauernden Massnahmen sind namentlich zu erwähnen der Erlass eines neuen Stempelgesetzes und die Schaffung einer Pensionskasse der Staatsangestellten. Das Stempelgesetz erhöht die bisherigen Steuersätze und sieht ausserdem eine jährliche Steuer von Fr. 20.— auf Automaten vor, die auf Strassen, Plätzen oder in fremden öffentlichen Lokalen aufgestellt sind und durch welche Waren oder andere Leistungen gegen Entgelt angeboten werden. Die Schaffung einer Pensionskasse hat den Zweck, das Staatspersonal zu einem Beitrag an die dem Staat aus den Pensionen erwachsenden Kosten heranzuziehen. Die Staatsangestellten werden zur Entrichtung von „Prämien“ im Betrage von 5 % des Jahresgehaltes verpflichtet. Als Gegenleistung räumt ihnen das G ein Mitspracherecht bei gewissen Entscheiden über Pensionen ein, indem es bestimmt, dass Fälle, in denen der Antrag des zuständigen Departements oder

des Finanzdepartements dem Begehr des Angestellten nicht entspricht, vor der Beschlussfassung des Regierungsrates der Pensionskassenkommission (als welche die Kassenkommission der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten fungiert) „vorzulegen“ sind. Dadurch und durch die besondere Zweckbestimmung unterscheidet sich diese Massnahme juristisch von einem eigentlichen Gehaltsabbau. P. Sch.

490. Basel-Stadt. *RRB betreffend Durchführung des G über Massnahmen zur Verbesserung des Staatshaushaltes vom 12. März 1936.* RR 4. Mai. GS 37 S. 35.

491. Basel-Stadt. *G über dringliche Massnahmen zur Milderung der Wirtschaftskrise im Kanton Basel-Stadt.* GrR 11. September. Volksabstimmung 4. Oktober. GS 37 S. 144.

Dieses auf einem gemeinsamen Vorschlag von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beruhende G bezweckt die Entlastung des Arbeitsmarktes durch Förderung der staatlichen und der im öffentlichen Interesse liegenden privaten Bautätigkeit. An sich ist dieser Gedanke nichts Neues. Originell ist dagegen der zu dessen Verwirklichung hier eingeschlagene Weg. Von der Erwagung ausgehend, dass es heutzutage ein Glück ist, überhaupt Arbeit zu haben, auferlegt das G dem arbeitenden Teil der Bevölkerung ein Opfer zugunsten der Arbeitslosen, bestehend in einer Abgabe von 1% des Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit. Dem im besten Sinne sozialen Grundgedanken des G entsprechend werden auch die untern Einkommen abgabepflichtig erklärt. Von der Abgabe befreit ist nur, wer im Lauf eines Kalenderjahres einschliesslich aller sonstigen Einkünfte weniger als den vom G als Existenzminimum angenommenen Betrag erworben hat (Fr. 1000.— für Ledige, Fr. 1500.— für Verheiratete und je weitere Fr. 100.— für nicht erwerbstätige minderjährige Kinder).

Selbständig Erwerbende haben die Abgabe jährlich einmal zu entrichten. Die Zahlung der aus unselbständiger Arbeit geschuldeten Abgabe an den Staat erfolgt, soweit die VVO nichts anderes vorschreibt, durch den Arbeitgeber und zwar gleichzeitig mit der Ausrichtung des Lohnes oder Gehaltes an den Arbeitnehmer für die entsprechende Periode. Löhne und Abzüge soll der Arbeitgeber in einer — der Steuerverwaltung auf Verlangen vorzulegenden — Lohnliste eintragen. Für privates Dienstpersonal, Kundenhausarbeiter und dergl. sieht die VVO eine „Arbeitsrappenkarte“ vor, in die der Arbeitgeber bei Auszahlung des Lohnes Marken, die der Höhe des Lohnabzuges entsprechen, einzukleben hat. Eine notwendige Folge der dem Arbeitgeber zugedachten Rolle bei der Erhebung der Abgabe ist die Beschränkung der letztern auf den in Basel erzielten Erwerb. Anderseits aber sieht das G für das Einkommen aus unselbständiger Arbeit, das im Kanton Baselstadt von Personen erzielt wird, die der hiesigen Steuerhoheit nicht unterliegen, die Entrichtung einer entsprechenden „Ausgleichsabgabe“ durch den Arbeitgeber vor; das Bundesgericht hat diese Bestimmung in Gutheissung einer staatsrechtlichen Klage des Kantons Baselland als unzulässig erklärt, weil diese Verpflichtung des Arbeitgebers im Ergebnis (entsprechende Lohnkürzung durch den Arbeitgeber!) eine den Arbeitnehmer belastende Steuer sei (BG 63 I Nr. 33).

Angesichts der Dringlichkeit der mit Hilfe des Arbeitsrappens durchzuführenden Aufgaben konnte eine direkte Finanzierung von Bauarbeiten aus dem Ertrag der Abgabe nicht in Frage kommen. Das G sieht deshalb die Aufnahme von Arbeitsbeschaffungsanleihen bis zum Betrage von 24 Millionen Franken vor, deren Rückzahlung und Verzinsung aus dem — gesondert zu verwaltenden — Ertrag der Abgabe zu erfolgen hat (das erste Anleihen, im Betrag von 8 Millionen, war bei Erlass des G bereits gesichert). Diese Anleihen dienen ausschliesslich der Beschaffung zusätzlicher Arbeit. Sie sind zu verwenden: 1. für staatliche Bauten, deren Rentabilität gewährleistet ist oder bei denen durch Einstellung einer besonders grossen Zahl von Arbeitskräften eine wesentliche Ersparnis an Wohlfahrtsausgaben erreicht werden kann, sowie für staatliche Hochbauten, die der Allgemeinheit besonders dienen; 2. für Gewährung von Subventionen an Bauarbeiten gemeinnütziger oder öffentlicher Körperschaften, 3. für verzinsliche Baudarlehen an solche Körperschaften. — Die Beschlussfassung über die konkrete Verwendung der Anleihen obliegt für die in einer Anlage zum G besonders erwähnten Bauvorhaben dem RR unter beratender Mitwirkung eines (vom RR zu wählenden) „Arbeitsbeschaffungsrates“ bei Ausgaben über Fr. 50,000.— und ausserdem noch einer (vom GrR zu wählenden) fünfzehngliedrigen „Arbeitsbeschaffungskommission“ bei Ausgaben über Fr. 300,000.—. Auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern dieser Kommission sowie bei allen andern Ausgaben entscheidet der Gr.R.

P. Sch.

492. Basel-Stadt. *VVO zum G über dringliche Massnahmen zur Milderung der Wirtschaftskrise im Kanton Basel-Stadt vom 11. September 1936.* RR 5. Oktober. GS 37 S. 161.

493. Appenzell A.-Rh. *Massnahmen des KR betreffend Budgetausgleich.* 14. Februar. ABl Nr. 7; GS IV Nr. 35.

494. Appenzell A.-Rh. *Massnahmen des KR betreffend Budgetausgleich (Besoldung des Staatspersonals).* 14. Februar. ABl Nr. 7; GS IV Nr. 36.

495. Appenzell A.-Rh. *Massnahmen des KR betreffend Budgetausgleich (Revision der VVO betreffend den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr).* 14. Februar/28. Mai. ABl Nr. 7, Nr. 22; GS IV Nr. 37.

496. Appenzell A.-Rh. *Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Haushalte des Kantons Appenzell A.-Rh. (Allgemeine Massnahmen).* KR 26. März. ABl Nr. 13. LdgB 26. April. ABl Nr. 17; GS IV Nr. 40.

497. Appenzell A.-Rh. *Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Haushalte des Kantons Appenzell A.-Rh. (Staatsgebühren der Gerichte und des RR).* KR 26. März. ABl Nr. 13. LdgB 26. April. ABl Nr. 17; GS IV Nr. 41.

Zu Nr. 493—497:

Von den Massnahmen des KR seien erwähnt:

a) Einsparungen: Lohnabbau von 5%; Herabsetzung der Taggelder und Reiseentschädigungen um 20% und der auf Grund kantonsrälicher Beschlüsse und Verordnungen ausgerichteten Subventionen um 10%.

b) Mehreinnahmen: Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern, des Salzpreises, der Schulgelder für auswärtige Kantonsschüler; ferner Erhöhung der auf Grund von Erlassen des KR erhobenen Gebühren des Kantons und der Gemeinden um 10%.

Die von der Landsgemeinde beschlossenen Massnahmen sind in zwei Beschlüsse zusammengefasst. Der erste Beschluss sieht allgemeine Massnahmen vor. Art. 1 und 2 auferlegen den Behörden die — im Grunde genommen selbstverständliche — Pflicht, keine Ausgaben zu beschliessen, durch die das finanzielle Gleichgewicht gestört wird, und die Staatsverwaltung möglichst zu vereinfachen. Art. 3 setzt die an Bundesvorschriften gebundenen Staatsbeiträge in gleichem Masse herab wie der Bund; die ausschliesslich auf der kantonalen Gesetzgebung beruhenden Staatsbeiträge werden mit Ausnahme einer Reihe ausgesprochen sozialer Beiträge, die gerade heute dringend nötig sind, vorläufig auf drei Jahre um 10% gekürzt. Art. 4 erhöht — ebenfalls auf drei Jahre — die Nachsteuern, Personalsteuern, Hundesteuern und die auf kantonalen Gesetzen beruhenden Gebühren um 10%, ferner die Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer um 20%. Nicht erhöht worden ist der als hoch betrachtete Landesteueransatz von 3‰. — Der zweite LdgB sieht die — auf drei Jahre beschränkte — Erhebung bescheidener Gebühren (Höchstansatz Fr. 100.—) in Zivil- und Strafprozessen und bei einer Reihe in privatem Interesse erfolgender Amtshandlungen des Regierungsrates (Entscheidungen mit Urteilscharakter, Mündigkeitserklärung, Namensänderung usw.) vor (bisher war die Beanspruchung der Gerichte und des RR unentgeltlich). P. Sch.

498. Ticino. *D leg. circa riduzione delle sovvenzioni cantonali.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

Herabsetzung der nicht vertraglich festgelegten Subventionen um 20% des 1934 gewährten Beitrages während der Jahre 1936/37.

499. Wallis. *D betreffend vorübergehende Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage des Kantons.* GrR 7. Februar. ABl Nr. 10.

Vorübergehende Herabsetzung aller gesetzlichen Subventionen an Gemeinden und Private um 20%. Erhöhung der Jagd- und Fischereipatentgebühren sowie der Hundesteuer.

500. Wallis. *D betreffend vorübergehende Massnahmen zum Zwecke der Ausgleichung des Budgets.* GrR 7. Februar. ABl Nr. 10.

Herabsetzung der Verkaufsentschädigung an die Salz-niederlagen und der Beisteuer des Staates an die Pensionskassen der Staatsangestellten und des Lehrpersonals. Erhöhung verschiedener Taxen und des Salzpreises. Erhebung einer Patentgebühr von Fr. 10.— bis Fr. 50.— für den Kleinhandel mit nicht-gebrannten Getränken.

501. Neuchâtel. *Loi concernant de nouvelles mesures destinées à améliorer la situation financière de l'Etat.* GrC 13 mars. Votation populaire 14 juin. Recueil 6 No. 55.

Abbau der Besoldungen um 8% und Herabsetzung aller sonstigen Entschädigungen (Sitzungsgelder etc.). Aufhebung verschiedener Amortisationen. Herabsetzung der Subventionen. Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuer. Einführung einer Kopfsteuer von Fr. 5.— bis Fr. 50.— für ledige Personen, die nicht für den Lebensunterhalt eines Verwandten vollständig aufkommen müssen. Ausdehnung der Krisensteuer auf steuerpflichtige Einkommen ab Fr. 1500.— und Vermögen ab Fr. 5000.— (die Steuerpflicht begann bisher erst bei Fr. 2000.— Einkommen und Fr. 5000.— Vermögen) unter gleichzeitiger Herabsetzung des Steuersatzes für Einkommen unter Fr. 6600.—

Gewerbe. Handel. Reklamen. Salz. Lotterien.
Wirtschaften.

502. Schwyz. *VVO zum BG über die Handelsreisenden.* RR 11. August. ABl Nr. 34.

503. Glarus. *Vollziehungsgesetz zum BG vom 8. November 1934 über Banken und Sparkassen.* Ldg 3. Mai. LB 5 S. 71.

Das Bundesgesetz über die Banken stellt es den Kantonen frei, für Spareinlagen durch Gesetz ein Pfandrecht an Werttiteln und Forderungen der Bank zu schaffen. Von dieser Befugnis macht Glarus als erster Kanton Gebrauch. Der pfandgesicherte Teil der Spareinlage ist auf Fr. 5000.— festgesetzt. Entsprechende Titelbestände, die als Sicherheit dienen, sind an die Glarner Kantonalbank ins Depot zu geben. Es ist ein Register der Pfänder zu führen.

In dieses gleiche Gesetz wird sodann eine andere, die Banken berührende Bestimmung aufgenommen über die Festsetzung der kantonalen Stelle, welche über Stundung, Konkurs und Nachlass von Banken zu bestimmen hat. Zuständig ist als einzige kantonale Instanz das Zivilgericht.

504. Glarus. *Vorschriften über die Sicherung der Spareinlagen.* RR 12. November. ABl Nr. 47; LB 1. Heft S. 9.

Als Sicherheit für die eingezahlten Spargelder sind erstklassige Wertschriften bei der Glarner Kantonalbank zu hinterlegen.

505. Solothurn. *Vollzugsbestimmungen zu den Bundesverlassen betreffend Einschränkung der Erstellung und Erweiterung von Gasthöfen.* RR 27. März. ABl Nr. 14.

506. Solothurn. *Staatliche Risikogarantie für industrielle Exportaufträge im Jahre 1937.* KRB 25. November. ABl Nr. 48.

Kredit von Fr. 10,000.— zur Leistung von Garantien bis zu 10% des Verlustes für Aufträge, für die auch der Bund Garantie gewährt.

507. Basel-Stadt. *Abänderung des G über die Effektenbörse und den Verkehr in Wertpapieren vom 8. April 1897.* GrR 30. Januar. GS 37 S. 2.

Ermächtigung an den RR, die Börsenkautionen auf Fr. 50,000.— bis Fr. 100,000.— (bisher Fr. 25,000.—) für Banken und auf Fr. 10,000.— bis Fr. 20,000.— (bisher Fr. 10,000.—) für Sensale festzusetzen.

508. Basel-Stadt. *RRB betreffend Festsetzung der Börsenkautionen, vom 10. März.* GS 37 S. 6.

Für Banken Fr. 50,000.—, für Sensale Fr. 10,000.—.

509. Basel-Stadt. *VO betreffend Prüfungsausweis der Gas- und Wasserinstallateure.* RR 3. Juli. GS 37 S. 91.

510. Basel-Stadt. *VO betreffend die Konzession für Hausentwässerungsanlagen im Gebiet des Kantons Basel-Stadt.* RR 10. Juli. GS 37 S. 94.

511. Basel-Stadt. *Änderung der Kaminfegeordnung vom 2. April 1910.* RR 10. Juli. GS 37 S. 97.

Erfordernis des Meistertitels für die Zulassung als Kaminfegelemeister.

512. Basel-Stadt. *Ergänzung der VO über Sicherung der Sparkasseneinlagen vom 23. Oktober 1912.* RR 31. Juli. GS 37 S. 110.

513. Basel-Stadt. *VO betreffend die Konzession für Elektro-Installationen.* RR 12. September. GS 37 S. 153.

514. Appenzell A.-Rh. *Vollzug der Bundesvorschriften betreffend Einschränkung der Erstellung und Erweiterung von Gasthöfen.* RR 20. Januar. ABl Nr. 3.

Zuständige Behörde gemäss Art. 1 der eidg. VVO: RR.

515. Appenzell A.-Rh. *Vollzug des BG über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken.* RR 5. Oktober. ABl Nr. 40.

516. Appenzell I.-Rh. *VO betreffend die Bergführer.* GrR 30. November. Separat erschienen.

Patentpflicht. Bergführerkurse. Pflichten gegenüber den Touristen.

517. Appenzell I.-Rh. *Bergführertarif für das Alpstein-Gebiet.* Standeskommission 19. Dezember. Separat erschienen.

518. Aargau. *Abänderung des RRB vom 22. Januar 1926 zum G vom 12. März 1879 und zur VVO vom 12. Juni 1899 über den Markt- und Hausierverkehr.* RRB 15. Februar. GS 15 Nr. 16.

Erhöhung der Patentgebühr für Einsammeln oder Austauschen von Waren von Haus zu Haus.

519. Vaud. *Loi sur la police du commerce.* GrC 18 novembre 1935. Recueil 132 p. 197.

Dieses sehr umfangreiche Handelspolizeigesetz will alle staatlichen Vorschriften über die Ausübung von Gewerben zusammenfassen. Es stellt in seinem ersten Kapitel einige allgemeine Vorschriften auf. Statuiert wird die Meldepflicht für jeden, der ein Geschäft eröffnen will. Gewisse Voraussetzungen müssen vorliegen und werden geprüft (geeignete Räumlichkeiten in eigenem Haus oder Miete von mindestens ein Jahr Dauer etc.). Einen breiten Raum nehmen die Legaldefinitionen über einzelne Arten der Berufsausübung (déballage, étalage, colportage, professions temporaires ou ambulantes, professions artistiques) ein; ferner werden verschiedene Arten von Ausverkauf unterschieden und näher bezeichnet. Kennzeichnung der Geschäfte für das Publikum wird zur Pflicht gemacht (Anbringen von Aufschriften). Der Art. 21 zählt eine lange Reihe von verwerflichen Handlungen auf, die als illoyale Konkurrenz speziell verboten sind.

Das Gesetz lässt die Möglichkeit offen, dass weitere Vorschriften handelspolizeilicher Art aufgestellt werden durch Vereinbarungen, die von Verbänden aufgestellt und vom Staatsrat auf Vorschlag der waadtländischen Handelskammer genehmigt werden und dadurch „force de loi“ erlangen. Erforderlich ist, dass drei Viertel der Mitglieder der Verbände zugestimmt haben. Übertretungen dieser weiteren Vorschriften werden ganz gleich wie diejenigen von gesetzlichen Vorschriften mit Bussen geahndet (Art. 22).

Weitere Artikel betreffen die abergläubischen Berufe, die generell verboten werden, die Ausverkäufe, Verbot der Abhaltung während gewisser Zeiten (November und Dezember, „Schweizer Woche“), staatliche Schliessung bei Verletzung der staatlichen Vorschriften etc. Von diesen Vorschriften des zweiten Kapitels ist die hervorzuheben, die festsetzt, dass vor Durchführung eines Teilausverkaufes der Geschäftsinhaber die für den Ausverkauf bestimmten Bestände den am gleichen Ort tätigen Geschäftsinhabern zur Übernahme zu den Ausverkaufsbedingungen unter staatlicher Kontrolle anzubieten habe. Damit erlangen diese die Möglichkeit, eine für ihr Geschäft evtl. schädliche Warenverschleuderung zu vermeiden. Dem Missbrauch, allzu häufig Teilausverkäufe zu veranstalten, wird durch Ansetzung einer fünfjährigen Frist gesteuert, während welcher der gleiche Artikel überhaupt nicht mehr geführt werden darf (Art. 55).

Eine eigentümliche Einrichtung ist die „vente de rabais“ (Art. 50 ff.). In jedem Jahr wird vom zuständigen Departement eine „Ausverkaufszeit“ dekretiert, während welcher jeder Geschäftsmann ausverkaufen kann, ohne eine besondere Bewilligung einholen zu müssen. Solche Verkäufe sind in der übrigen Zeit ohne besondere Bewilligung nicht zulässig; sie liegen vor, sobald vom gewöhnlichen Preis ein Rabatt von 10 oder mehr Prozent gewährt wird. Diese ventes de rabais können auch bloss für bestimmte Warenkategorien zugelassen werden.

Kapitel III setzt das Nähere über die Patente fest. Solche sind zu erwerben für die Berufe, die im Herumziehen oder nur während gewisser Zeit im Kanton ausgeübt werden. Für einzelne, im Gesetz genannte besondere Berufsarten kann die Einholung

eines Patentes erlassen werden (vorübergehende Verkäufe, Gewerbe im Umherziehen, wenn Gründe der Wohltätigkeit oder des öffentlichen Nutzens dafür sprechen oder wenn es sich um künstlerische Berufsausübung handelt). Je nach der Natur der beruflichen Betätigung werden fünf Arten von Patenten vorgesehen (Art. 63). Ausstellende Behörde ist der Präfekt. Als Patentgebühr können Fr. 5.— bis 1000.— gerechnet werden. Weiteres bestimmt das Ausführungsreglement. An Bedürftige können die Patente gebührenfrei erteilt werden. Patentinhaber können verhalten werden, eine Kaution zu stellen (Art. 82). Alle Patentinhaber können vor den waadtäldischen Gerichten belangt werden, so weit die Forderungen mit ihrer Berufsausübung zusammenhängen (Art. 84); offenbar soll dadurch die Vereinbarung eines ausserkantonalen Gerichtsstandes und vielleicht auch der (bundesrechtliche) Gerichtsstand am auswärtigen Wohnort ausgeschlossen sein.

Déballage ist die Veranstaltung eines vorübergehenden Verkaufes in einem Hotel oder einem andern Gebäude, Etalage ist der Verkauf auf der öffentlichen Strasse. Für diese beiden Arten des Verkaufes sind die interessierenden Vorschriften im Kapitel IV zusammengefasst. Die Gemeinden werden verpflichtet, Etalagisten an Messtagen auf jeden Fall zuzulassen.

Einer Patentbewilligung bedarf es auch für die Aufstellung von Automaten, selbst in privaten Gebäuden, wie Theatern, Kinematographen, Hotels und auf Schiffen. Für „Räumungsverkäufe“ Privater wird keine Patentbewilligung vorgeschrieben, doch muss der Private der wirkliche Eigentümer sein und der Verkauf muss in seiner Wohnung stattfinden (Art. 90). Der Behörde muss vorher ein Inventar eingereicht werden.

Colportage ist (gemäss Art. 11) „vente ou l'offre de vente de marchandises transportées et immédiatement livrées“. Im Kapitel V wird das Nähere über diese Art des Handels bestimmt. Erwähnenswert ist das (gesetzliche) Verbot, Gebäude der öffentlichen Verwaltung zu betreten. Gemeinden können allgemein ein Verbot aufstellen, Häuser zu betreten. Die Hausierhandelstätigkeit darf in Gebäulichkeiten nur mit Einwilligung des Hauseigentümers oder Mieters stattfinden. Nichtbefolgung dieser Vorschriften führt zur Büssung.

Das Kapitel VI behandelt die Schaustellungen, das Auftreten von Gruppen etc., das Kapitel VII den gewerbsmässigen Verkauf auf Abzahlung und mit Eigentumsvorbehalt (nur zulässig mit staatlicher Bewilligung!), das Kapitel VIII die Messen und Märkte.

Die Strafbestimmungen bilden den Inhalt von Kapitel IX. Bei Übertretung der Vorschriften des Gesetzes ist vorgesehen Busse von Fr. 5.— bis Fr. 1000.—. Bei Rückfälligkeit ist Busse in doppeltem Betrag zulässig. Der Strafbescheid wird vom Präfekten gefällt. Eventuell findet Überweisung an das Gericht statt. Die Gerichte haben der Verwaltung Rechtshilfe zu gewähren.

A. C.

520. Vaud. *Règlement d'exécution de la loi du 18 novembre 1935 sur la police du commerce.* CE 27 mars. Recueil 133 p. 43.

521. Vaud. *A concernant l'application dans le canton de Vaud de l'A fédéral du 21 février 1936 relatif à la vérification des balances d'inclinaison.* CE 26 juin. F. o. No. 53; Recueil 133 p. 99.

522. Wallis. *Abänderung des Ausführungsbeschlusses vom 18. Juli 1935 zum BG über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken.* StR 25. August. ABl Nr. 37.

523. Neuchâtel. *A portant modification de l'art. 41 du règlement pour l'observation des chronomètres, des pendules et d'autres instruments de mesure du temps à l'Observatoire astronomique et chronométrique de Neuchâtel.* CE 10 mars. F. o. No. 21; Recueil 6 No. 54.

Genauigkeitsanforderungen an Marine-, Bord-, Taschenchronometer 1. und 2. Klasse (limites pour l'obtention d'un certificat d'épreuves de rappel).

524. Genève. *Règlement concernant le service du ramassage.* CE 13 mai. F. o. No. 118; Recueil p. 204.

Allgemeine Regelung des Kaminfegerberufes. Festsetzung des Russlohnes.

525. Genève. *Loi portant adjonction d'un art. 15bis au titre VIII de la quatrième partie de la loi générale sur les contributions publiques du 20 octobre 1928 (exercice d'une industrie ou d'une profession permanente, ambulante ou temporaire et ventes aux enchères publiques).* GrC 3 octobre. F. o. No. 235, 265; Recueil p. 142.

Den Warenhäusern und Grossunternehmen wird das Hau-sieren mit Fahrzeugen und der sogenannte „déballage“ und „étagage“ in Hallen, auf Märkten usw. verboten.

Ein Rekurs gegen diese Beschränkung wurde im Dezember 1937 vom Bundesgericht als unbegründet abgewiesen.

526. Genève. *A abrogeant l'art. 2 de l'A du 14 février 1934 instituant une commission cantonale de contrôle des films cinématographiques et le remplaçant par des dispositions nouvelles.* CE 12 décembre. Recueil p. 195.

527. Bern. *RRB betreffend Verbrauch von Bauholz bei staatlich subventionierten Hoch- und Tiefbauten.* 13. März. ABl Nr. 24.

Der Anteil der Zimmer-, Schreiner-, Bodenbelags- und Miliararbeiten soll bei Massivbauten mindestens 20, bei Holzbauten 35% der Baukosten betragen. Bei Verwendung ausserkantonalen oder ausländischen Holzes hat der Unternehmer

(gleichgültig ob es sich um Hoch- oder Tiefbauten handelt) den Ankauf einer gleichen Menge aus dem Kanton stammenden Holzes nachzuweisen.

528. Fribourg. *A concernant l'utilisation des bois du pays dans les constructions de l'Etat.* CE 19 mai. F. o. No. 22.

Bei Staatsbauten und vom Staat subventionierten Bauten ist nach Möglichkeit einheimisches Holz zu verwenden und bei Zentralheizungsanlagen in solchen Bauten der Holzfeuerung der Vorzug zu geben.

529. Solothurn. *Förderung der Hochbautätigkeit durch Gewährung von Beiträgen an Gebäudereparaturen.* KRB 28. Juli. ABl Nr. 31.

Kredit von Fr. 50,000.— zur Gewährung von Beiträgen von 10 bis 20 %, höchstens aber Fr. 1000.—

530. Solothurn. *Regulativ betreffend Subventionierung von Gebäudereparaturen.* RRB 14. August. ABl Nr. 33.

531. Basel-Stadt. *Reglement über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Renovations- und Umbauarbeiten an privaten baselstädtischen Liegenschaften.* RR 18. April. GS 37 S. 23.

Zur Entlastung des Arbeitsmarktes durch Förderung der privaten Bautätigkeit werden Beiträge bis zu 10 % (höchstens Fr. 1000.— für eine Liegenschaft) an die Kosten von Renovationen und Umbauten gewährt, die bis 15. Juli 1936 begonnen werden.

532. Basel-Stadt. *Reglement über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Renovations- und Umbauarbeiten an privaten baselstädtischen Liegenschaften.* RR 15. Juni. GS 37 S. 68.

Beiträge von 10 % (höchstens Fr. 1500.—) an Arbeiten, die bis 31. Dezember 1936 begonnen werden, unter Verwendung eines vom Gr R am 4. Juni gewährten Kredites von Fr. 250,000.— (GS 37 S. 65).

533. Baselland. *Gewährung von Beiträgen an Reparatur- und Renovationsarbeiten zur Förderung der Hochbautätigkeit.* LRB 15. Juni. ABl Nr. 26.

Kredit von Fr. 50,000.— zur Gewährung von Beiträgen von 10 bis 15 %, höchstens aber Fr. 1000.— an die Kosten der Instandstellung privater Gebäude. Unternehmer und Arbeitnehmer müssen im Kanton Baselland niedergelassen sein.

534. Baselland. *Reglement betreffend die Gewährung von staatlichen Beiträgen an Reparatur- und Renovationsarbeiten an privaten Liegenschaften.* RR 30. Juni. ABl Nr. 1.

535. Schaffhausen. *RRB betreffend Beiträge an die Kosten für Umbauten sowie für Reparatur- und Renovationsbauten an Privatliegenschaften.* 12. August. ABl Nr. 33.

Die Beiträge werden nur an minderbemittelte Hauseigentümer gewährt unter der weiteren Voraussetzung, dass die Gemeinde einen gleich hohen Beitrag leiste.

536. Graubünden. *KlRB über Förderung der Holzverwendung.* 20. April. ABl Nr. 17.

Bei allen vom Kanton ausgeführten oder subventionierten Bauten (Gebäuden, Brücken, Umzäunungen usw.) ist nach Möglichkeit Holz — und zwar vornehmlich solches aus dem Kanton — zu verwenden.

537. Graubünden. *Reglement über die Gewährung von Staatsbeiträgen an Renovations- und Umbauarbeiten an privaten Gebäudelichkeiten (Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung).* KIR 1. Juli. ABl Nr. 27.

538. Bern. *Reglement über die Fürsprecherprüfungen.* RR 21. Juli. ABl Nr. 60; GS 36 S. 85.

Die wichtigste Neuerung gegenüber dem alten Reglement ist die Erhöhung der praktischen Ausbildungszeit von einem auf zwei Jahre. Ferner hat man sich, um zur zweiten Prüfung zugelassen zu werden, über genügende Kenntnisse in der Buchhaltung auszuweisen.

539. Bern. *Reglement betreffend die praktische Ausbildung der Fürsprecherkandidaten.* Obergericht 21. November. GS 36 S. 124.

540. Genève. *A modifiant l'alinéa c de l'art. 30 du règlement du 22 janvier 1921, relatif au tarif des émoluments des avocats et huissiers en matière civile.* CE 23 décembre. Recueil p. 199.

541. Luzern. *G betreffend den Salzpreis.* GrR 13. Mai. ABl Nr. 21, 27; GS 12 S. 6.

Erhöhung des Preises für 1 kg gewöhnliches Salz auf 25 Rp. Aus dem Erlös des Salzverkaufs sind jährlich Fr. 70,000.— als Beitrag an die Kosten der beruflichen Ausbildung auszuscheiden; weitere Fr. 70,000.— sind für die landwirtschaftlichen Bildungsanstalten und die Förderung der Milchwirtschaft und Viehzucht zu verwenden.

542. Bern. *VO betreffend Hauseierhandel mit lebendem Geflügel.* RR 27. Dezember 1935. ABl 1936 Nr. 7; GS 35 S. 148.

Patentpflicht.

543. Zug. *KRB betreffend Entschädigung von ungenießbarem Fleisch.* 17. September. GS 13 Nr. 76.

544. Solothurn. *Vollzugsbestimmungen zum BRB betreffend die Verbilligung des Mehl- und Brotpreises.* RR 29. Dezember. ABl Nr. 53.

545. Basel-Stadt. *VO betreffend den Verkauf von essbaren Pilzen.* RR 15. September. GS 37 S. 157.

546. Basel-Stadt. *Reglement betreffend Milchverkaufsbewilligungen.* Sanitätsdep. 18. Dezember. KBl 2. Sem. Nr. 52.

547. St. Gallen. *RRB betreffend den Brotpreis.* 30. Dezember. ABl Nr. 53.

Bezeichnung der zur Durchführung der Bundesvorschriften zuständigen Behörden.

548. Thurgau. *Ausserordentliche Massnahmen über die Kosten der Lebenshaltung (Preis- und Qualitätskontrolle).* RRB 6. Oktober. ABl Nr. 41.

549. Thurgau. *RRB betreffend die Verbilligung des Mehl- und Brotpreises, vom 29. Dezember.* ABl Nr. 53.

Zuständige Behörde für den Vollzug des gleichlautenden BRB: Das kantonale Laboratorium.

550. Neuchâtel. *A concernant le commerce des „vins du pays“.* CE 3 novembre. Vom BR genehmigt am 20. November. F. o. No. 94; Recueil 6 No. 67.

551. Genève. *A concernant l'inspection des viandes foraines.* CE 6 mai. F. o. No. 110; Recueil p. 72.

552. Genève. *A pour l'application dans le canton de Genève de l'A du Conseil fédéral du 14 décembre 1936 concernant la réduction du prix de la farine et du pain.* CE 29 décembre. Recueil p. 200.

553. Ticino. *D leg. di modificazione degli art. 11 e 12 della legge 4 novembre 1931 sulle lotterie e giuochi d'azzardo.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

Erhöhung der Abgaben für die Jahre 1936/37.

554. Luzern. *B betreffend die Verweigerung der Konzessionierung von neuen Wirtschaften für die Zeitdauer 1936/1939.* RR 8. Juni. ABl Nr. 24.

Allgemeines Verbot der Eröffnung neuer Alkoholwirtschaften, mit dem Zweck, „einem gesteigerten Alkoholkonsum entgegenzutreten“.

555. Schwyz. *Abänderung der VO über das Tanzen und Maskengehen.* KRB 29. Januar. ABl Nr. 8, Nr. 15.

Tanzzeiten. Gebühren.

556. Solothurn. *VO betreffend den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei bis zehn Litern.* RR 24. Dezember 1935. ABl Nr. 1.

Bewilligungspflicht. Regelung der behördlichen Aufsicht. Gebühren.

557. Solothurn. *VO betreffend das Freinachtswesen.* RR 3. Januar. ABl Nr. 3.

558. Basel-Stadt. *Abänderung des Wirtschaftsgesetzes vom 19. Dezember 1887.* GrR 23. April. GS 37 S. 27.

Einführung der Bedürfnisklausel für den Kleinverkauf geistiger Getränke. Schaffung der Bewilligungspflicht für den Mittelhandel mit ungebrannten geistigen Getränken. Aufhebung des kantonalen Alkoholmonopols. Taxen. Redaktionelle Änderungen.

559. Basel-Stadt. *Abänderung der Verordnungen zum Wirtschaftsgesetz vom 19. Dezember 1887.* RR 20. Juni. GS 37 S. 72.

Nichtöffentliche Aufführungen und Konzerte in Wirtschaften sind, sobald in irgendeiner Form Bezahlung verlangt wird, der polizeilichen Bewilligung unterworfen. Redaktionelle Änderungen.

560. Graubünden. *Ausführungsverordnung zum kantonalen Wirtschaftsgesetz vom 14. Oktober 1900 betreffend Erlangung eines Fähigkeitsausweises für Gastwirte.* GrR 25. November 1935. ABl 1936 Nr. 8.

Einführung der Wirteprüfung. Die Prüfung erfolgt durch eine fünfgliedrige Kommission, der u. a. je ein Vertreter des Justiz- und Polizeidepartements und der kantonalen Lebensmittelkontrolle angehören muss, und erstreckt sich auf die Kenntnis der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, die richtige Behandlung der Getränke und Speisen, die Wirtschaftshygiene (Behandlung von Wäsche und Geschirr etc.) und die Fähigkeit zur Führung einer einfachen Buchhaltung. Die Anforderungen an den Prüfling sind der Art, Grösse und Lage des von ihm zu führenden Geschäftes anzupassen. Der Fähigkeitsausweis kann widerrufen werden, falls die Voraussetzungen für dessen Erteilung dahinfallen. Gastwirte, die bisher klaglos einen Betrieb geführt haben, können binnen Jahresfrist ohne Prüfung einen Fähigkeitsausweis verlangen. — Der Fähigkeitsausweis ist zum Betrieb jeder Art von Gaststätten erforderlich (Hotels, Pensionen, Restaurants, Kostgebäuden, Konditoreien mit Teeraum, alkoholfreie Wirtschaften usw.).

P. Sch.

561. Graubünden. *Reglement für die Prüfungskommission der Gastwirte.* Vom KIR genehmigt am 4. September. ABl Nr. 37.

562. Aargau. *VO über den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2—10 Litern.* GrR 24. November. GS 15 Nr. 24.

Kontrolle. Gebühren.

563. Ticino. *D leg. che modifica il § 6 dell'art. 5 della legge 12 novembre 1931 sugli esercizi pubblici.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

Herabsetzung des Anteils der Gemeinden an den Wirtschaftspatentgebühren sowie des zur Förderung der Touristik zu verwendenden Teiles.

564. Ticino. *D esec. che aggiunge un articolo al regolamento 24 gennaio 1930 concernente l'incremento delle Belle Arti.* CSt 27 novembre. B. o. No. 26.

Bei der Errichtung öffentlicher Bauten durch den Kanton ist ein Betrag in Höhe von 3% der Baukosten für Malerei oder Bildhauerei zu verwenden; die Aufträge sind direkt oder auf Grund eines Wettbewerbs zu erteilen.

565. Neuchâtel. *Loi portant révision de la loi sur les patentés pour la vente en détail des boissons fermentées.* GrC 16 novembre. F. o. No. 92, 1937 No. 1; Recueil 6 No. 68.

Patentgebühren.

566. Genève. *Loi portant adjonction d'un art. 5bis à la loi sur les auberges et débits de boissons et autres établissements analogues, du 12 mars 1892, modifié le 29 septembre 1917.* GrC 3 octobre. F. o. No. 235, 265; Recueil p. 140.

Warenhäusern und andern Unternehmen, die nicht hauptsächlich dem Gastwirtsgewerbe obliegen, darf die Wirtschaftsbewilligung nicht erteilt werden.

Berufsbildung. Arbeitszeit. Ruhetage.

Arbeiterschutz. Arbeitsvermittlung.

567. Bern. *VO über die Aufnahmeprüfung für Berufe des Autogewerbes.* RR 17. Januar. ABl Nr. 9. GS 36 S. 1.

568. Bern. *VO über die Annahme von Lehrlingen im Coiffeurgewerbe.* RR 29. Januar. ABl Nr. 12; GS 36 S. 3.

569. Bern. *VO über die Annahme und Zwischenprüfung von Lehrlingen im Schuhmachergewerbe.* RR 11. Februar. ABl Nr. 15; GS 36 S. 4.

570. Bern. *VO über die Organisation und Förderung der Berufsberatung.* RR 14. Februar. ABl Nr. 23; GS 36 S. 9.

571. Bern. *VO über die Annahme von Lehrlingen im Maler- und Gipsergewerbe.* RR 14. Februar. ABl Nr. 16; GS 36 S. 12.

572. Bern. *VO über die Annahme von Lehrlingen im Spengler- und sanitären Installationsgewerbe.* RR 31. März. ABl Nr. 30; GS 36 S. 55.

573. Bern. *VO über die Aufnahmeprüfung für den Coiffeur- und Coiffeusenberuf.* RR 8. Mai. ABl Nr. 41; GS 36 S. 56.

574. Bern. *VO über die Aufnahmeprüfung für den Schuhmacherberuf.* RR 23. Juni. GS 36 S. 77.

575. Bern. *VO über die Aufnahmeprüfung für den Schneiderberuf.* RR 9. Oktober. ABl Nr. 88; GS 36 S. 116.

576. Uri. *Vorschriften über das Haushaltlehrwesen.* RR 4. März. ABl Nr. 11.

577. Schwyz. *Reglement für die kantonale Zentralstelle für Berufsberatung und Lehrlingsstellenvermittlung.* RR 11. Juli. ABl Nr. 30.

578. Nidwalden. *VVO zum BG über die berufliche Ausbildung.* LR 30. September. ABl Nr. 40.

579. Solothurn. *Anerkennung der Meisterprüfung des Schweizerischen Kaminfegermeisterverbandes.* RRB 7. August. ABl Nr. 33.

580. Appenzell A.-Rh. *Reglement für die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen durch den kantonalen appenzellischen Gewerbeverband. Revision von Art. 16.* RRB 15. Juni. GS IV Nr. 44.

Entschädigung der Prüfungskommission und der Experten.

581. St. Gallen. *VO über das Lehrlingswesen im Gärtnergewerbe.* Lehrlingskommission 26. Mai. ABl Nr. 26.

582. Vaud. *Règlement sur l'orientation professionnelle et le placement en apprentissage.* CE 21 avril. F. o. No. 33; Recueil 133 p. 68.

583. Vaud. *A concernant a) les cours théoriques et pratiques prévus par la loi du 22 mars 1932 sur l'arboriculture fruitière; b) les arboriculteurs patentés.* CE 19 juin. F. o. No. 50; Recueil 133 p. 89.

584. Wallis. *Vollziehungsgesetz zum BG über die berufliche Ausbildung.* GrR 13. November 1935. ABl 1936 Nr. 9.

Dieses kantonale Ausführungsgesetz enthält eine ganze Anzahl von Bestimmungen, die verdienstvoll sind, hier hervorgehoben zu werden.

Neben dem Erziehungsdepartement, das als die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten der Berufsausbildung bezeichnet wird, fungiert eine kantonale Lehrlingskommission von 9 Mitgliedern. Diese besitzt weitgehende Kompetenzen. Sie hat u. a. die in Art. 57 des Bundesgesetzes vor-

gesehenen Bussen auszusprechen, d. h. sie fungiert als kantonale Strafbehörde und hat die Strafen auszusprechen, die das Bundesgesetz vorsieht. Gegen ihren Entscheid ist Rekurs an den Staatsrat gegeben, wenn sie eine Busse von mehr als Fr. 100.— (bis Fr. 500.—) gefällt hat. Die Kommission wird vom Staatsrat gewählt.

Neben diesen strafrechtlichen Kompetenzen besitzt sie auch solche im Gebiete des Zivilrechts. Sie entscheidet über die Anstände zwischen Lehrmeistern und Lehrlingen (unter Vorbehalt der Schadenersatzforderungen, die gegen einen Lehrmeister wegen ungenügender Ausbildung eines Lehrlings erhoben werden). Ihr Entscheid ist endgültig bis auf Streitwerte von Fr. 200.—; in den andern Fällen ist Rekurs an den Staatsrat gegeben.

Diese Ordnung kommt der Einsetzung eines Spezialgerichtshofes für Angelegenheiten der Berufsausbildung gleich.

Nicht so weit gehende Kompetenzen haben die lokalen Lehrlingskommissionen, die für sämtliche Gemeinden bestellt werden müssen; ihnen kommen im wesentlichen nur Aufsichtsbefugnisse zu.

Sehr erwägenswert ist die Bestimmung, dass jeder Lehrling vor der Berufswahl sich an die Lehrlingsberatungsstelle zu wenden habe (Art. 9). Damit soll für eine richtige Wahl eine gewisse Gewähr gegeben werden.

Beim Antritt einer Lehre ist ein ärztliches Zeugnis dem Erziehungsdepartement vorzulegen. Das dient der gesundheitlichen Kontrolle. Der Meister hat nach den ersten drei Monaten dem Departement über die „Berufsneigung“ und die Fähigkeiten des Lehrlings zu berichten. Während der Lehrzeit können Prüfungen angeordnet werden. Eventuell werden die nötigen behördlichen Verfügungen getroffen.

Gemäss Art. 21 ist jeder Lehrling gegen Berufsunfälle zu versichern; die Prämien gehen zu Lasten der Betriebsinhaber.

Die Verpflichtung, sich anständig zu betragen, erhält im kantonalen Gesetz u. a. die folgende Umschreibung: „Der Lehrling darf sich nicht erlauben, nachteilig über seinen Lehrmeister zu reden“ (Art. 25). Er kann sich aber bei schlechter Behandlung an die Ortskommission wenden.

In einem längeren Abschnitt sind die Vorschriften über die Organisation des Berufsunterrichts, Kursbesuch und Lehrpläne zusammengefasst. Die Gemeinde, in welcher der Lehrmeister wohnt, hat die Reisekosten für von auswärts kommende Lehrlinge zu übernehmen.

Die Lehrer sind staatliche Beamte. Sie haben eine Prüfung zu bestehen. Die Ernennung erfolgt durch das Erziehungsdepartement.

Der Fähigkeitsausweis für Lehrlinge wird vom Erziehungsdepartement ausgestellt.

A. C.

585. Genève. *Loi abrogeant les art. 95, 96 et 108, modifiant les art. 12, 97, 99, 107 et 190 et introduisant un art. 109bis dans la loi sur l'instruction publique (cours professionnels, commerciaux et industriels), codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et mise à jour en date du 11 novembre 1924.* GrC 15 février. F. o. No. 48, 78; Recueil p. 17.

586. Bern. *VO über die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie.* RR 17. November. ABl Nr. 94; GS 36 S. 123.

Die Durchführung des BRB vom 9. Oktober obliegt der Direktion des Innern und dem Bureau Biel der Handels- und Gewerbekammer.

587. Luzern. *VVO zum BG über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930.* RR 4. Mai. ABl Nr. 20.

588. Uri. *Erhebung des Karfreitags zum staatlichen Ruhetag.* LRB 19. Februar. ABl Nr. 13.

589. Fribourg. *A réglementant le travail du dimanche dans les boulangeries.* CE 24 novembre. F. o. No. 49.

590. Solothurn. *Vollziehung des BRB über die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie vom 9. Oktober 1936.* RRB 3. November. ABl Nr. 45.

591. Basel-Stadt. *RRB betreffend den Beginn der freien Nachmittage des Personals der Zahnärzte, vom 15. Dezember.* KBl 2. Sem. Nr. 50.

592. St. Gallen. *VVO zum BG über die wöchentliche Ruhezeit.* RR 28. April. ABl Nr. 22; GS 16 Nr. 4.

593. Ticino. *Legge cantonale sul lavoro nelle aziende non sottoposte alla legislazione federale.* GrC 15 settembre. B. o. No. 23.

Das G regelt die Arbeitszeit, ferner die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen und findet auf folgenden Gebieten Anwendung, soweit nicht Bundesrecht gilt: Industrie, Handwerk, Baugewerbe, Handel, freie Berufe, Wirtschaftsgewerbe, Transportwesen, Spitäler und Kliniken. Dem G unterstehen nicht: Heimarbeiter, Dienstboten, Land- und Forstarbeiter, Reisende und Handelsvertreter, Direktoren, Prokuristen, Schauspieler, Geistliche, Lehrer, Redaktoren, Arbeitgeber und deren Familienangehörige.

Die normale Arbeitszeit wird auf 48 Stunden in der Woche festgesetzt, wobei die tägliche Arbeitszeit höchstens $8\frac{3}{4}$ Stunden betragen darf. 50 bezw. $9\frac{1}{2}$ Stunden beträgt die Arbeitszeit für Bäcker, Konditoren, Metzger, Coiffeure, Fuhrleute, Ladenangestellte, Taglöhner und das Personal der Apotheken, Theater und Kinos. 60 bezw. 10 Stunden sind zulässig für Abwarte, Kutscher, Ausläufer, Heimarbeiter und das Personal öffentlicher Lokale (Hotels, Restaurants etc.), Kliniken und Spitäler. Im Baugewerbe darf die wöchentliche Arbeitszeit in den Monaten April bis September 52 Stunden betragen, im Jahresdurchschnitt aber nicht mehr als 48. Wenn $\frac{2}{3}$ der Angehörigen eines Gewerbes im Kanton oder einem bestimmten Teilgebiet durch Gesamtarbeitsvertrag eine kürzere Arbeitszeit vereinbaren, kann der Staatsrat — öffentliches Interesse vorausgesetzt — diese als für das betreffende Gewerbe allgemeinverbindlich erklären.

Das Dipartimento del Lavoro kann bei nachgewiesinem Bedürfnis Überzeitarbeit bewilligen. Soweit kein Gesamtarbeitsvertrag etwas anderes vorsieht, ist für Arbeit an Frei- und Feier-

tagen ein Lohnzuschlag von 25 bezw. 50% zu bezahlen. Ausserhalb der erlaubten Arbeitszeit darf der Arbeitnehmer weder für seinen Dienstherrn arbeiten, noch für Dritte entgeltliche Arbeit leisten (Art. 13).

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf jährliche Ferien, die nach einer ununterbrochenen Anstellungsdauer von 1 Jahr 6 Tage, nach 5 Jahren 12 Tage, und bei Bureauangestellten 10 bezw. 15 Tage betragen sollen. Weitere Bestimmungen betreffen die Schliessung der Läden am Abend und an Sonn- und Feiertagen, jugendliche Personen und Frauen, die Mittagspause etc.

Für Übertretungen des G sieht Art. 30 eine Geldbusse von Fr. 5.— bis Fr. 500.—, die bei Rückfall zu verdoppeln ist, vor.

P. Sch.

594. Ticino. *D esec. per la limitazione dell'orario di lavoro nell'industria del granito e della pietra naturale.* CSt 17 novembre. B. o. No. 25.

Beschränkung auf je 8 Stunden an den fünf ersten Wochentagen.

595. Vaud. *A modifiant les art. 4, 6 et 8 de l'A du 12 novembre 1934 concernant l'exécution dans le canton de Vaud de la loi fédérale sur le repos hebdomadaire, du 26 septembre 1931, et de son règlement d'exécution du 11 juin 1934.* CE 11 mai. F. o. No. 39; Recueil 133 p. 73.

Betrifft die von den Gemeindebehörden vorzunehmenden Kontrollen und das Verfahren bei Begehren um Bewilligung von Überzeitarbeit.

596. Wallis. *StRB betreffend die Ausführung der Bundesvorschriften über die wöchentliche Ruhezeit, vom 6. August.* ABl Nr. 33.

597. Neuchâtel. *A concernant l'exécution des prescriptions fédérales sur le repos hebdomadaire.* CE 5 juin. F. o. No. 47; Recueil 6 No. 59.

598. Neuchâtel. *A d'exécution des prescriptions fédérales concernant le travail hors fabrique dans l'industrie horlogère.* CE 30 octobre. F. o. No. 88; Recueil 6 No. 66.

Durchführende Behörde: Département de l'Industrie.

599. Genève. *Loi modifiant l'art. 3bis de la loi sur le repos hebdomadaire du 17 juin 1916, modifiée et complétée par la loi du 21 novembre 1925.* GrC 18 janvier. F. o. No. 21, No. 54; Recueil p. 8.

Vorgängig ihrer Verfügungen über den Ladenschluss hat die Verwaltung die beteiligten Berufsverbände anzuhören.

600. Genève. *Loi complétant l'art. 3 de la loi instituant un bureau général de recensement du 16 juillet 1881.* GrC 23 mai. F. o. No. 128, 158; Recueil p. 96.

Die Arbeitgeber haben jede Anstellung oder Entlassung Minderjähriger dem Département du Commerce anzuzeigen.

601. Genève. *A pour la fermeture générale et obligatoire le dimanche toute la journée des magasins vendant de l'horlogerie-bijouterie-orfèvrerie.* CE 27 mai. F. o. No. 124; Recueil p. 105.

602. Genève. *A décrétant la fermeture générale et obligatoire un jour entier par semaine le dimanche ou le lundi à partir du 15 juillet 1936 des pâtisseries-confiseries établies dans l'agglomération urbaine.* CE 13 juin. F. o. No. 145; Recueil p. 108.

603. Genève. *A décrétant la fermeture générale et obligatoire le dimanche toute la journée à partir du 11 octobre 1936 des marbreries établies dans le canton de Genève.* CE 3 octobre. F. o. No. 236; Recueil p. 143.

604. Genève. *A chargeant le Département du commerce et de l'industrie de l'exécution de l'A du Conseil fédéral du 9 octobre 1936, réglant le travail hors fabrique dans l'industrie horlogère.* CE 11 novembre. F. o. No. 269; Recueil p. 170.

605. Genève. *A autorisant les pâtissiers-confiseurs à ouvrir leurs magasins le dimanche ou le lundi, du 1er décembre au 15 janvier inclusivement.* CE 19 décembre. F. o. No. 302; Recueil p. 198.

Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenversicherung).

606. Luzern. *Festsetzung des Staatsbeitrages an die von den Arbeitslosenversicherungskassen ausbezahlten Taggelder für das Jahr 1936.* RRB 16. März. ABl Nr. 13.

607. Luzern. *Ausdehnung der Krisenunterstützung auf weitere Berufe.* RRB 2. Juli. ABl Nr. 27.

Ausdehnung auf Bau- und Holzgewerbe für das 2. Halbjahr 1936.

607a. Luzern. *Teilweise Abänderung des vorstehenden B.* RR 5. Oktober. ABl Nr. 41.

608. Luzern. *Einführung der Taggeldkategorie II in die Krisenunterstützung.* RRB 3. August. ABl Nr. 32.

609. Schwyz. *KRB betreffend die produktive Arbeitslosenfürsorge, vom 24. Juli.* ABl Nr. 31.

Ermächtigung an den RR, Fabrikationszuschüsse zu gewähren für Aufträge, an die der Bund und die betreffende Gemeinde ebenfalls Beiträge leisten. Geltungsdauer: 1. März bis 31. Dezember 1936.

610. Schwyz. *KRB über eine Winterhilfe für nicht-versicherte und für ausgesteuerte versicherte Arbeitslose.* 27. Oktober. ABl Nr. 44.

Kredit von Fr. 20,000.— für den Winter 1936/37.

611. Glarus. *Richtlinien für die Gewährung von Bundes- und Kantonsbeiträgen an Notstandsarbeiten (Tiefbauarbeiten) und über die Förderung der Hochbautätigkeit i. S. der Bundesbeschlüsse vom 31. Dezember 1934 und 31. Januar 1936 sowie der VO des LR vom 31. Oktober 1934.* RR 25. Juni. ABl Nr. 27.

612. Glarus. *Winterzulage für Arbeitslose.* RRB 10. Dezember. ABl Nr. 50.

613. Zug. *VO über die Gewährung von ausserordentlichen Kantonsbeiträgen an Notstandsarbeiten.* RR 26. August. GS 13 Nr. 72.

614. Zug. *Vollziehungsbestimmungen zu den bundesrätlichen Verordnungen II, III und IV zum BG über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen.* RR 28. September. GS 13 Nr. 73.

615. Fribourg. *A concernant l'octroi de subsides de chômage pour la restauration de bâtiments d'habitation.* CE 29 mai. F. o. No. 23.

Staatsbeitrag von höchstens 15% an die Kosten des Umbaus und der Instandstellung von Gemeinde- oder Privatbauten. Die Unternehmer haben einen Rabatt von 10% zu gewähren.

616. Fribourg. *Règlement concernant les subsides prévus par l'A précédent.* Département de l'Intérieur 30 juin. F. o. No. 27.

617. Solothurn. *Winterzulage an versicherte Arbeitslose pro 1936/1937.* KRB 23. Oktober. ABl Nr. 44.

618. Solothurn. *VVO zum vorstehenden KRB.* RR 18. November. ABl Nr. 47.

619. Basel-Stadt. *Abänderung des G über die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit vom 11. Februar 1926.* GrR 13. Februar. GS 37 S. 3.

Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages und Neuregelung des Staatsbeitrages.

620. Basel-Stadt. *Gewährung von Beiträgen an Auswanderer.* GrR 9. Juli. GS 37 S. 91.

Kredit von Fr. 35,000.—; Ermächtigung an den RR zum Erlass der nötigen Vorschriften.

621. Basel-Stadt. *Abänderung der VO vom 31. Oktober 1933 über den Vollzug des GrRB betreffend Weiterführung der Notunterstützung von Arbeitslosen vom 10. November 1932.* RR 9. Oktober. GS 37 S. 176.

622. Basel-Stadt. *GrRB betreffend Ausrichtung einer Weihnachtsgabe an arbeitslose Kantonseinwohner.* GrR 12. November. GS 37 S. 208.

623. Baselland. *RRB betreffend Ausdehnung der Krisenhilfe, vom 28. September.* ABl Nr. 14.

Die Krisenhilfe an Bauarbeiter kann in den Gemeinden Sissach, Pfeffingen und Bottmingen am 14. September, in allen andern Gemeinden am 1. Oktober 1936 einsetzen.

624. Baselland. *Reglement über die Beitragsleistung an die Gemeindenothilfe zugunsten ausgesteuerter Arbeitsloser im Jahre 1936.* RR 28. September. ABl Nr. 14.

625. Schaffhausen. *Festsetzung der Karenzfrist für die Berechtigung zum Bezug der Krisenunterstützung.* RRB 15. Januar. ABl Nr. 3.

626. Schaffhausen. *VO über die Subventionierung von Notstandsarbeiten.* RR 17. April. ABl Nr. 17.

Gewährung von Staatsbeiträgen an Gemeinden, gemeinnützige Körperschaften und private Betriebe, die zur Beschäftigung von Arbeitslosen Notstandsarbeiten ausführen lassen.

627. Schaffhausen. *RRB über die Organisation und Durchführung des technischen Arbeitsdienstes.* 27. Mai. ABl Nr. 22.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter dem technischen Personal sollen auf Staats- und Gemeindekosten zusätzliche Arbeiten (unter Vermeidung der Konkurrenzierung Privater) ausgeführt werden.

628. Schaffhausen. *Organisation und Durchführung von kaufmännischen Notstandsarbeiten durch den Kanton Schaffhausen.* RRB 12. August. ABl Nr. 33.

Vergebung von Arbeiten im öffentlichen Verwaltungsdienst.

629. Appenzell A.-Rh. *Revision von Art. 16 des G betreffend die Arbeitslosenversicherung und von § 37 der Statuten der öffentlichen Arbeitslosenversicherungskasse.* KR 14. Februar. ABl Nr. 7; GS IV Nr. 38.

Erhöhung der Mitgliederbeiträge.

630. Appenzell A.-Rh. *Revision der VO für die Durchführung der Krisenhilfe vom 1. Juni 1934.* RR 29. Juni/26. März. ABl Nr. 13; GS IV Nr. 45.

Förderung der Hochbautätigkeit durch Staatsbeiträge.

631. Appenzell A.-Rh. *Ausdehnung der Krisenhilfe auf Handlanger und Taglöhner sowie auf das Bau- und Holzgewerbe.* RR 28. September. ABl Nr. 39.

632. Appenzell I.-Rh. *Richtlinien über die Anwendung der Art. 7 und 11 der eidg. VO II über die Arbeitslosenversicherung vom 20. Dezember 1929.* Standeskommission 3. Oktober. Separat erschienen.

633. Graubünden. *Erweiterung der Krisenhilfe auf Bau- und Holzgewerbe, kaufmännische männliche Angestellte und im graphischen Gewerbe auf Handsetzer und Maschinenmeister.* KIR 19. September. ABl Nr. 39.

634. Thurgau. *Erweiterung der Krisenhilfe für Arbeitslose.* RRB 12. Oktober. ABl Nr. 42.

Ausdehnung auf Baugewerbe, Schuhindustrie, Möbelschreiner und Kaufleute.

635. Vaud. *Loi concernant la lutte contre le chômage et ses conséquences.* GrC 15 décembre. Recueil 133 p. 212.

Das G sieht, zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, folgende Massnahmen des Staates vor: Darlehen an Arbeitgeber zur Ermöglichung der Annahme von Aufträgen, die sonst nicht ausgeführt werden könnten; Ausführung oder Subventionierung von Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen; Erleichterung des Ersatzes weiblicher durch männliche Arbeitskräfte in der Industrie; Beiträge an die Kosten der vorübergehenden Verwendung von Arbeitslosen statt Maschinen. Die Folgen der Arbeitslosigkeit bekämpft der Staat durch Beiträge an die von den Arbeitslosenkassen ausbezahlten Unterstützungen und durch Gewährung von Krisenunterstützung. Die Gemeinden werden ermächtigt, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit unter bestimmten, im G näher umschriebenen Bedingungen obligatorisch zu erklären. Zur Bestreitung ausserordentlicher Auslagen wird ein „Fonds de prévoyance contre le chômage et ses conséquences“ geschaffen, dessen Speisung durch Geschenke, Legate und Staatsbeiträge erfolgen soll. Interessant ist Art. 20 Abs. 2, wonach der Staat die Arbeitslosen zum Besuch der von den Gemeinden organisierten Turn- und Sportkursen verpflichten kann. P. Sch.

636. Vaud. *A d'application de la loi du 15 décembre 1936 concernant la lutte contre le chômage et ses conséquences, pour ce qui a trait aux travaux de chômage.* CE 28 décembre. Recueil 133 p. 274.

637. Vaud. *Règlement pour l'exécution de travaux de chômage subventionnés.* CE 28 décembre. Recueil 133 p. 283.

638. Wallis. *D betreffend die Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten.* GrR 7. Februar. ABl Nr. 12.

Kredit von Fr. 100,000.— zur Subventionierung von Notstandsarbeiten.

639. Wallis. *Reglement über die Arbeitsbedingungen bei der Ausführung von Notstandsarbeiten.* StR 4. Juli. ABl Nr. 30.

640. Neuchâtel. *A concernant le subventionnement des indemnités versées aux femmes mariées par les caisses d'assurance-chômage.* CE 28 janvier. F. o. No. 8.

641. Neuchâtel. *D concernant l'allocation de subventions aux caisses d'assurance-chômage en déficit.* GrC 12 décembre. F. o. No. 100, 1937 No. 9.

642. Genève. *A législatif complétant l'A législatif du 7 décembre 1935 relatif à une allocation d'hiver aux chômeurs.* GrC 18 janvier. F. o. No. 21; Recueil p. 5.

Einmalige Winterhilfe an bedürftige Greise.

643. Genève. *Loi modifiant la loi décrétant l'obligation de l'assurance contre le chômage du 27 septembre 1930.* GrC 23 mai. F. o. No. 128, 158; Recueil p. 101.

Erhöhung der Einkommensgrenze für die Befreiung von der Versicherungspflicht von Fr. 7200.— auf Fr. 9000.—; Einführung von Strafen für Versäumung der Versicherungspflicht und Nichtbezahlung der Prämien (Busse bis zu Fr. 50.— und vorübergehender oder gänzlicher Ausschluss von den Versicherungsleistungen.)

644. Genève. *A législatif autorisant le CE à verser une allocation d'hiver aux chômeurs et aux vieillards durant l'hiver 1936/1937.* GrC 3 octobre. F. o. No. 235; Recueil p. 138.

645. Genève. *A abrogeant l'art. 34 de l'A du 27 juin 1934 accordant des allocations de crise aux chômeurs et le remplaçant par des dispositions nouvelles.* CE 12 décembre. F. o. No. 299; Recueil p. 192.

Rekurskommission.

646. Genève. *A modifiant les cotisations des assurés à la Caisse cantonale genevoise d'assurance contre le chômage.* CE 16 décembre. F. o. No. 297; Recueil p. 196.

647. Genève. *A modifiant l'art. 26, lettre c, deuxième alinéa, de l'A du 27 juin 1934 accordant des allocations de crise aux chômeurs.* CE 23 décembre. Recueil p. 200.

Bezeichnung der Länder, die Gegenrecht halten.

Vieh (Handel, Zucht, Versicherung).
Tierseuchen.

648. Zürich. *Abänderung der VO zum G über den gewerbsmässigen Viehhandel.* RR 28. Mai. GS 35 S. 605; ABl S. 426.

Kautioen.

649. Luzern. *VVO zum BRB über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 9. März 1934.* RR 20. Februar. ABl Nr. 14.

650. Luzern. *Vollzug des BRB über vorläufige Massnahmen zur Bekämpfung des Rinderabortus Bang und des gelben Galtes der Milchkühe vom 6. August 1935.* RRB 24. Februar. ABl Nr. 14.

651. Uri. *VVO zur interkantonalen Übereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels.* LR 20. Oktober. ABl Nr. 44.

652. Schwyz. *VO über die Förderung der Viehzucht.* KR 29. Januar. ABl Nr. 7, Nr. 13.

653. Schwyz. *VVO zum BG betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen.* KR 29. Januar. ABl Nr. 8, Nr. 13. Vom BR genehmigt.

654. Schwyz. *RRB über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang und des gelben Galtes.* 11. Juli. ABl Nr. 30.

655. Schwyz. *Abänderung der VVO zum BG betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen.* KRB 26. Oktober. Vom BR genehmigt am 12. Dezember. ABl Nr. 52.

Gebühr für Gesundheitsscheine.

656. Obwalden. *Vorläufige Massnahmen zur Bekämpfung des Rinderabortus Bang.* RR 12. Dezember. ABl Nr. 53.

657. Nidwalden. *VVO zum BG vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen.* LR 4. April. Vom BR genehmigt am 29. Juni. ABl Nr. 33.

658. Nidwalden. *G betreffend die staatliche Förderung der Rindviehversicherung.* Landsgemeinde 26. April. ABl Nr. 18.

Durch Mehrheitsbeschluss der Viehbesitzer einer Gemeinde kann in der betreffenden Gemeinde die obligatorische Rindviehversicherung nach Massgabe der Bestimmungen des vorliegenden G eingeführt werden.

659. Nidwalden. *VO betreffend die Bekämpfung des Rinderabortus Bang und des gelben Galtes der Milchkühe.* LR 27. Juni. Vom eidg. Veterinäramt genehmigt am 10. Juli. ABl Nr. 29.

660. Nidwalden. *VO betreffend die Bekämpfung der Rindertuberkulose.* LR 27. Juni. Vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 30. Juli. ABl Nr. 33.

661. Glarus. *Abänderung des § 28 der VO über die Bekämpfung von Tierseuchen (Hundetaxe).* LR 26. Februar. LB 5 S. 408.

662. Fribourg. *A concernant la lutte contre l'avortement épizootique des bovidés à Brucella et la mammite streptococcique contagieuse des vaches laitières.* CE 4 juillet. F. o. No. 30.

663. Fribourg. *Loi concernant la lutte contre la tuberculose de l'espèce bovine.* GrC 17 novembre. F. o. No. 48.

664. Baselland. *Vorschriften über die Bekämpfung der Rindertuberkulose.* RR 13. März. ABl Nr. 12.

665. Baselland. *Vorläufige Massnahmen zur Bekämpfung des Rinderabortus Bang.* RRB 17. April. ABl Nr. 17.

666. Baselland. *Vorläufige Massnahmen zur Bekämpfung des gelben Galtes der Milchkühe.* RRB 17. April. ABl Nr. 17.

667. Schaffhausen. *Vorübergehende Abänderung von Art. 21 des Viehversicherungsgesetzes vom 2. März 1897.* RR 24. Juni. ABl Nr. 26.

Anpassung der Maximalschatzungssummen an die Marktlage.

668. Appenzell I.-Rh. *Revision der kantonalen Tierseuchen-VO vom 14. Februar 1922.* GrR 30. November. Separat erschienen.

Leichtere Übertretungen kann die Tierseuchenkommission mit Bussen bis zu Fr. 20.— ahnden, wenn der Bekl. nicht gerichtliche Beurteilung verlangt.

669. Graubünden. *Revidiertes Reglement für den kantonalen Zuchstiermarkt und Ausstellung in Chur.* KlR 24. Juli. ABl Nr. 31.

670. Thurgau. *RRB betreffend die VO über die Ausübung des Viehhandels vom 10. Dezember 1935.* 29. April. ABl Nr. 18; GS 18 S. 30.

Umsatzgebühr für Schweine.

671. Vaud. *A supprimant l'allocation de primes individuelles pour vaches laitières.* CE 10 janvier. F. o. No. 4; Recueil 133 p. 5.

672. Vaud. *A relatif aux conditions d'admission des animaux de l'espèce bovine race tachetée rouge et blanche, dans les concours officiels.* CE 2 mars. F. o. No. 19; Recueil 133 p. 30.

673. Genève. *A concernant la lutte contre l'avortement épizootique ou contre la mammite streptococcique des vaches laitières.* CE 5 février. F. o. No. 46; Recueil p. 16.

674. Genève. *Règlement concernant la limitation de l'effectif porcin dans le canton de Genève.* CE 9 september. F. o. No. 220; Recueil p. 130.

Förderung der Landwirtschaft. Staatliche Nothilfe.

675. Bern. *D betreffend Beiträge an die Bernische Bauernhilfskasse und die Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.* GrR 13. Mai. ABl Nr. 44; GS 36 S. 68.

Vorschriften über die Verwendung der im G vom 30. Juni 1935 betr. Sanierung des Staatshaushaltes vorgesehenen Beiträge.

676. Luzern. *Verfügung betreffend die Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.* Staatswirtschaftsdepartement 1. April. ABl Nr. 14.

677. Luzern. *Schutzmassnahmen für Pächter.* RRB 20. April. ABl Nr. 19.

Anwendbarkeit der Art. 48 bis 52 des BB vom 28. September 1934 über vorübergehende Schutzmassnahmen für notleidende Bauern für das ganze Kantonsgebiet. Bezeichnung der zuständigen Stellen.

678. Schaffhausen. *B über das Verfahren bei Rekurs-schatzungen nach Art. 24, Abs. 2 und 3 des BB über vorüber-gehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern vom 28. September 1934.* RR 21. Oktober. ABl Nr. 43.

679. Vaud. *A modifiant l'art. 61 de l'A d'application de la loi du 25 octobre 1928 concernant l'assurance cantonale vaudoise contre les dégâts de grêle (du 28 mars 1930).* CE 28 février. F. o. No. 19; Recueil 133 p. 28.

Betrifft den Abzug für Verwaltungskosten und wegfallende Erntekosten.

680. Vaud. *A concernant la lutte contre le doryphore de la pomme de terre.* CE 26 juin. F. o. No. 52; Recueil 133 p. 97.

681. Vaud. *A d'application de la loi du 25 octobre 1928 concernant l'assurance cantonale vaudoise contre les dégâts de grêle.* CE 24 novembre. Recueil 133 p. 163.

682. Wallis. *Kontrolle des Versandes von Obst und Gemüse.* StRB 18. April. ABl Nr. 18.

683. Wallis. *Vollziehungsbeschluss zum D des GrR vom 24. Mai 1935 über die Erweiterung der Kredithilfe für notleidende Bauern.* Vom GrR genehmigt am 7. Juli. ABl Nr. 37.

684. Wallis. *Bekämpfung der Spargelfliege.* StR 21. Oktober. ABl Nr. 44.

Rebbau.

685. Schaffhausen. *Abänderung der VO betreffend Massnahmen gegen die Reblaus, Blutlaus und andere die landwirtschaftliche Produktion bedrohende Schädlinge vom 10. April 1886/16. April 1930.* RR 18. März. ABl Nr. 12. Änderung von Art. 15 (Vertilgung der Maikäfer).

686. Aargau. *VO über die Rekonstruktion von Rebbergen.* RR 24. Juli. GS 15 Nr. 20.

687. Vaud. *A concernant la reconstitution du vignoble.* CE 1er février. F. o. No. 10; Recueil 133 p. 19.

688. Wallis. *Subventionierung von Rebbergen mit amerikanischen Rebsetzlingen.* StRB 18. April. ABl Nr. 17.

689. Neuchâtel. *A concernant la lutte contre le mildiou.*
CE 12 mai. F. o. No. 40.

Forstwesen.

690. Bern. *Abänderung der VO vom 2. Dezember 1905 und derjenigen vom 19. Mai 1920 über die Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen für die öffentlichen Walddungen.* RR 12. Mai. ABl Nr. 41; GS 36 S. 67.

Die Änderung betrifft die Beiträge der Gemeinden und Korpationen.

691. St. Gallen. *Festsetzung der von den Privatwaldbesitzern gemäss Ziff. VI des dringlichen GrRB vom 24. Januar 1935 betreffend vorübergehende Massnahmen zur Sanierung der Staatsfinanzen an die Beförsterungskosten zu leistenden Beiträge.* RRB 4. Februar. ABl Nr. 6.

692. Ticino. *D esec. concernante la creazione di squadre di spegnitori degli incendi di boschi e di pascoli.* CSt 14 aprile. B. o. No. 9.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, geeignete Mannschaften aufzustellen. Alles Nähere ist in einem Reglement zu ordnen.

Jagd und Fischerei.

693. *Convention entre les Etats de Berne et de Neuchâtel sur l'exercice de la pêche dans les eaux frontières de la Thielle.* wom BR genehmigt am 20. März. Recueil Neuchâtel 6 No. 56.

694. Luzern. *VVO zum BG über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 und zum luzernischen G über Jagd und Vogelschutz vom 14. Juli 1930.* RR 31. August. ABl Nr. 37.

695. Glarus. *Vollziehungsgesetz zum BG vom 21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei.* Ldg 3. Mai. LB 5 S. 199.

695a. Glarus. *Bannung von vier Wildasylen.* Ldg 3. Mai LB 5 S. 196.

696. Fribourg. *Loi modifiant quelques dispositions de la loi sur la pêche.* GIC 13 mai. F. o. No. 25.

Änderung der Fangzeiten.

697. Solothurn. *Neufestsetzung der Prämien für die Erlegung von Federraubwild.* RRB 1. Juli. ABl Nr. 27.

698. Solothurn. *Abänderung der VVO vom 2. Februar/ 23. März 1932 zum G über Jagd und Vogelschutz vom*

6. Dezember 1931. RRB 1. Juli. Vom BR genehmigt am 18. Juli. ABl Nr. 31.

Jagdzeiten für Hasen und Rehgeissen.

699. Schaffhausen. *RRB betreffend Abschuss von räudigen Füchsen.* 23. September. ABl Nr. 39.

700. Appenzell I.-Rh. *Revision der kantonalen Jagdverordnung vom 30. März 1926.* GrR 30. November. Separat erschienen.

Leichtere Übertretungen kann die Polizeidirektion mit Bussen bis zu Fr. 20.— ahnden, wenn der Bekl. nicht gerichtliche Beurteilung verlangt.

701. St. Gallen. *Nachtrag zur kantonalen VVO vom 30. September 1929 zum BG über die Fischerei.* RR 6. März. Vom BR genehmigt am 7. April. GS 16 Nr. 8.

Geltung der Vorschriften über das Mindestmass der Fische (für alle Fischerkategorien, alle Fangmethoden, alle Fanggeräte).

702. St. Gallen. *Ausübung der Bodennetzfischerei im st. gallischen Teile des Bodensees.* Vfg des Volkswirtschaftsdepartementes 18. Mai. ABl Nr. 24.

Fangzeiten.

703. St. Gallen. *Nachtrag zur Jagdverordnung.* RR 26. Mai. Vom BR genehmigt am 29. Juni. GS 16 Nr. 12. Schongebiete.

704. St. Gallen. *Übereinkommen mit Graubünden betreffend Ausübung der Fischerei auf der Grenzstrecke im Rhein, vom 1./9. Oktober.* Vom BR genehmigt am 14. Januar 1937. GS St.Gallen 16 Nr. 20.

705. Thurgau. *RRB über die Verlegung der Gültigkeitsdauer der Fischereipatente, vom 9. Dezember.* ABl Nr. 50; GS 18 S. 31.

706. Ticino. *D esec. per dichiarazione di bandita di pesca.* CSt 23 dicembre 1935. B. o. 1936 No. 1. Fischereiverbote.

707. Ticino. *D esec. che vieta la pesca notturna di rane.* CSt 16 aprile. B. o. No. 10.

708. Ticino. *D esec. concernente la pesca del cavedano negli affluenti del Lago di Lugano.* CSt 12 maggio. B. o. No. 10. Aufgehoben und ersetzt durch den nachfolgenden Beschluss!

709. Ticino. *D esec. circa pesca del cavedano nel Cassarate.* CSt 29 maggio. B. o. No. 13.

710. Vaud. *Règlement pour l'exercice de la pêche dans les lacs de Joux, Brenet et Ter.* CE 30 décembre. Recueil 133 p. 283.

711. Wallis. *Festsetzung der Gebühren der Wochenpatente für die Fischerei für die im Kanton Wallis wohnsässigen Personen.* StR 10. April. ABl Nr. 16.

712. Genève. *Règlement de police sur la pêche dans les eaux cantonales (lac excepté).* CE 18 avril. Vom BR genehmigt am 18. Mai. F. o. No. 129; Recueil p. 58.

713. Genève. *A rendant le permis de chasse obligatoire pour toute personne accompagnant un chasseur et interdisant toute chasse dans les réserves se trouvant à Mategnin, à la Pointe à la Bise et à Versoix.* CE 26 août. F. o. No. 204; Recueil p. 128.

Naturschutz.

714. Glarus. *VO über Pflanzenschutz.* RR 23. September. ABl Nr. 42; LB 5 S. 216.

715. Vaud. *A concernant la protection de la flore.* CE 19 juin. F. o. No. 51; Recueil 133 p. 87.

716. Wallis. *B über den Schutz der wildwachsenden Pflanzen.* StR 3. April. ABl Nr. 16.

Sanitätswesen.

717. Zürich. *Abänderung der VO vom 15. Oktober 1931/20. Juli 1934 zum BG betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose.* RR 14. Mai. Vom BR genehmigt am 6. Juni. GS 35 S. 606; ABl S. 440.

Staatsbeiträge.

718. Bern. *VO über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten.* RR 18. Dezember. GS 36 S. 135.

719. Luzern. *Abänderung der VO über das Hebammenwesen vom 11. August 1930.* RRB 14. Juli. ABl Nr. 29.

Voraussetzungen für Betätigung der Hebammen ausserhalb ihres Kreises.

720. Schwyz. *VO betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln und Giften.* RR 11. August. ABl Nr. 34.

721. Glarus. *VO über den Verkehr mit Giften.* RR 16. April. ABl Nr. 17; LB 5 S. 376.

722. Zug. *VO über die öffentlichen Apotheken, die Privatapotheeken, die Drogerien und den Verkehr mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Spezialitäten, Geheimmitteln, Giften, Chemikalien zu technischen Zwecken und Mineralwässern (Arzneimittelverordnung).* RR 21. März. GS 13 Nr. 68.

Bedingungen für die Bewilligung zur Führung einer Apotheke oder Drogerie. Vorschriften über Betrieb und Beaufsichtigung der Apotheken und Drogerien sowie über den Verkehr mit Arzneien und Chemikalien.

723. Basel-Stadt. *VO betreffend Stillgelder.* RR 4. Mai. GS 37 S. 53.

724. Basel-Stadt. *VO betreffend Massage und Heilgymnastik.* RR 12. Mai. GS 37 S. 56.

Bewilligungspflicht, Prüfung, Aufsicht.

725. Basel-Stadt. *VO betreffend die Fusspflege.* RR 12. Mai. GS 37 S. 60.

Bewilligungspflicht, Prüfung, Aufsicht.

726. Baselland. *Abänderung des RRB vom 2. August 1922 über die Ankündigung und den Verkauf von Heilmitteln sowie Abgabe von Gift.* RR 18. Dezember. ABl. Nr. 26.

Betrifft die Abgabe von Giften zur Schädlingsbekämpfung und zum Pflanzenschutz.

727. Schaffhausen. *B betreffend Bekämpfung der Kinderlähmung.* RR 10. September. ABl. Nr. 37.

728. Schaffhausen. *Abänderung der §§ 53 und 54 neu der VO betreffend das Hebammenwesen.* RR 14. Oktober. ABl. Nr. 42.

Anstellung von Hebammen durch die Gemeinden (auf je 2500 Einwohner eine). Staatlicher Beitrag.

729. St. Gallen. *VO betreffend die medizinischen Berufsarten.* RR 31. Dezember. GS 16 Nr. 22.

730. St. Gallen. *VO über die Apotheken.* RR 31. Dezember. GS 16 Nr. 23.

731. St. Gallen. *VO über die Inspektion der Apotheken und Drogerien.* RR 31. Dezember. GS 16 Nr. 24.

732. St. Gallen. *VO betreffend Drogerien und Drogisten.* RR 31. Dezember. GS 16 Nr. 25.

733. Aargau. *VO über die Drogerien.* RR 27. März. GS 15 Nr. 17.

Zum Betrieb einer Drogerie bedarf es einer Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens. Die Bewilligung ist persönlich und wird nur an gutbeleumdeten Bewerber erteilt, die sich über eine genügende wissenschaftliche oder praktische Vorbildung ausweisen können. Die VO enthält ferner Vorschriften über Einrichtung, Betrieb und Beaufsichtigung der Drogerien.

734. Neuchâtel. *A portant adjonction d'un article 42bis au règlement sur la police des pharmacies et des drogueries, et sur la vente des remèdes secrets et des poisons.* CE 23 octobre. F. o. No. 86; Recueil 6 No. 64.

Entzug der Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes bei Pflichtverletzung, Geisteskrankheit und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

735. Neuchâtel. *Loi sur la protection et la surveillance des personnes atteintes d'affections mentales.* GrC 17 novembre. F. o. No. 92, 1937 No. 1; Recueil 6 No. 72.

Zur Eröffnung einer Heilstätte für Geisteskranken, Trinker und dgl. bedarf es einer Bewilligung des Staatsrates. Gefährliche Kranke dürfen nur in eigens für solche Patienten eingerichteten Anstalten untergebracht werden. Der Staatsrat übt durch eine von ihm zu ernennende Kommission die Aufsicht über Anstalten und Kranke aus. Übertretungen des G und der Ausführungs-erlasse werden mit Geldbusse bis zu Fr. 1000.— geahndet.

736. Genève. *Loi sur le régime des personnes atteintes d'affections mentales.* GrC 14 mars. F. o. No. 66, 97; Recueil p. 42.

Allgemeine Regelung der Aufsicht über die Geisteskranken und die psychiatrischen Anstalten. Festsetzung der Bedingungen für Aufnahme oder Einweisung in Anstalten und für die Entlassung. Vorschriften über das hiebei zu beobachtende Verfahren. Bezeichnung der zuständigen Behörden (die Oberaufsicht steht dem Staatsrat zu, die unmittelbare Aufsicht dem aus Ärzten und Justizbeamten sich zusammensetzenden Conseil de surveillance psychiatrique; zum Eintritt und Austritt bedarf es im allgemeinen einer Bewilligung des Hygienedepartements; im weitern stehen noch dem procureur général gewisse Befugnisse zu). Strafbestimmungen.

Motorfahrzeuge. Fahrzeugverkehr.

737. Zürich. *Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Strassen der Stadt Zürich.* RRB 13. August. GS 35; S. 625 ABl S. 556.

738. Bern. *VVO betreffend die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter.* RR 14. Februar. ABl Nr. 15; GS 36 S. 6.

739. Bern. *Verfügung zur Durchführung obiger VVO.* Polizeidirektion 17. April. ABl Nr. 30.

740. Nidwalden. *Abänderung der VVO zum BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 und zur eidg. VVO.* LR 7. März. ABl Nr. 11.

Strassensignalisation. Gebühren.

741. Nidwalden. *Weitere Abänderung derselben VVO.* LR 4. April. ABl Nr. 15.
Gebühren.

742. Fribourg. *A concernant le signal lumineux-arrière des cycles.* CE 1er février. F. o. No. 7.

743. Fribourg. *A concernant les tracteurs agricoles et semi-agricoles.* CE 19 décembre. F. o. No. 52.

Gebühren (evtl., wenn die Traktoren die öffentlichen Verkehrsstrassen nicht benutzen, Gebührenfreiheit). Versicherung gegen Haftpflicht; Kontrollschild am Vorderteil; amtliche Prüfung der Traktoren und der Führer.

744. Solothurn. *Gebühr für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Lernfahrausweises.* RRB 6. März. ABl Nr. 11.

Die Gebühr beträgt Fr. 1.—.

745. Solothurn. *Ergänzung der VO betreffend das Steuermass und die Gebühren für den Verkehr mit Motorfahrzeugen vom 28. Juli 1933.* RRB 9. Juli. ABl Nr. 29. Gebühren für Gesellschaftswagen.

746. Solothurn. *Abänderung derselben VO.* RRB 10. November. ABl Nr. 46.

Gebühren für Taxameterbetriebe, schwere Motorlastwagen, Traktoren und Händlerschilder.

747. Basel-Stadt. *Ergänzung der VO vom 28. Dezember 1932 betreffend die Ausführung des BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932.* RR 15. September. GS 37 S. 156.

Einführung von Händlerversicherungskennzeichen für Fahrer.

748. Basel-Stadt. *Abänderung des G über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vom 11. November 1920.* GrR 10. Dezember. KBl 2. Sem. Nr. 48.

Einführung des ratenweisen Steuereinzuges.

749. Baselland. *Abänderung der VVO vom 29. Mai 1933 zum BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 und zur VVO des BR vom 25. November 1932.* LR 14. Dezember. ABl Nr. 25.

Gebühr.

750. Graubünden. *Anbringen der Kontrollschilder an Fahrrädern.* KIR 11. Januar. ABl Nr. 3.

Die Schilder sind zur Erleichterung der Kontrolle hinten unter dem Sattel gut sichtbar anzubringen.

752. Thurgau. *Abänderung der VVO zum BG über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr.* RRB 6. Januar. ABl Nr. 6; GS 18 S. 25.

Motorfahrzeugsteuer.

753. Ticino. *D esec. circa l'esenzione del personale del Dipartimento cantonale die Polizia dalle tasse per i veicoli.* CSt 1 febbraio. B. o. No. 2.

554. Vaud. *A concernant le signal lumineux arrière des cycles.* CE 30 décembre 1935. F. o. No. 1.

755. Vaud. *A sur les cycles.* CE 19 décembre. F. o. No. 102; Recueil 133 p. 247.

Obligatorische Haftpflichtversicherung, Steuern, Kontrollschilder, Radfahrerausweis (livret de cycliste), Schlusslicht, Strafbestimmungen.

756. Neuchâtel. *Loi portant révision de la loi sur la taxe des véhicules automobiles et des cycles.* GrC 12 décembre. F. o. No. 100, 1937 No. 9; Recueil 6 No. 75.

Verschiedene Änderungen.

757. Genève. *Loi modifiant l'art. 7, lettre a du titre VII de la loi générale sur les contributions publiques du 20 octobre 1928 (Taxe des cycles et assurance obligatoire des propriétaires et détenteurs de cycles) modifié par la loi du 28 janvier 1933.* GrC 12 décembre. Recueil p. 188.

Umfang der Haftpflichtversicherung.

Bau- und Feuerpolizei. Blitzableiter.
Denkmalschutz. Löschwesen. Azetylen.

758. Fribourg. *A complétant le règlement du 12 juin 1933 concernant les installations de paratonnerres.* CE 8 août. F. o. No. 33.

759. Fribourg. *Règlement sur les installations et appareils à gaz.* CE 3 novembre. F. o. No. 46.

760. Basel-Stadt. *VO betreffend die Installation von Wasserleitungen und Wasserverbrauchseinrichtungen.* RR 18. August. GS 37 S. 112.

761. Baselland. *Beitragsleistung an die Kosten des Umbaues von Kaminen, Backöfen, Künsten und des Aufbaues von fehlenden Brandmauern.* RRB 28. Mai. ABl Nr. 23.

Kostenbeitrag von 20 bis 50 % aus der Feuerpolizeikasse für bestimmte Umbauten, durch die die Brandgefahr verringert wird.

762. Baselland. *Abänderung des RRB betreffend Beitragsleistung an die Kosten des Umbaues von Kaminen, Backöfen und Künsten.* RRB 23. Oktober. ABl No. 18.

Herabsetzung der minimalen Beitragsquote auf 10 %. Verfahrensvorschriften.

763. Schaffhausen. *VO über die Beitragsleistung an die Umbaukosten feuergefährlicher Kaminbauten durch den Feuerschutzfonds der kantonalen Brandassekuranzanstalt Schaffhausen.* RR 21. August. ABl Nr. 37.

Beiträge bis zu 50 % der Umbaukosten.

764. Schaffhausen. *Baugesetz.* GrR 8. September. ABl Nr. 52. Volksabstimmung 13. Dezember. ABl Nr. 52.

Dieses Gesetz will die Materie nicht selbst abschliessend regeln. Es handelt sich um ein Rahmengesetz und in weitem Umfang haben die Gemeinden die nötigen Bestimmungen (in Bauordnungen) aufzustellen. Der Kanton stellt bloss „Mindest-

anforderungen“ für die Gemeinden auf. Die Gemeinden können und müssen unter Umständen weitergehende Vorschriften aufstellen. Insbesondere haben sie zu regeln: die Art der Bebauung einzelner Teile des Gemeindegebietes (Ausscheidung von Wohn-, Geschäfts- und Industriequartieren, öffentliche Anlagen, Bauzonen, Baudichte), Erhaltung von Bau-, Kunst- und Naturdenkmälern, Schutz des Landschaftsbildes, Bauabstände, Bauhöhen, Baukonstruktionen, Baukontrolle, Einfriedigungen, Bezugstermin etc.

Die Gemeinden haben Bebauungspläne aufzustellen (für das Baugebiet).

In die Bebauungspläne sind aufzunehmen: die bisherigen und die künftigen Grenzen des öffentlichen Grundes, die bestehenden und vorgesehenen Verkehrsanlagen, die Bau- und Niveaulinien. Fakultativ ist die Festsetzung von sogenannten „rückwärtigen oder Innenbaulinien“; solche können die Gemeinden einführen, um eine für die Gesundheit förderliche Bauweise zu sichern (Art. 6). Der Bebauungsplan ist öffentlich aufzulegen und es können dagegen Einsprachen erhoben werden, über welche in erster Instanz der Gemeinderat entscheidet. Bei Rekurs steht der Entscheid dem Regierungsrat zu. Die Bebauungspläne unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Mit der Genehmigung entsteht das Recht der Gemeinde, Grundflächen und Grundstücke, welche in das öffentliche Gebiet fallen, zu expropriieren. Von den Gemeinden kann eine Bauhöhe bis auf 18 Meter gestattet werden. Für weitergehende Bauhöhen ist eine Bewilligung des Regierungsrates nötig. Bauten, die von Baulinien getroffen werden, können nur mit Bewilligung des Gemeinderates baulich verändert werden; zulässig sind Unterhaltsarbeiten. Bauten müssen an die Baulinie gestellt werden; das Bauen hinter der Baulinie ist nur beschränkt zulässig (bei offener Bauweise und mit Bewilligung des Gemeinderates).

Die Quartierpläne sind aufzustellen, wenn unüberbautes Land baulich verwertet werden soll. Die Quartierpläne sind entweder von den beteiligten Eigentümern im Einvernehmen mit dem Gemeinderat aufzustellen oder auch vom Gemeinderat allein (wenn eine Einigung der Eigentümer nicht erzielt wird, die Aufstellung eines solchen Planes von einem Eigentümer, der bauen will, verlangt wird). Der Gemeinderat kann anlässlich der Aufstellung des Quartierplanes Grenzveränderungen und nötigenfalls Zusammenlegungen und Neueinteilungen anordnen, sofern zwei Drittel der Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, sich damit einverstanden erklären. Die Kosten einer Umlegung werden von den Grundeigentümern getragen. Die Pfandgläubiger müssen an Stelle der früheren Parzellen die neuzugeteilten als Pfand annehmen (Art. 26).

An die Ausführungskosten haben die Eigentümer angemessene Beiträge zu leisten. Hierüber erlassen die Gemeinden die nötigen Vorschriften. Über die Entschädigung für Abtretung von Land etc. ist womöglich eine gütliche Einigung zu erzielen. Ist dies nicht möglich, so entscheidet in erster Instanz eine vom Regierungsrat ernannte Schatzungskommission; Rekursinstanz ist das Obergericht.

In diesem Baugesetz handelt ein weiterer Teil von den nachbarrechtlichen Vorschriften, d. h. es sind in diesem

privatrechtliche Normen über das Bauen an Grenzen enthalten. Bauten sind mindestens zwei Meter von der Grenze fernzuhalten. Eine freiwillige Aufhebung dieses Mindestabstandes ist möglich, ist aber im Grundbuch einzutragen. Die Gemeinden können einen grösseren Bauabstand festsetzen. An die Grenze darf nur in „Gassen mit zusammenhängenden Häuserreihen“ gebaut werden, und zwar ist gestattet der Anbau an die Seitenmauer des Nachbars. Wo es sich um eine neue Gasse handelt, der Anbau an die Grenze bis zur Innenbaulinie. Dann folgen Einzelheiten über die Benützung von Scheidemauern, über die Gestaltung von Mauern nahe an der Grenze, Jauchegruben, Misthaufen, Betreten der Nachbarliegenschaft.

In einem nächsten Abschnitt sind zusammengestellt die „polizeilichen Vorschriften“. Erfordernis der Zufahrt. Vorschriften für Erker, Balkone. Verbot, Dachwasser auf den öffentlichen Grund abtropfen zu lassen. Güte der Baumaterialien. Mindestmasse für bewohnbare Räume. Einschreiten des Gemeinderates (Erlass eines Wohnverbotes). Stallungen. Rauch, Dampf.

Dann folgen Abschnitte über den Unterhalt der Bauten und Sicherheitsmassregeln, über Baubewilligungen, Vollziehungsbestimmungen und Schlussbestimmungen.

Die Bebauungs- und Quartierpläne sowie die Bauordnungen werden in das Grundbuch eingetragen (Art. 78).

Für Übertretungen dieses Gesetzes droht der Art. 80 Bussen bis Fr. 500.— durch den Gemeinderat und bis zu Fr. 1000.— durch den Regierungsrat an (Verwaltungsjustiz). A. C.

765. Appenzell A.-Rh. *Instruktion betreffend Erstellung und Instandhaltung von Gebäude-Blitzschutzvorrichtungen.* RR 28. September. GS IV Nr. 47.

766. Appenzell A.-Rh. *VO über Automobilgaragen und Lagerung von flüssigen Brennstoffen.* KR 3. Dezember. GS IV Nr. 49.

767. St. Gallen. *VVO zum G über die Feuerpolizei.* RR 18. April. GS 16 Nr. 5.

768. St. Gallen. *VO über die Hausinstallationen für Gas.* RR 9. Mai. GS 16 Nr. 7.

769. St. Gallen. *Beitragsleistung an die Kosten des Umbaues von Kaminen und Feuerwänden.* RRB 3. Oktober. ABl Nr. 43.

Beitrag von 30 bis 50% der Kosten an bedürftige Gebäudeeigentümer für den Umbau von Kaminen und Feuerwänden, die in erheblichem Masse feuergefährlich sind.

770. Thurgau. *VO über die Kontrolle der elektrischen Hausinstallationen.* RR 31. März. ABl Nr. 14; GS 18 S. 28.

771. Thurgau. *Subventionierung von Kaminbauten durch die kantonale Brandassekuranzanstalt.* Weisung des Brandassekuranzdep. 1. Mai, vom RR genehmigt am 5. Mai. ABl Nr. 19.

Beitrag von 50% an die Kosten des Umbaus feuergefährlicher Kaminanlagen.

772. Genève. *A complétant l'art. 46 du règlement d'application du 11 juillet 1930 de la loi sur les constructions et les installations diverses du 9 mars 1929.* CE 19 février. F. o. No. 48; Recueil p. 20.

Vorschriften für Laboratorien.

773. Genève. *Loi concernant l'établissement d'arcades commerciales.* GrC 10 octobre. F. o. No. 241, 271; Recueil p. 145.

Die Errichtung solcher Arkaden bei Neu- oder Umbauten ist zu verbieten, wenn es die Ästhetik oder die Rücksicht auf die benachbarten Geschäfte erheischt.

774. Fribourg. *A concernant la conservation des monuments artistiques et historiques.* CE 3 octobre. F. o. No. 42.

775. Zürich. *VO über die Bekämpfung der Selbstantzündung von Futtervorräten.* RR 16. Mai. GS 35 S. 602; ABl S. 393.

776. Luzern. *RRB betreffend Kalziumkarbid und Azetylen.* 21. November. AB, Nr. 48.

Anwendbarkeit der VO des BR vom 10. April 1934 auf die von der Bundesgesetzgebung nicht erfassten Fälle und Betriebe.

777. Basel-Stadt. *VO betreffend die Beiträge der Versicherungsgesellschaften an die Kosten des Löschwesens.* RR 18. Januar. GS 37 S. 2.

778. St. Gallen. *VO betreffend das Feuerwehrwesen.* RR 9. Mai. GS 16 Nr. 6.

779. Neuchâtel. *Loi portant révision de l'art. 64 de la loi sur les constructions, du 26 mars 1912.* GrC 28 décembre 1935. F. o. No. 1, 15; Recueil 6 No. 45.

Bezeichnung der von Feuerwehrdienst und -steuer befreiten Personenkategorien.

Strassen (Bau, Unterhalt, Verkehr).

780. Schwyz. *Abänderung des Verzeichnisses der beitragsberechtigten Bezirks- und Gemeindestrassen.* RRB 19. Dezember. ABl Nr. 52.

781. Obwalden. *G über den Ausbau der Kantonsstrassen.* Volksabstimmung 3. Mai. ABl Nr. 15, 19.

Erteilung eines Kredites von Fr. 1,652,000.—. Die erforderlichen Mittel werden z. T. durch eine Erhöhung der Staatssteuer um 20 Rappen von Fr. 1000.— Vermögen aufgebracht.

782. Zug. *G betreffend Abänderung des G vom 21. September 1933 betreffend den Ausbau von Kantonstrassen und betreffend Abänderung des G über das Strassenwesen vom 1. Juli 1920.* KR 28. Mai. ABl Nr. 32; GS 13 Nr. 70.

Der in § 7 vorgesehenen Separatrechnung können nach Sicherstellung der Verzinsung und einer Amortisation von wenigstens 4% des Schuldbestandes Ausgaben für den Ausbau anderer Kantonstrassenstrecken belastet werden.

782a. Graubünden. *Strassenpolizeiordnung.* KlR 21. Februar. ABl Nr. 10. Berichtigung von Art. 23: ABl Nr. 11.

783. Graubünden. *KlRB betreffend Holzablösungen bei Brückenbauten, vom 10. Juli.* ABl Nr. 29.

Umschreibung der den Gemeinden obliegenden Pflicht zur unentgeltlichen Abgabe von Holz zu Brückenbauten.

784. Vaud. *Loi abrogeant et remplaçant, par des dispositions nouvelles, l'art. 19 de la loi du 5 septembre 1933 sur les routes.* GrC 19 mai. F. o. No. 43; Recueil 133 p. 76.

Änderung der Vorschriften über die Wegräumung des Schnees auf den Kantonstrassen.

785. Vaud. *D relatif à l'amélioration des routes alpestres.* GrC 19 mai. F. o. No. 43; Recueil 133 p. 80.

Ermächtigung des Staatsrates, die Alpenstrassenverbesserung in Angriff zu nehmen. Einräumung der erforderlichen Kredite.

786. Wallis. *D betreffend die Klassifikation der in Art. 5 des G vom 1. Februar 1933 über Klassifikation, Bau, Unterhalt und Polizei der Strassen vorgesehenen Strassen.* GrR 8. Juli. ABl Nr. 37.

787. Genève. *A ajoutant un article 3ter au règlement sur la propriété et la salubrité publiques du 2 mars 1877.* CE 27 décembre 1935. F. o. No. 2; Recueil 1935 p. 216.

Verbot der Lieferung von Heizmaterialien an Samstagen nach 12 Uhr.

788. Genève. *A modifiant l'art. 3ter du règlement sur la propriété et la salubrité publiques du 2 mars 1877, modifié les 21 mars 1884, 7 novembre 1905, 5 janvier et 27 décembre 1935.* CE 19 février. F. o. No. 48; Recueil p. 22.

Verbot der Lieferung fester Brennmaterialien am Samstag-nachmittag.

789. Genève. *Loi complétant l'art. 17 de la loi du 28 mars 1931, modifiant les sections I, II et III du chapitre premier de la loi du 6 avril 1918, modifiant la loi générale sur les routes, la voirie, les constructions, les cours d'eau, les mines et l'expropriation du 15 juin 1895.* GrC 14 mars. F. o. No. 66, 97; Recueil p. 39.

Jährliche Staatsbeiträge an den Unterhalt der Hauptstrassen der Stadt Genf.

790. Genève. *A abrogeant l'art. premier du règlement général du 27 décembre 1932 concernant les travaux et les empiétements sur ou sous les voies publiques et le remplaçant par des dispositions nouvelles.* CE 1er septembre. F. o. No. 209; Recueil p. 129.

Die Änderung betrifft die Zuständigkeit zur Erteilung der erforderlichen Bewilligungen.

791. Genève. *A abrogeant l'art. 28 du règlement d'application du 11 juillet 1930 de la loi sur l'extension du 9 mars 1929 et le remplaçant par des dispositions nouvelles.* CE 12 décembre. F. o. No. 301; Recueil p. 194.

Die Änderung betrifft die commission d'urbanisme.

Gewässer.

792. Solothurn. *VO betreffend die Schiffahrt auf den Gewässern des Kantons Solothurn.* RR 13. März. Genehmigt durch das Eidg. Post- und Eisenbahndepartement am 6. April. Publiziert als Beilage zum ABl Nr. 16.

Allgemeine Regelung der Schiffahrt. Unterstellung sämtlicher Fahrzeuge unter die Aufsicht des Polizeidepartements. Erfordernis einer von der Automobilkontrolle je für ein Jahr zu erteilenden Betriebsbewilligung (Kontrollnummer). Vorschriften über die Ausrüstung der Fahrzeuge. Obligatorische Haftpflichtversicherung für Bootsvermieter und Personentransportunternehmer. Patentpflicht für Führer von Motorbooten und Raderschiffen mit Aussenbordmotoren. Gebühren. Strafbestimmungen.

793. St. Gallen. *VO über das Meldewesen und den Wasserwehrdienst bei Hochwasser auf der st. gallischen Rheinstrecke.* RR 11. August. GS 16 Nr. 17.

794. Aargau. *Übernahme des Unterhaltes von 16 korrigierten Gewässern durch den Staat.* GrRB 26. März. GS 15 Nr. 18.

795. Vaud. *A augmentant la redevance annuelle de concession pour utilisation des eaux dépendant du domaine public comme force motrice.* CE 3 avril. F. o. No. 28; Recueil 133 p. 66.

796. Neuchâtel. *A concernant les mesures destinées à empêcher la contamination des eaux par les résidus d'huiles et d'hydrocarbures.* CE 26 juin. F. o. No. 52; Recueil 6 No. 62.

Zum Schutz von Wasserläufen und Seen vor Verunreinigung müssen Zuleitungen aus Garagen, Werkstätten etc. sowie Schiffe mit besonderen Apparaten versehen werden.

Brandversicherung. Elementarschäden.

797. Luzern. *G über die teilweise Abänderung des G betreffend die Ausdehnung der kantonalen Brandversicherung auf Elementarschäden an Gebäuden vom 17. Januar 1934.* GrR 10. November. ABl Nr. 47, 1937 Nr. 1.

Die Änderung betrifft namentlich den Umfang der Versicherung (§§ 1 und 2) und den Selbstbehalt (§ 5).

798. Schwyz. *Ausrichtung von Unterstützungen aus dem Brandkassafonds.* RRB 16. November. ABl Nr. 47.

Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützungen.

799. Nidwalden. *G betreffend Hilfe bei unversicherbaren Elementarschäden.* Landsgemeinde 26. April. ABl Nr. 18.

Grundsätzlich lässt das G die durch das bisherige G (vom 24. April 1920) getroffene Regelung bestehen. Hauptzweck der Revision ist die Behebung von Unklarheiten, die sich bei der Anwendung des alten G ergeben hatten. Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass der Hilfsfonds inskünftig nicht nur bei eingetretenem Schaden, sondern in gewissen Fällen auch schon zu notwendigen und vorsorglichen Sicherungsarbeiten herangezogen werden kann (Art. 9).

800. Nidwalden. *Abänderung der §§ 3 und 6 des G betreffend die Mobiliarversicherung.* Landsgemeinde 26. April. ABl Nr. 18.

Fahrhabe darf nur noch bei der kant. Anstalt gegen Feuer versichert werden.

801. Nidwalden. *Ergänzung der VVO zum Mobiliarversicherungsgesetz.* LR 25. Juli. ABl Nr. 31.

Anpassung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen.

802. Solothurn. *Abänderung der VVO zum G betreffend die Gebäudebrandversicherung und die Feuerpolizei.*

Unterstellung des Inspektorates der Brandversicherung unter die Aufsicht des Finanzdepartementes.

803. Basel-Stadt. *VO betreffend die Elementarschadenversicherung durch die Brandversicherungsanstalt.* RR 15. Juni. GS 37 S. 65.

804. Appenzell A.-Rh. *VVO zum G über die Gebäudeversicherung vom 28. April 1935.* KR 28. November 1935/13. Februar 1936. GS IV Nr. 32.

Nachtrag von 1934.

805. Aargau. *G betreffend die Gebäude- und Fahrnisversicherung.* GrR 15. Januar 1934. Volksabstimmung 11. März 1934. GS 15 Nr. 25.

806. Aargau. *VVO zum vorstehenden G.* RR 4. Dezember 1936. GS 15 Nr. 26.

807. Aargau. *VO über die Organisation des aargauischen Versicherungsamtes.* RR 21. Dezember. GS 15 Nr. 27.

808. Ticino. *Regolamento circa l'assegnazione dei sussidi del „Fondo assicurazione incendi“.* CSt 18 maggio. B. o. No. 11.

Aufgehoben (siehe hienach).

809. Ticino. *Regolamento circa l'assegnazione dei sussidi del „Fondo assicurazione incendi“.* CSt 2 ottobre. B. o. No. 21.

Beamtenfürsorge.

810. Bern. *Abänderung einzelner Bestimmungen des D vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des D vom 18. November 1924.* GrR 7. Juli. ABl Nr. 56; GS 36 S. 79.

811. Glarus. *VVO betreffend Versicherung der Landesbeamten des Kantons Glarus.* LR 28. Dezember 1935. ABl 1936 Nr. 1.

812. Fribourg. *D modifiant et complétant la loi du 26 juillet 1929 sur la Caisse de retraite et d'invalidité des membres du corps enseignant des écoles primaires et secondaires publiques.* GrC 7 mai. F. o. No. 20.

Kürzung der Altersrenten. Teilweise Änderung der Organisation.

813. Basel-Stadt. *VO über die Schaffung einer Pensionskasse der Basler Staatsangestellten.* RR 4. Mai. GS 37 S. 38.

814. Basel-Stadt. *Reglement für die Unterstützungs-kasse der Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt, vom 21. Juli.* Vom RR genehmigt am 4. August. GS 37 S. 98.

815. Basel-Stadt. *VO betreffend Zusatzpensionen der Angehörigen der ständigen Feuerwache des Kantons Basel-Stadt.* RR 4. August. GS 37 S. 111.

816. Schaffhausen. *D über die allgemeine Pensions- und Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter und die Lehrer des Kantons Schaffhausen (kantonale Pensionskasse).* GrR 31. August. ABl Nr. 37.

817. Appenzell A.-Rh. *Neufestsetzung der Eintrittsgelder für Gemeindeangestellte bei der Hilfskasse für die kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeiter.* RR 8. August. GS IV Nr. 46.

818. Ticino. *D leg. di sospensione del contributo stra-ordinario di assestamento alle Casse Pensioni e di riduzione delle pensioni per gli anni 1936 e 1937.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

Herabsetzung der Pensionen für Staatsangestellte um 5% (bei Witwen und Waisen um 3%). Streichung von ausserordentlichen jährlichen Subventionen an Pensionskassen; Reduktion.

819. Ticino. *L sulla Cassa Pensioni del Corpo insegnante del Cantone Ticino.* GrC 12 ottobre. B. o. No. 26.

820. Vaud. *A d'application de la loi du 23 décembre 1935 complétant celle du 15 février 1922, sur les pensions de retraite du corps enseignant et du corps pastoral vaudois.* CE 24 janvier. F. o. No. 8; Recueil 133 p. 16.

821. Vaud. *Loi modifiant, pour l'année 1937, l'art. 8 de la loi du 17 novembre 1920 sur la caisse de retraite des cantonniers.* GrC 14 décembre. F. o. No. 102; Recueil 133 p. 206.

Herabsetzung des Staatsbeitrages um 50%.

822. Vaud. *Loi suspendant, pour 1937, l'application des dispositions de l'art. 17, chiffre 2, de la loi du 4 septembre 1933 sur la Caisse de retraite des magistrats, fonctionnaires et employés de l'Etat de Vaud.* GrC 14 décembre. F. o. No. 102; Recueil 133 p. 207.

Sistierung der Leistungen des Staates.

823. Vaud. *Loi prorogeant, pour 1937, la validité de la loi du 23 décembre 1935, complétant celle du 15 février 1922, sur les pensions du corps enseignant et du corps pastoral vaudois.* GrC 14 décembre. F. o. No. 102; Recueil 133 p. 208.

Krankenversicherung.

824. Luzern. *B betreffend den kantonalen Tarif der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen.* RR 27. August. ABl Nr. 35.

Genehmigung des zwischen dem Verband Luzerner Krankenkassen und der Ärztegesellschaft des Kantons Luzern vereinbarten Krisenrabattes von 10% der Tarifansätze.

825. Schwyz. *Abänderung des Tarifs der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für die Krankenversicherung.* RRB 24. November. ABl Nr. 48.

826. Basel-Stadt. *Änderung der Statuten der Krankenkasse für die Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen des Kantons Basel-Stadt.* RR 28. April. GS 37 S. 35.

Herabsetzung des Zuschusses der öffentlichen Verwaltungsabteilungen für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter.

827. Basel-Stadt. *VO betreffend die Versicherungsprämien der öffentlichen Krankenkasse.* RR 4. Mai. GS 37 S. 49.

828. Basel-Stadt. *VO betreffend Berücksichtigung des Vermögens bei Ausrichtung der kantonalen Beiträge an die Mitglieder der Öffentlichen Krankenkasse.* RR 4. Mai. GS 37 S. 52.

Bei Vermögen von Fr. 15,001.— an (bei Ehegatten Fr. 20,001.—) wird der Staatsbeitrag reduziert; von Fr. 25,000.— an (bei Ehegatten Fr. 30,000.—) fällt er ganz weg.

Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Armenwesen. Anormale. Trinker.

Gewohnheitsverbrecher.

829. Luzern. *RRB betreffend Verlängerung der Übergangsfrist des § 41, Abs. 1 der VVO zum Armengesetz für die Ortsbürgergemeinde Luzern.* 30. März. ABl Nr. 14.

830. Uri. *Ausführungsbestimmungen zur VO des LR vom 10. Oktober 1935 betreffend die Fürsorge für anormale, bildungsfähige Schulkinder bedürftiger Eltern.* Erziehungsrat 13. Februar. ABl Nr. 9.

831. Basel-Stadt. *Abänderung der VVO vom 6. Dezember 1932 zum G betreffend Staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung.* RR 3. Juli. GS 37 S. 74.

Beiträge des Staates an die Prämien von Personen mit geringem Einkommen. Übernahme der Verwaltungskosten (95%) durch die Kasse bei durchschnittlicher Verzinsung des Kassenvermögens mit über 4%.

832. Schaffhausen. *VO über die Trinkerfürsorge.* RR 18. Juni. ABl Nr. 25.

Vollziehungsbestimmungen zum Fürsorgegesetz vom 2. Oktober 1933.

833. Appenzell A.-Rh. *Revision der Art. 14, 16 und 18 des G über die staatliche Altersversicherung für den Kanton Appenzell A.-Rh.* KR 26. März. ABl Nr. 13. LdgB 26. April. ABl Nr. 17; GS IV Nr. 42.

Die Änderung betrifft vor allem die Rentenskala und zweckt eine Entlastung der Versicherungskasse, deren Beanspruchung infolge der unter dem schweizerischen Durchschnitt stehenden Sterblichkeit im Kanton Appenzell A.-Rh. stärker ist, als man bei Schaffung der Altersversicherung erwartet hatte.

834. Aargau. *Änderung der Art. 13 lit. d und 82 der Staatsverfassung.* GrR 12. März. Volksabstimmung 5. Juli. GS 15 Nr. 21. Eidg. Gewährleistung durch BB vom 1. Oktober. Eidg. GS 52 S. 765.

Die Verfassung ist in zweierlei Hinsicht wesentlich geändert worden: Einmal wird vom Stimmrecht nur noch derjenige Armengenössige ausgeschlossen, der seine Armut verschuldet hat. So-

dann wird die bisher ausschliesslich der Heimatgemeinde obliegende Armenfürsorge den Einwohnergemeinden (für die Kantonseinwohner) und dem Staat (für die auswärtigen Kantonsbürger) überbunden. Das gleichzeitig erlassene Armenfürsorgegesetz regelt die Fürsorgepflicht im einzelnen wie folgt: a) Gegenüber Kantonsbürgern, die im Kanton wohnen, ist grundsätzlich die heimatliche Einwohnergemeinde fürsorgepflichtig. Wohnt der Bedürftige in einer andern Gemeinde, dann obliegt der Einwohnergemeinde des Wohnsitzes die unmittelbare Hilfeleistung; die Heimatgemeinde hat aber eine nach der Wohnsitzdauer abgestufte Vergütung an die Unterstützungskosten zu leisten (100% bei einer Wohndauer von weniger als 2 Jahren, nach 2 Jahren 50%, nach 10 Jahren 25%); bei einer Wohnsitzdauer von über 20 Jahren trägt die Wohngemeinde die gesamten Kosten allein. Durch Bezug von Armenunterstützung während sechs Monaten wird die zweijährige Karenzfrist unterbrochen und beginnt von neuem bei Beendigung der Unterstützung. Keine Unterstützungspflicht trifft die Wohngemeinde gegenüber Bedürftigen, die bei der Wohnsitznahme dauernd arbeitsunfähig oder mehr als 65jährig waren; diese sind von den bisher pflichtigen Gemeinden zu unterstützen. Bei Wohnsitzwechsel ist die bisherige Wohngemeinde noch während zwei Jahren mit derselben Kostenverteilung unterstützungspflichtig. Bei Anstaltsversorgung bleibt die zu Beginn derselben geltende Kostenverteilung dauernd bestehen. Jeder Unterstützungsfall ist binnen 14 Tagen der Heimatgemeinde anzuzeigen. Diese kann die Unterstützung anfechten durch Einsprache bei der Armenbehörde des Wohnorts und, wenn keine Einigung erfolgt, durch Beschwerde (zuständig: Direktion des Innern und als zweite Instanz der RR). Bei Versäumung der Anzeigefrist haftet die Heimatgemeinde nur für die nach erfolgter Anzeige entstandenen Kosten. b) Die Unterstützung Kantonsfremder (Schweizer und Ausländer) obliegt den Einwohnergemeinden. Soweit Bundesgesetze und Staatsverträge die Fürsorge vorschreiben, sind die Kosten vom Kanton zu vergüten. c) Die Unterstützungspflicht des Staates gegenüber auswärts wohnenden Kantonsbürgern beginnt zwei Jahre nach deren Wegzug aus dem Kanton und endigt zwei Jahre nach deren Rückkehr. In der übrigen Zeit sind die Gemeinden unterstützungspflichtig. Ferner bleibt die Unterstützungspflicht der Gemeinden unverändert bestehen gegenüber Personen, die bei ihrem Wegzug aus dem Kanton dauernd arbeitsunfähig oder mehr als 65jährig oder infolge Misswirtschaft, Liederlichkeit oder Verwahrlosung unterstützungsbefürftig waren. d) Eingekauften Neubürgern gegenüber ist die neue Heimatgemeinde während der ersten 15 Jahre in jedem Falle allein unterstützungspflichtig. e) Der Unterstützte hat die ihm, seinem Ehegatten und den minderjährigen Kindern gewährten Unterstützungen zurückzuerstatten, sobald und soweit ihm dies nach seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann. Gegenüber Erben des Unterstützten sind die Armenbehörden bis zum Betrage der empfangenen Erbschaft ersatzberechtigt; Kinder, Eltern, Geschwister und der Ehegatte des Unterstützten haben als Erben nur so viel zurückzuerstatten, als im Einzelfall nach den gesamten Umständen gerechtfertigt erscheint. Der Rückforderungsanspruch erlischt zwanzig Jahre nach der letzten Unterstützung.

Im übrigen regelt das Gesetz Art und Umfang der Fürsorge, die Organisation der Armenbehörden, die freiwillige Armenfürsorge und die Beschaffung der erforderlichen Mittel. Ferner enthält es Strafbestimmungen; u. a. wird gegenüber Gemeinden, die sich ihren Verpflichtungen — z. B. durch Vereinbarungen mit dem Unterstützungsberichtigen — entziehen, die ganze oder teilweise Überbindung der Unterstützungspflicht und der Entzug der gemäss § 56 auszurichtenden Staatsbeiträge vorgesehen.

P. Sch.

835. Aargau. *G über die Armenfürsorge.* GrR 12. März. Volksabstimmung 5. Juli. GS 15 Nr. 21.

836. Aargau. *VVO I zum G über die Armenfürsorge.* RR 1. Oktober. GS 15 Nr. 22.

837. Aargau. *G über die Versorgung von Gewohnheitsverbrechern.* GrR 7. September. Volksabstimmung 6. Dezember. GS 15 Nr. 28.

Das Gesetz gestattet die Einweisung von Gewohnheitsverbrechern auf unbestimmte Zeit in eine Verwahrungsanstalt. Verfügt wird die Einweisung vom urteilenden Richter, wenn ein Strafverfahren im Gange ist, sonst von der Justizdirektion. Als Anstalt dient die kantonale Strafanstalt oder eine andere geeignete Anstalt. Nach zwei Jahren ist die bedingte Entlassung zu bewilligen, wenn nicht die Verwahrung notwendigerweise weitergehen muss. Dem Entlassenen ist eine Bewährungsfrist von 2 bis 5 Jahren zu bestimmen. Er kann angewiesen werden, sich während der Probezeit geistiger Getränke zu enthalten, sich an vorgeschriebenen Orten oder Anstalten aufzuhalten oder bei einem bestimmten Arbeitgeber in Dienst zu treten. Nichteinhaltung der Bedingungen hat den Widerruf der Entlassung zur Folge.

Für die Kosten hat der Versorgte oder haben die unterstützungspflichtigen Verwandten aufzukommen, evtl. die Gemeinden (nach Massgabe der Armengesetzgebung); indessen erhalten die Gemeinden an ihre Kosten einen staatlichen Beitrag von 50 %.

A. C.

838. Ticino. *D leg. di modificazione dell'art. 16 della legge 19 settembre 1931 sull'assistenza pubblica.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

Der bisher für alle Gemeinden auf 50 % festgesetzte Beitrag des Staates an die Armenausgaben beträgt nunmehr je nach dem Verhältnis dieser Ausgaben zum Gemeindevermögen 25 bis 75 %.

839. Vaud. *Loi suspendant, pour les années 1937 et 1938, les obligations de l'Etat prévues par la loi du 2 décembre 1920 modifiée par celle du 29 août 1934, sur la Caisse cantonale vaudoise des retraites populaires.* GrC 14 décembre. F. o. No. 103; Recueil 133 p. 205.

VII. Rechtsorganisation.

Behörden. Ämter. Anstalten.

840. Zürich. *Regulativ über den Betrieb des klinisch-chemischen Laboratoriums.* RR 9. Januar. ABl S. 60.

841. Zürich. *Abänderung der VO betreffend Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat.* RR 6. Februar. GS 35 S. 565; ABl S. 121.

Kautionspflicht.

842. Zürich. *VO über die Aufnahme in Arbeits-erziehungs- und Verwahrungsanstalten sowie über die Kost-gelder solcher Anstalten.* RR 15. Februar. GS 35 S. 565; ABl S. 138.

Staatl. Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A.; kantonale Strafanstalt etc.

843. Bern. *D über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten.* GrR 12. Mai. ABl Nr. 44; GS 36 S.58.

Organisation der staatlichen psychiatrischen Anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay. Unterstellung der privaten Anstalten unter Staatsaufsicht.

844. Uri. *Abänderung und Ergänzung des Reglementes für das Polizeikorps.* RR 21. März. ABl Nr. 13.

Umschreibung des Aufgabenkreises des Polizeiwachtmeisters und des Polizeikorporals.

845. Schwyz. *RRB über die Zuteilung von Geschäften an verschiedene Departemente.* 1. Juli. ABl Nr. 27.

846. Nidwalden. *Partialrevision der Kantonsverfas-sung* (Abänderung der Art. 44, 58, 60, 69, 70, 71, 81, 86, 101 und 103) Landsgemeinde 11. Oktober. ABl Nr. 37. Eidg. Gewährleistung durch BB vom 23. Dezember. Eidg. GS 52 S. 1032.

Die Hauptänderung besteht in der Übertragung der Wahl von Beamten, denen eine besonders hohe Verantwortung zukommt, an die Landsgemeinde. Für Beamten, bei denen eine berufliche Vorbildung unerlässlich ist (Direktoren der Kantonalbank und des Elektrizitätswerkes, Landschreiber, Amtsnotar, Gerichtsschreiber, Kantonstierarzt, Oberförster, Kantonsingenieur, Konkursbeamter) können nur solche Bewerber gewählt werden, die vom RR als fähig befunden werden. — Neue Umschreibung der Wahlkompetenzen des LR. Erhöhung der finanziellen Kompetenzen des RR und der Gemeinderäte sowie der Spruchkompetenz der Friedensrichter, des Kantons- und des Obergerichtes.

P. Sch.

847. Fribourg. *Loi limitant la durée des fonctions publiques cantonales.* GrC 13 mai. F. o. No. 21.

Verpflichtung aller Beamten (ausser den vom Volk gewählten und den Professoren), bei Erreichung des 70. Altersjahres in den Ruhestand zu treten.

848. Solothurn. *Abänderung der VVO vom 10. April 1918 zum G betreffend die Gebäude-Brandversicherung und die Feuerpolizei vom 29. Oktober 1899/17. November 1901.*
RR 18. Februar. ABl Nr. 8.

Pflichtenkreis des Inspektors.

849. Basel-Stadt. *Abänderung des G betreffend die Organisation des Polizeidepartements vom 8. Januar 1920 und des G betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Basel-Stadt (Beamtengesetz), vom 25. November 1926.* GrR 9. Juli. GS 37 S. 92.

Zusammensetzung und Besoldung des Polizeikorps.

850. St. Gallen. *Nachtrag zum Regulativ vom 26. Dezember 1933 für die kantonale Vertrauenskommission der Ärzte und der anerkannten Krankenkassen und der Armenkassen.* RR 7. April. GS 16 Nr. 3.

851. Ticino. *D leg. concernente la limitazione dei crediti e della facoltà di disporre de Consiglio di Stato.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

Nichtbudgetierte Ausgaben von über Fr. 5000.— dürfen nur noch beschlossen werden, wenn ihnen entsprechende Einsparungen oder Mehreinnahmen gegenüberstehen. Die budgetierten Kredite dürfen ohne vorgängige Ermächtigung des GrR nicht überschritten werden.

852. Ticino. *D leg. concernente la limitazione dell'interesse sui Fondi speciali.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

Festsetzung des vom Staat den Spezialfonds und Pensionskassen zu vergütenden Zinses auf 4%.

853. Ticino. *D leg. circa limitazione di crediti del Dipartimento d'Agricoltura.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

854. Ticino. *D leg. in modificazione dell'art. 3 del Regolamento del Manicomio e padiglione intemperanti.* GrC 20 aprile. B. o. No. 10.

Personal.

855. Ticino. *D esec. concernente la riorganizzazione del Dipartimento del Lavoro.* CSt 16 luglio. B. o. No. 16 (testo corretto).

Erweiterung zu einem „Dipartimento del Lavoro, dell'Industria e del Commercio“. Neue Umschreibung des Aufgabenkreises unter besonderer Berücksichtigung der durch Krise und Arbeitslosigkeit geschaffenen Bedürfnisse.

856. Ticino. *D'esec. che assegna al Dipartimento delle Pubbliche Costruzioni la vigilanza sulla manutenzione e sulla costruzione degli stabili delle Aziende speciali.* CSt 23 luglio. B. o. No. 16.

857. Ticino. *D'esec. circa il collocamento della mano d'opera nei lavori pubblici eseguiti per conto dello Stato e da questo sussidiati.* CSt 20 novembre. B. o. No. 25.

858. Vaud. *Règlement pour les receveurs de district.* CE 3 juillet. Recueil 133 p. 101.

859. Vaud. *A instituant un „Fonds des asiles cantonaux d'aliénés.* CE 30 décembre. Recueil 133 p. 293.

860. Neuchâtel. *Règlement d'administration des Bureaux de contrôle des ouvrages en métaux précieux.* CE 11 février. Recueil 6 No. 53.

861. Neuchâtel. *Règlement de la Commission consultative paritaire pour l'étude des questions d'ordre économique.* CE 28 avril. Recueil 6 No. 58.

862. Neuchâtel. *A fixant le tableau des fonctionnaires de l'Etat et la classe de traitement de chacun d'eux.* CE 2 octobre. Recueil 6 No. 63.

863. Neuchâtel. *Loi portant modification de la loi sur les cautionnements des fonctionnaires.* GrC 16 novembre. F. o. No. 92, 1937 No. 1; Recueil 6 No. 69.

864. Genève. *A instituant une commission du port.* CE 25 janvier. F. o. No. 34; Recueil p. 11.

Schaffung einer Kommission zur Begutachtung aller den Genfer Hafen betreffenden technischen Fragen.

865. Genève. *Règlement relatif à l'avancement dans la gendarmerie.* Vom StR genehmigt am 13. Mai. Recueil p. 76.

866. Genève. *Loi introduisant un art. 20bis dans la loi sur l'organisation de la police du 4 mai 1927.* GrC 24 octobre. F. o. No. 253, 283; Recueil p. 163.

Regelung der Beförderungen.

867. Genève. *Règlement du contrôle des finances.* CE 21 novembre. Recueil p. 180.

868. Genève. *A interdisant à tous les fonctionnaires, employés et ouvriers de l'Etat de Genève d'appartenir au Parti communiste ou de participer à une organisation communiste.* CE 8 décembre. F. o. No. 296; Recueil p. 186.

869. Genève. *A relatif à l'organisation intérieur de la Caisse cantonale genevoise d'assurance contre le chômage.* CE 12 décembre. F. o. No. 301; Recueil p. 193.

Kontrollmassnahmen zur Verhütung übermässiger Verwaltungskosten.

Kantonale Vollziehungsvorschriften zum Bundesratsbeschluss über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung.

870. Bern. *VO über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung.* RR 2. Oktober. ABl Nr. 79; GS 36 S. 111.

Vollzug des BRB vom 27. September.

871. Bern. *VO über die Obliegenheiten der Ortskommissionen für Preisüberwachung.* RR 6. Oktober. ABl Nr. 80; GS 36 S. 133.

872. Luzern. *Ausserordentliche Massnahmen gegen die Teuerung.* RRB 1. Oktober. ABl Nr. 40.

Durchführung durch das Militär- und Polizeidepartement.

873. Luzern. *Durchführung der Preiskontrolle zur Überwachung der Kosten der Lebenshaltung.* RRB 13. Oktober. ABl Nr. 42.

Einführung von Gemeinde-Preiskontrollstellen, die der Aufsicht des Amtes für Handelspolizei unterstehen.

874. Uri. *Ausserordentliche Massnahmen gegen Preis erhöhung.* RR 8. Oktober. ABl Nr. 41.

Durchführung durch Polizeidirektion.

875. Obwalden. *RRB betreffend die kantonale Preiskontrolle.* 7. November. ABl Nr. 46.

Schaffung einer dreigliedrigen Kommission.

876. Glarus. *Massnahmen über die Kosten der Lebenshaltung.* RR 1. Oktober. ABl Nr. 40.

Preiskontrollstelle: Sanitäts- und Landwirtschaftsdirektion.

877. Fribourg. *A concernant l'exécution des prescriptions fédérales relatives au coût de la vie.* CE 3 octobre. F. o. No. 41.

878. Solothurn. *Kantonale Amtsstellen zur Ausführung der Aufgaben, die sich gemäss BRB über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung vom 27. September 1936 ergeben.* RRB 1. Oktober. ABl Nr. 40.

879. Basel-Stadt. *RRB betreffend Durchführung des BRB vom 27. September 1936 über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung.* RR 30. September. GS 37 S. 161.

880. Baselland. *Durchführung der eidg. Massnahmen betreffend die Preiskontrolle.* RRB 2. Oktober. ABl Nr. 15.

Preiskontrollstelle: Direktion des Innern.

881. Schaffhausen. *B über die Durchführung der Preiskontrolle im Kanton Schaffhausen.* RR 8. Oktober. ABl Nr. 41.

Preiskontrollstelle: Das Gewerbesekretariat.

882. Appenzell A.-Rh. *Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung.* RR 5. Oktober. ABl Nr. 40; GS IV Nr. 48.

Preiskontrollstelle: Volkswirtschaftsdirektion.

883. St. Gallen. *Vollzug der ausserordentlichen Massnahmen über die Kosten der Lebenshaltung.* RRB 3. Oktober. ABl Nr. 41.

Durchführung durch Volkswirtschaftsdepartement.

884. Graubünden. *Durchführung der Preiskontrolle.* KIR 1. Oktober. ABl Nr. 40.

Zuständig ist das Departement des Innern.

885. Thurgau. *Schaffung einer kantonalen Preisüberwachungsstelle.* RRB 1. Oktober. ABl Nr. 40.

Preisüberwachungsstelle: Volkswirtschaftsdepartement.

886. Vaud. *A sur les mesures extraordinaires concernant le coût de la vie.* CE 30 septembre. F. o. No. 79; Recueil 133 p. 145.

Schaffung einer Preiskontrollstelle.

887. Wallis. *Ausführung der ausserordentlichen Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung.* StR 1. Oktober. ABl Nr. 41.

Durchführung durch das Departement des Innern (Abteilung „Handel und Industrie“).

888. Neuchâtel. *A d'exécution des prescriptions fédérales concernant le coût de la vie.* CE 2 octobre. F. o. No. 79.

Durchführung durch Département de l'Industrie.

889. Genève. *A instituant un Bureau cantonal de surveillance des prix.* CE 2 octobre. F. o. No. 232; Recueil p. 137.

Kantonalbanken.

890. Fribourg. *Loi modifiant certaines dispositions des lois du 20 novembre 1913 et du 28 janvier 1920 sur la Banque de l'Etat.* GrC 18 novembre. F. o. No. 48.

Organisation des Verwaltungsrates.

891. Solothurn. *Abänderung der VO betreffend die Kantonal-Ersparniskasse.* RR 11. Dezember. ABl Nr. 51.

Kündigungsfristen für den Rückzug von Einlagen.

Gerichtsorganisation.

892. Bern. *Reglement betreffend die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.* Obergericht 28. März. GS 36 S. 52.

893. Bern. *D betreffend die Betreibungsgehilfen.* GrR 8. September. ABl Nr. 78; GS 36 S. 105.

Wahl und Organisation.

894. Luzern. *G betreffend teilweise Abänderung des G über die Gerichtsorganisation und die Zivilprozessordnung vom 28. Januar 1913.* GrR 10. November. ABl Nr. 47, 1937 Nr. 1; GS 12 S. 47.

Die Kammern des Obergerichts urteilen in Fünfer- oder (neu!) Dreierbesetzung.

895. Basel-Stadt. *VO über die Einzelrichter in den Landgemeinden.* RR 28. August. GS 37 S. 137.

896. Ticino. *D leg. concernente i confini giurisdizionali fra i Comuni di Piazzogna e di S. Nazzaro.* GrC 30 giugno. B. o. No. 14.

897. Ticino. *D leg. concernente la rettifica dei confini giurisdizionali fra i Comuni di Aurigeno e di Tegna.* GrC 30 giugno. B. o. No. 14.

898. Ticino. *D leg. di applicazione degli art. 45 e 53 della legge fed. 6/7 dicembre 1922 concernente la procedura nelle contestazioni circa il diritto sulle opere letterarie ed artistiche.* GrC 1º luglio. B. o. No. 15.

Zivilrechtliche Streitigkeiten entscheidet das Appellationsgericht nur noch bei einem Streitwert von über Fr. 4000.—, sonst der Pretore.

899. Vaud. *A modifiant partiellement et complétant ceux des 31 décembre 1920 et 13 décembre 1926 concernant le personnel du greffe du tribunal du district de Lausanne.* CE 26 mai. F. o. No. 43; Recueil 133 p. 82.

Zusammensetzung des Personals.

Schulen. Schulfürsorge. Lehrerbildung.

900. Zürich. *VO über die Zulassung zum Dienst an der zürcherischen Primarschule.* Erziehungsrat 11. Februar. Vom RR genehmigt am 27. Februar. GS 35 S. 567; ABl S. 200.

901. Zürich. *G über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer.* Volksabstimmung 14. Juni. GS 35 S. 607.

Bringt verschiedene Änderungen gegenüber dem früheren G vom 2. Februar 1919.

902. Zürich. *Abänderung des Reglementes über die Organisation, den Betrieb und das Rechnungswesen des Hygiene-Institutes der Universität Zürich.* RR 25. Juni. ABl S. 497.

903. Zürich. *Regulativ für den kantonalen Lehrmittelverlag.* RR 8. Oktober. GS 35 S. 626; ABl S. 629.

904. Zürich. *Abänderung der Statuten für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich.* Erziehungsrat 17. Dezember. Vom RR genehmigt am 28. Dezember 1935. ABl 1936 S. 44; GS 35 S. 551.

905. Bern. *Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern.* RR 14. Februar. ABl Nr. 17; GS 36 S. 15.

906. Bern. *Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern.* RR 18. Dezember. GS 36 S. 147.

907. Luzern. *G betreffend die Altersgrenze für die Beamten und Angestellten des Staates und die Lehrpersonen der öffentlichen Unterrichtsanstalten.* GrR 13. Mai. ABl Nr. 21, 27; GS 12 S. 7.

Verpflichtung zum Rücktritt bei Vollendung des 68. Altersjahres.

908. Uri. *Ausführungsbestimmungen betreffend die Patentierung und Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen des Kantons Uri.* Erziehungsrat 17. Dezember. ABl Nr. 52.

909. Uri. *VO betreffend die Verteilung des Bundesbeitrages an die Primarschulen.* LR 27. April. ABl Nr. 19.

910. Schwyz. *Abänderung der §§ 7 und 13 der VO über die Maturitätsprüfungen.* KRB 26. Oktober. ABl Nr. 52.

Bedingungen für die Reifeerklärung. Philosophie als Maturitätsfach.

911. Glarus. *Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der glarnerischen Primarlehrer.* RR 16. Januar. ABl Nr. 4; LB 5 S. 305.

912. Glarus. *Änderung des G über die Handwerkerschule.* Ldg 3. Mai. LB 5 S. 318.

Betrifft die Finanzierung.

913. Zug. *Reglement für die Prüfungen der Handelsmaturität an der Lehranstalt St. Michael in Zug.* RR 21. Februar. GS 13 Nr. 67.

914. Zug. *Reglement betreffend die Erteilung des Maturitätsprivilegiums an das private voralpine Knabeninstitut „Montana“, Zugerberg.* Erziehungsrat 2. Juni. GS 13 Nr. 71.

915. Solothurn. *Ergänzung der VO betreffend die Gewährung unverzinslicher Studienvorschüsse zum Besuch ausserkantonaler Lehranstalten.* KR 26. Mai. ABl Nr. 22.

916. Solothurn. *VO betreffend die X. Klassifikation der Einwohner- bzw. Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule.* RR 1. Dezember. ABl Nr. 49.

917. Basel-Stadt. *Reglement über die Diplomprüfungen an der Kantonalen Handelsschule Basel.* Erziehungsrat 10. Januar. Vom RR am 1. Februar, vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement am 23. März genehmigt. GS 37 S. 138.

918. Basel-Stadt. *Ordnung betreffend die Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und Materialien.* RR 25. April. GS 37 S. 33.

919. Basel-Stadt. *Schulgeldverordnung.* RR 4. Mai. GS 37 S. 41.

920. Basel-Stadt. *VO über die Erhebung eines Schulgeldes in den staatlichen Kindergärten.* RR 4. Mai. GS 37 S. 48.

921. Basel-Stadt. *Reglement für die Prüfung von Hauswirtschaftslehrerinnen.* Erziehungsrat 24. August. Vom RR genehmigt am 22. September. GS 37 S. 118.

922. Basel-Stadt. *Reglement für die Prüfung von Arbeitslehrerinnen.* Erziehungsrat 24. August. Vom RR genehmigt am 22. September. GS 37 S. 125.

923. Basel-Stadt. *Reglement für die Prüfung von Kindergärtnerinnen.* Erziehungsrat 24. August. Vom RR genehmigt am 22. September. GS 37 S. 132.

924. Basel-Stadt. *Reglement für die Prüfung von Gewerbelehrerinnen.* Erziehungsrat 2. November. Vom RR genehmigt am 19. Dezember. GS 37 S. 189.

925. Baselland. *Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Baselland.* RR 17. April. ABl Nr. 19.

926. Schaffhausen. *Schulordnung für die Elementar-, Real- und Fortbildungsschulen des Kantons Schaffhausen.* Erziehungsrat 3. September. ABl Nr. 38.

927. Schaffhausen. *VO über die allgemeinen Fortbildungsschulen.* Erziehungsrat 19. November. ABl Nr. 49.

928. Appenzell A.-Rh. *Dienstreglement für den kantonalen Schulinspektor.* Vom RR genehmigt am 1. Februar. GS IV Nr. 34.

929. Appenzell A.-Rh. *Lehrplan für die Sekundarschulen.* Vom RR genehmigt am 25. Februar. GS IV Nr. 39.

930. St. Gallen. *Disziplinar- und Hausordnung der Kantonsschule.* RR 11. Februar. GS 16 Nr. 2.

931. St. Gallen. *VO über die Patentierung und Wählbarkeit von Primarlehrern und Primarlehrerinnen des Kantons St. Gallen.* Erziehungsrat 17. Februar. Vom RR genehmigt am 25. Februar. GS 16 Nr. 1.

932. St. Gallen. *Verschmelzung von Schulgemeinden.* GrRB 13. Mai. GS 16 Nr. 9.

933. St. Gallen. *VO über die Beaufsichtigung der Kantonsschule und der kantonalen Lehrerbildungsanstalten.* RR 8. September. GS 16 Nr. 19.

934. Aargau. *Reglement für die Inspektion der Bezirkschulen des Kantons Aargau.* RR 16. Oktober. GS 15 Nr. 23.

935. Thurgau. *Herabsetzung der Beiträge an die Schulgemeinden.* RRB 4. Februar. ABl Nr. 6; GS 18 S. 27.

936. Ticino. *D leg. circa riduzione del sussidio federale alla scuola elementare.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

937. Ticino. *D leg. concernente le nomine di competenza governativa dei funzionari scolastici.* GrC 14 luglio. B. o. No. 16.

Der StR kann die Amtsdauer bei Wahlen und Bestätigungen auf ein Jahr beschränken.

938. Ticino. *D leg. per l'aggiunta di un § all'art. 49 della legge sull'insegnamento elementare.* GrC 14 luglio. B. o. No. 16.

Bei Wiedereröffnung einer Schule hat der frühere Inhaber der Lehrstelle Anspruch auf Anstellung, sofern seine Amtsdauer noch läuft.

939. Ticino. *D. esec. in modificazione dell'art. 1 del D 27 gennaio 1932 circa esami per la patente di scuola maggiore.* CSt 21 agosto. B. o. No. 18.

Aufhebung der Ziffer 3.

940. Vaud. *Règlement relatif aux dispenses provisoires des finances de cours et aux allocations de prêts.* CE 17 janvier. Recueil 133 p. 14.

941. Wallis. *Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen an den kantonalen Anstalten des öffentlichen Unterrichts.* StR 24. Januar. ABl Nr. 8.

942. Wallis. *Subventionierung der Industrie- und Mittelschulen.* StRB 16. Juli. ABl Nr. 31.

943. Neuchâtel. *A autorisant les communes à prolonger la scolarité obligatoire.* GrC 12 mars. F. o. No. 22.

944. Neuchâtel. *D autorisant les communes à prolonger la scolarité obligatoire.* GrC 12 décembre. F. o. No. 100, 1937 No. 9.

Für Schüler, die beim Austritt aus der Schule keinen regelmässigen Erwerb nachweisen können, kann die Schulzeit um ein Jahr verlängert werden. Dieses Dekret gilt für Schüler, die vor dem Schuljahr 1936/37 eingetreten sind und bis spätestens 1942/43 freiwerden.

945. Genève. *Loi modifiant les art. 219, 220, 221, 222, 222bis, 225, 227, 232 de la loi sur l'instruction publique, codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et mise à jour en date du 11 novembre 1924, et abrogeant les art. 223, 224, 230, 233, 234, 235, 236, 237, 238 et 239 de la même loi.* GrC 23 mai. F. o. No. 128, 158; Recueil p. 98.

Die Änderungen betreffen namentlich den Lehrplan und das Schulgeld an den mittleren und höheren Mädchenschulen.

946. Genève. *A lég. rattachant l'Ecole cantonale d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture ainsi que les Cours agricoles au Département de l'intérieur et de l'agriculture.* GrC 12 décembre. F. o. No. 295; Recueil p. 191.

Besoldungen. Taggelder. Reiseentschädigungen.

947. Zürich. *Abänderung der VO zum G betreffend das Kantonspolizeikorps vom 30. März 1908.* RR 27. Januar. GS 35 S. 564; ABl S. 205.

„Quartiergeld“ (Mietevergütung an stationierte Polizeisol-daten) in der Regel erst nach dreijähriger Kasernierung auszu-richten.

948. Zürich. *Herabsetzung der Gehälter, Löhne und anderen Bezüge des im Dienste des Staates stehenden Personals.* KRB 27. Januar. GS 35 S. 562; ABl S. 113.

Die Herabsetzung beträgt 10%.

949. Zürich. *Vollziehungsbestimmungen zum vorstehenden KRB.* RR 15. Februar. ABl S. 125.

950. Zürich. *Abänderung der VO über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 10. Juli 1924.* RR 6. April. Vom KR genehmigt am 6. April. GS 35 S. 571; ABl S. 301. Entschädigungen der Mitglieder der Ober-Rekurskommission.

951. Zürich. *G über die Herabsetzung der gesetzlichen Besoldungen und Ruhegehälter der Pfarrer und der Lehrer an der Volksschule sowie der Ruhegehälter der Angehörigen der Kantonspolizei.* Volksabstimmung 26. April. GS 35 S. 591.

Herabsetzung um 10%.

952. Bern. *VO betreffend das Doppelverdienertum bei der Lehrerschaft und dem Staatspersonal.* RR 14. Februar. ABl Nr. 17; GS 36 S. 13.

Kürzung der Alterszulagen bei Doppelverdienern, die im Dienst des Staates, eines selbständigen Staatsinstitutes (Kantonalbank etc.) oder einer vom Staat subventionierten Anstalt stehen. Als Doppelverdiener gilt jeder Bedienstete, dessen Ehefrau jährlich mehr als Fr. 3000.— Arbeitseinkommen hat. Bei besonders schwierigen sozialen Verhältnissen kann der RR Ausnahmen gestatten. — Entsprechende Vorschriften für verheiratetes weibliches Personal.

953. Bern. *Abänderung des Regulativs betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.* RR 14. Februar. ABl Nr. 17; GS 36 S. 20.

Auslagenvergütung Fr. 9.— pro Tag für Beamte, Fr. 8.— für Angestellte.

954. Bern. *Regulativ betreffend Entschädigung an Beamte und Angestellte der Staatsverwaltung bei Verwendung von Motorfahrzeugen zu Dienstreisen.* RR 20. März. ABl Nr. 27; GS 36 S. 48.

955. Bern. *Abänderung der VO vom 31. Juli 1928 betreffend die Holzversteigerungen des Staates.* RR 24. März. ABl Nr. 27; GS 36 S. 51.

Die Änderung betrifft die Entschädigungen für das mitwirkende Personal.

956. Bern. *VO I betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.* RR 28. August. ABl Nr. 71; GS 36 S. 98.

957. Bern. *VO II betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.* RR 28. August. ABl Nr. 71; GS 36 S. 100.

Betrifft andere Kommissionen als VO I.

958. Bern. *RRB betreffend die Besoldungen der Betriebsgehilfen, vom 11. Dezember.* ABl Nr. 100; GS 36 S. 133.

959. Luzern. *Abänderung der §§ 118 und 209 des Erziehungsgesetzes vom 10. Oktober 1910 (Besoldung der Mittelschullehrer).* GrR 11. Mai. ABl Nr. 21, 27; GS 12 S. 3.

Die Besoldung der Mittelschullehrer ist Sache des Staates. Die Gemeinden haben nur noch an die Besoldung der Sekundarlehrer beizutragen.

960. Luzern. *D betreffend die Besoldungen der Regierungsräte, der administrativen und gerichtlichen Beamten und Angestellten des Staates sowie der Lehrerschaft für die Jahre 1937/1941.* GrR 2. Dezember. GS 12 S. 51.

961. Basel-Stadt. *Abänderung der VO über die Reiseentschädigungen für Beamte und Angestellte vom 11. November 1911.* 17. November. KBl 2. Sem. Nr. 42.

962. Schaffhausen. *VO betreffend Entschädigung an die Gemeinden und Gemeindebeamten für ihre Verrichtungen beim kantonalen Steuerwesen.* RR 2. November. ABl Nr. 45.

963. Schaffhausen. *VO betreffend die Besoldung der Lehrkräfte an der landwirtschaftlichen Schule.* RR 4. November. ABl Nr. 45.

964. Thurgau. *Reduktion der Dienstzulagen an die aktiven und zurückgetretenen Lehrer und Lehrerinnen.* RRB 4. Februar. ABl Nr. 6; GS 18 S. 27.

Herabsetzung um 6%.

965. Thurgau. *Herabsetzung der Entschädigung für die Leichenschau.* RRB 11. Februar. ABl Nr. 7; GS 18 S. 26.

966. Ticino. *D leg. modificante la legge sugli onorari.* GrC 24 marzo. B. o. No. 7.

Änderung der Taggelder und Reiseentschädigungen.

967. Ticino. *D leg. concernente la riduzione delle diarie dei Deputati al Gran Consiglio e dei Membri delle commissioni speciali.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

Herabsetzung der Taggelder um 15%.

968. Ticino. *D leg. circa la riduzione degli onorari e stipendi dei magistrati, funzionari ed impiegati.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

Lohnabbau von 5 bis 8% für die Jahre 1936/37. Der eingesparte Betrag ist zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu verwenden.

969. Ticino. *D leg. concernente la riduzione dei compensi, gratificazioni ed assegni, ai funzionari ed impiegati.* GrC 3 aprile. B. o. No. 8.

Abbau von 20% für die Jahre 1936/37.

970. Vaud. *A d'application de la loi du 23 décembre 1935 réduisant pour l'année 1936, les traitements et indemnités divers servis par l'Etat de Vaud.* CE 17 janvier. F. o. No. 6; Recueil 133 p. 11.

971. Vaud. *A modifiant l'art. 43 nouveau du règlement du 7 avril 1902 pour la Colonie pénitentiaire de Rolle, pour ce qui concerne le traitement du concierge de cet établissement.* CE 17 janvier. F. o. No. 6; Recueil 133 p. 13.

972. Vaud. *Loi prorogeant, pour 1937, la validité de la loi du 23 décembre 1935 réduisant, pour l'année 1936, les traitements et indemnités divers servis par l'Etat de Vaud.* GrC 14 décembre. F. o. No. 102; Recueil 133 p. 197.

973. Vaud. *Tarif des travaux en vue de l'estimation fiscale des immeubles et des commissions d'estimation.* CE 22 décembre. F. o. No. 103; Recueil 133 p. 262.

974. Wallis. *Abänderung der Art. 75, 76 und 78bis des Grossratsreglements für die Jahre 1936 und 1937.* GrR 7. Februar. ABl Nr. 10.

Herabsetzung der Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen.

974a. Wallis. *D betreffend Abänderung des D vom 15. Januar 1921 über den Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten.* GrR 7. Februar. ABl Nr. 10.

Wegfall der Vergütungen an den Gerichtsschreiber bei Be-willigung des Armenrechts etc.

975. Wallis. *D betreffend Ausdehnung der Geltungs-dauer des D vom 8. Februar 1934 betreffend den Gehalts-abbau usw. des Staates und der staatlichen Anstalten auf das Jahr 1936.* GrR 7. Februar. ABl Nr. 10.

976. Wallis. *Abänderung des D vom 14. November 1933 über den Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten.* GrR 7. Februar. ABl Nr. 10.

Teilweise Abschaffung der Präsenzgebühr für Amtskläger.

977. Wallis. *Abänderung der Art. 6, 7 und 9 Abs. 2 des D vom 15. Januar 1921 betreffend den Gehalt der Gerichtsbehörden und den Tarif der Gerichtskosten.* GrR 7. Februar. ABl Nr. 10.

Herabsetzung der Besoldung der Instruktionsrichter und Gerichtsschreiber von Leuk und Entremont.

978. Neuchâtel. *A d'exécution des dispositions légales concernant la réduction des traitements des titulaires de fonctions publiques.* CE 24 juin. Recueil 6 No. 60.

979. Neuchâtel. *A concernant le traitement des maîtres spéciaux et des maîtresses spéciales de l'enseignement primaire.* CE 24 juin. Recueil 6 No. 61.

980. Genève. *Loi modifiant l'art. 12 de la loi du 22 octobre 1919 concernant le traitement des fonctionnaires ou employés nommés par le CE (Département de justice et police).* GrC 23 mai. F. o. No. 128, 158; Recueil p. 94.

Wiederaufnahme des „chef de bureau des permis de séjour“ in die Besoldungsklasse II.

981. Genève. *Loi complétant la loi du 22 octobre 1919 concernant le traitement des fonctionnaires ou employés nommés par le CE (Département de justice et police).* GrC 23 mai. F. o. No. 128, 158; Recueil p. 95.

Aufnahme des „chef du service du droit des pauvres“ in die Besoldungsklasse II.

Gebühren. Taxen.

982. Zürich. *VO über die Kostgelder in der Heilanstalt Burghölzli und den kantonalen Pflegeanstalten.* RR 13. Januar. GS 35 S. 554; ABl S. 73.

983. Zürich. *Abänderung der VO betreffend die Lehrlingsprüfungen.* RR 23. Januar. GS 35 S. 561; ABl S. 92. Prüfungskosten.

984. Luzern. *Erhebung einer Gebühr für die Prüfung, Visierung und Registrierung der Lehrverträge.* RRB 13. Juni. ABl Nr. 25.

Gebühr: Fr. 10.—.

985. Uri. *VO über den Bezug von Staats- und Kanzleigebühren.* LR 19. Oktober. ABl Nr. 44.

986. Uri. *Gebührentarif für das Grundbuchamt.* LR 19. Oktober. ABl Nr. 44.

987. Schwyz. *Abänderung der VVO zum BG betreffend den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr.* RRB 28. Dezember. ABl Nr. 52.

Entrichtung der Gebühren (§§ 12 und 14).

988. Zug. *Abänderung der VVO zum G über den Markt- und Hausierverkehr.* RR 29. Februar. ABl Nr. 10; GS 13 Nr. 66.

Gebühren.

989. Fribourg. *A concernant les émoluments dus pour autorisations d'établissement.* CE 18 avril. F. o. No. 17.

990. Solothurn. *Ergänzung des kantonalen Gebührentarifs.* RRB 26. Juni. ABl Nr. 27.

Gebühr für Wiederholung des Fürsprecher-, Notariats- und Gerichtsschreiberexamens.

991. Basel-Stadt. *Taxordnung für die Ehe- und Sexualberatungsstelle.* RR 7. Januar. GS 37 S. 1.

992. Basel-Stadt. *VO über die Erhebung von Gebühren durch das Gewerbeinspektorat.* RR 6. März. GS 37 S. 5.

993. Basel-Stadt. *VO über die Erhebung von Gebühren durch das Sekretariat des Departements des Innern.* RR 4. April. GS 37 S. 21.

994. Basel-Stadt. *Änderung des Gebührentarifs für den Schlachthof und die Fleischschau.* RR 4. Mai. GS 37 S. 55.

995. Basel-Stadt. *Abänderung des Tarifs der Basler Strassenbahnen vom 1. November 1931.* RR 12. Mai. GS 37 S. 64.

996. Basel-Stadt. *Wärmetarife.* Vom RR genehmigt am 28. Juli. GS 37 S. 103.

Berechnung des elektr. Stroms, der vom städtischen Elektrizitätswerk geliefert wird.

997. Basel-Stadt. *VO über die vom Kontrollbureau zu erhebenden Gebühren.* RR 6. November. GS 37 S. 203.

998. Basel-Stadt. *Gebührenordnung für den kleinen Grenzverkehr.* RR 6. November. GS 37 S. 205.

999. Basel-Stadt. *I. Nachtrag zum Tarif der Basler Strassenbahnen vom 1. November 1931.* RRB 4. Dezember. KBl 2. Sem. Nr. 48.

1000. Schaffhausen. *Festsetzung von kantonalen Gebühren im Zivilstandswesen.* RRB 12. Februar. ABl Nr. 7.

1001. Appenzell A.-Rh. *Staatsgebühren des RR.* RRB 2. Juni. GS IV Nr. 43.

1002. St. Gallen. *Gebührenordnung für Ausnahmebewilligungen nach dem BG über die wöchentliche Ruhezeit.* RR 26. Mai. GS 16 Nr. 11.

1003. St. Gallen. *Nachtrag zur VO vom 19. Februar 1929 über die Ausstellung von Heimatscheinen und Reisepässen.* RR 27. Juni. GS 16 Nr. 14.

Gebühren.

1004. St. Gallen. *Gebührenordnung betreffend amtliche Verrichtungen von Administrativbehörden und -beamten nach Massgabe des schweizer. ZGB und OR und der kantonalen Einführungserlasse dazu.* RR 8. September. GS 16 Nr. 18.

1005. Graubünden. *Passgebühren.* KIR 3. April. ABl Nr. 14.

1006. Graubünden. *Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Gebührentarif.* KIR 14. August. ABl Nr. 34.

1007. Graubünden. *Gebühren für die Vermittlung und Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Tiere, Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande, für die Erteilung der Bewilligung zum Verbringen von Fleisch in andere Gemeinden und zum Hausieren mit Geflügel.* KIR 19. Dezember. ABl Nr. 53.

1008. Aargau. *D betreffend die Naturalisationsgebühren.* GrR 30. Juni. GS 15 Nr. 19.

1009. Ticino. *D leg. che modifica l'art. 1 cf. 1 del D 3 maggio 1922, concernente le tasse di legalizzazione.* GrC 27 febbraio. B. o. No. 5.

Gebühr der Staatskanzlei für Beglaubigung eines Heimatscheines oder einer Zivilstandsurkunde Fr. 2.— (einschliesslich Stempel).

1010. Vaud. *A complétant celui du 12 juillet 1934 fixant les émoluments à percevoir pour les actes émanant du CE, de la Chancellerie d'Etat ou des départements.* CE 31 mars. F. o. No. 27; Recueil 133 p. 42.

1011. Vaud. *A introduisant des articles 68bis et 113bis dans le tarif des émoluments et des indemnités en matière judiciaire civile, du 19 août 1930.* CE 21 avril. Recueil 133 p. 71.

Gebühr für den Bezug von Strafakten.

1012. Vaud. *A fixant les émoluments à percevoir pour les actes et décisions émanant du CE, de la Chancellerie d'Etat ou des départements.* CE 1er décembre. F. o. No. 103; Recueil 133 p. 187.

1013. Wallis. *Abänderung des Gebührentarifs für die mit der Siegelung und der obligatorischen Inventaraufnahme bei Todesfall betrauten Organe.* StR 19. Dezember. ABl Nr. 52.

1014. Genève. *A approuvant une modification apportée au tarif général en salles communes de l'Hôpital cantonal.* CE 6 mai. F. o. No. 110; Recueil p. 74.

Erhöhung des Taggeldes für Nichtbürger von Fr. 4.— auf Fr. 4.50.

1015. Genève. *A ramenant à 10 francs l'émolument de 20 francs prévu pour la délivrance des plans d'accidents.* CE 6 mai. F. o. No. 110; Recueil p. 74.

1016. Genève. *A fixant un émolumment pour toute autorisation de liquidation totale ou partielle ou de vente au rabais et abrogeant l'A du 1er décembre 1934 sur le même objet.* CE 21 octobre. Recueil p. 155.

1017. Genève. *A complétant l'A du 5 décembre 1934 fixant le tarif des émoluments perçus par le Service des automobiles.* CE 21 octobre. F. o. No. 253; Recueil p. 156.

Gebühr für kurzfristige Bewilligung Fr. 2.—.
